Prof. D. E. Freiherr v. d. Goltz

Verfassungsurkunde

der evangelischen Kirche der altpreußischen Union

besprochen und erläutert

Mit Orientierungstafel

274.31
G584

Class 274.31 G584 Book
General Theological Seminary Library
Chelsea Square, New York

Ex 10-24

Purchased from the fund bequeathed to the Seminary by
EUGENE AUGUSTUS HOFFMAN, D. D.
DEAN 1879-1902

Die Verfassungsurkunde

der evangelischen Kirche der altpreußischen Union

besprochen und erläutert

von

D. Eduard Freiherr von der Goltz
o. ö. Professor der praktischen Theologie
an der Universität Greifswald

Mit einer Orientierungstafel

1 9 2 5

C. Ed. Müllers Verlagsbuchhandlung (Paul Seiler)
Halle (Saale)

274.31
G584

78367

CHR. THEOL. SEMINARY
LIBRARY
NEW YORK

Dem Andenken
meines hochverehrten Freundes
des heimgegangenen
Präsidenten der gesetzgebenden Kirchenversammlung
und Generalsuperintendenten
der Provinz Pommern
D. Wilhelm Reinhard

Vorwort.

Mit diesem Buch möchte ich allen dienen, die eine kurze Übersicht über unsere neue preußische Kirchenverfassung gewinnen und in ihre Grundgedanken sich einleben wollen. Ich denke vor allem auch an unsere Kirchenältesten und Gemeindevertreter. Ausführlichere wissenschaftliche Erörterungen sind nicht gegeben, ich wollte der kirchlichen Praxis dienen und ein wenig dazu helfen, das innere Verständnis für Fragen der Verfassung zu fördern.

Greifswald, im Februar 1925.

D. Freiherr von der Goltz.

Inhalt

Seite

Einleitung
1. Evangelische Grundgedanken 7
2. Geschichtliche Grundlagen 13
Der Vorspruch und die einleitenden Bestimmungen 21
Erster Abschnitt: Kirchengemeinden 29
Zweiter Abschnitt: Kirchenkreise 69
Dritter Abschnitt: Kirchenprovinzen 82
Vierter Abschnitt: Kirche 103
Fünfter Abschnitt: Rechtsausschüsse 118
Sechster Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen . 119
Siebenter Abschnitt: Schlußbestimmungen . . 121
Anhang 127

Einleitung.

1. Evangelische Grundgedanken[1].

Die großen Umwälzungen im Staats- und Volksleben, welche die Revolution von 1918 mit sich gebracht hat, haben alle deutschen evangelischen Landeskirchen genötigt, sich eine neue Verfassung zu geben. Die bisher gültigen Ordnungen ruhten alle auf der Voraussetzung des geschichtlich ererbten landesherrlichen Kirchenregiments, dessen Inhaber der Träger der Krone war. Die landeskirchlichen Behörden waren Organe des landesherrlichen Kirchenregiments. Erst die Regierung Kaiser Wilhelms I. hatte uns eine Gemeinde- und Synodalordnung gebracht, welche der Kirche ein weitgehendes Maß von Selbstverwaltung gab. Seitdem konnte wenigstens in Altpreußen von einem eigentlichen „Staatskirchentum" nicht mehr die Rede sein. Aber weit über eine stets notwendige Kirchenhoheit des Staates hinaus gab es eine Mitwirkung des Königs in seiner Eigenschaft als summus episcopus in kirchlichen Angelegenheiten. In dem Augenblick, da diese Mitwirkung in Fortfall kam, bedurfte es einer Neuordnung der kirchlichen Verfassung. Und mit Recht ist man nicht dabei stehengeblieben, nur die Lücke auszufüllen, die durch den Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments entstanden war. Man hat vielmehr die ganze Verfassung einer gründlichen Revision unterzogen.

Um für ihre Beurteilung den rechten Maßstab zu gewinnen, gilt es zuerst ein Doppeltes zu erwägen: 1. die

[1] Genauer hat der Verfasser diese Gedanken behandelt in seinen „Grundfragen der praktischen Theologie", Gießen 1917.

grundsätzliche Auffassung vom Wesen der Kirche nach evangelischer Auffassung, 2. die historischen Voraussetzungen, aus denen unsere evangelischen Landeskirchen mit ihrer bisherigen Ordnung entstanden sind. Nur in aller Kürze seien diese Vorfragen in diesem und dem folgenden Abschnitt behandelt.

Die Begründung, welche der Ev. Oberkirchenrat unserer preußischen Landeskirche dem Verfassungsentwurf beifügte, geht aus von dem doppelten Charakter unserer Kirche: die Kirche sei einmal aufzufassen als eine göttliche Stiftung (societas fidei et spiritus sancti), andererseits nach ihrer weltlichen Erscheinungsform als eine Korporation des öffentlichen Rechts. Sie sei die einzige Gemeinschaft und die einzige Korporation des öffentlichen Rechts, die neben zeitlichen Aufgaben, und zwar weit darüber hinaus, ewige Aufgaben zu lösen hat. Sie sei Stiftung zur Wahrnehmung der von Gott in sie hineingestifteten Gnadengüter (Wort und Sakrament); sie sei zugleich Genossenschaft der in demselben Glauben verbundenen Glaubensgenossen und um ihrer dauernden und weitgreifenden Bedeutung willen anerkannt als Korporation des öffentlichen Rechts. Daraus sei es dann abgeleitet, daß dem korporativen Element für die Entscheidung der äußeren Rechtsordnung die maßgebende Stelle eingeräumt werden müsse, daneben aber dem geistlichen Element aus eigenem Recht die ihm gebührende Selbständigkeit und Einflußsphäre zu wahren sei. Daraus wird dann die Verbindung einer synodal-parlamentarischen Ordnung mit einem freien geistlichen Element abgeleitet. Danach würden also die Faktoren, welche das „geistige Element" zur Wirkung bringen, darin begründet sein, daß die verfaßte Kirche nicht ein menschlicher Verein, sondern göttliche Stiftung ist.

Obwohl in diesen Ausführungen richtige Gedanken verborgen sind, so scheinen sie mir doch die evangelische Auffassung vom Wesen der Kirche nicht zum klaren Ausdruck zu bringen. Jede Art menschlicher Organisation hat einen ihr Wesen begründenden Gedanken und einen letzten Zweck. Die

Kirche hat einen göttlichen Ursprung (Stiftung) und einen göttlichen Zweck. Sie hat ihren ersten Anfang in Jesus Christus und ihren letzten Zweck in der Vollendung seines Reiches. Alles aber, was zwischen dem grundlegenden Anfang liegt und dem endlichen Ziel, ist den wandelbaren Gesetzen menschlichen Werdens unterworfen. „Das geistliche Element" in einer Kirchenverfassung ist nicht weniger weltliche Erscheinungsform als das rechtlich-korporative. Jede „Kirche", also auch die Gesamtheit aller Kirchen, ist nur die menschlich-geschichtliche Erscheinungsform des sich in ihr auswirkenden göttlichen Lebens und Wirkens. Danach ist die „verfaßte Kirche" nie als solche göttliche Stiftung, sondern sie bleibt immer zwar nicht ein menschlicher Verein, aber doch nur die menschlich-weltliche Erscheinungsform für das in ihr wirkende göttliche Leben.

Wir tun deshalb besser, nicht von der „Kirche" auszugehen, sondern von Jesus Christus und seinem Reiche. Das ist auch einzig und allein gemeint, wenn wir im Dritten Artikel bekennen: Wir glauben an eine heilige allgemeine christliche Kirche. Sie ist eben immer Wirkung des heiligen Geistes in der menschlichen Geschichte. Das Leben der Kirche ist Fortsetzung des Lebens Jesu Christi auf Erden, und dieses Leben bleibt immer ein „Reich nicht von dieser Welt". Wir lehnen daher grundsätzlich die römische Auffassung ab. Nicht als ob uns eine monarchisch regierte und durch Bischöfe wirkende Kirche ganz ausgeschlossen erschiene — das ist vielmehr eine Zweckmäßigkeitsfrage. Aber wir lehnen den Anspruch auf göttliche Autorität ab, der für eine vorübergehende menschliche Erscheinungsform erhoben wird. Wir dürfen dann aber solche göttliche Autorität auch nicht für presbyteriale, konsistoriale oder synodale Lebensformen in Anspruch nehmen. Wir wollen nur unseres Heilands Reich bauen helfen, und dies geschieht wohl in menschlichen Gemeinschaftsformen, nie aber mit Mitteln zwingender Gewalt und Macht.

In der Fortsetzung des rein geistigen Wirkens Jesu Christi ist uns eine doppelte Aufgabe gestellt: eine, die den einzelnen Christen angeht, und eine gemeinsame.

Jeder einzelne soll werden, wie Jesus Christus auch war, mit einem Wort, ein Gotteskind durch seine Gnade, ein Mensch, der in täglicher Gemeinschaft mit seinem himmlischen Vater lebt, tiefgewurzelt im Glauben und lebendig wirkend in der Liebe. Von Generation zu Generation sollen immer wieder neu aus denselben Grundkräften des Evangeliums christliche Persönlichkeiten entstehen, wachsen und vollendet werden. Jede Art von Beschäftigung christlichen Lebens in Familie, Gemeinde und Kirche ist allein darauf gerichtet, unserem Heiland Seelen zu gewinnen, sie für ihn zu erziehen, in ihrem Glaubensleben zu kräftigen, in Stunden der Freude und des Leides eine Gemeinschaft mit ihm zu halten, sie zu geleiten von der Wiege bis zum Grabe, daß sie leben und wachsen, wirken und sterben als Gotteskinder in der Kraft des Herrn. So ist denn auch die Kirchenverfassung die beste, welche dieses freie Wachsen und Werden der christlichen Einzelpersönlichkeit am meisten begünstigt und fördert. Kinder müssen in ihr wachsen, Männer und Frauen müssen in ihr wirken unter der heiligenden Kraft des Gottesgeistes, sich frei entfaltend und auswirkend, und doch stets gebeugt unter dem Willen Gottes, in der inneren Gebundenheit des Gewissens, in der Zucht des Herrn.

Deshalb muß denn auch die Betrachtungsweise, die den einzelnen allein ins Auge faßt, durch eine zweite ergänzt werden, die uns daran erinnert, daß wir als Kinder zu einem Vaterhause, als Glieder zu einem Leibe, als Untertanen zu einem Reiche gehören. Die Formen solcher christlichen Gemeinschaft sind unendlich verschieden, in der Familie, in der Kirchengemeinde, in einer größeren Kirchengemeinschaft, in zahllosen Vereinen und Einzelgemeinschafts-

bildungen. Immer aber handelt es sich darum, daß wir innerlich im Glauben verbunden, an dem Reiche mitbauen, in dem Jesus Christus allein König ist. Unser religiöses Gemeinschaftsleben muß so gestaltet sein, daß es wirklich diesem Zweck allein dient. Daher gilt neben jenem ersten auch der zweite Satz, daß diejenige Kirchenverfassung die beste ist, in der eine möglichst große und reiche Zusammenwirkung der vielen einzelnen christlichen Persönlichkeiten zum Aufbau des Reiches Gottes ermöglicht wird. Jeder ist berechtigt, als ein Glied dem Ganzen zu dienen, aber jeder ist auch verpflichtet, Selbstverleugnung zu üben, Rücksicht zu nehmen und sich bescheiden in den großen Organismus des Ganzen einzuordnen. Einen bevorrechteten Priesterstand, eine Hierarchie, einen Klerus kennen wir nicht, sondern allgemeine Dienstpflicht. Wohl aber kennen wir gute Ordnung, reichliche Verteilung der Gaben und Kräfte zu gemeinsamem Dienst. Die jeweilige „Kirche" ist nichts als die geschichtliche Lebensform, in der wir uns zu gemeinsamem Dienst, zum Aufbau des Reiches Gottes zusammenschließen. Sie ist göttliche Stiftung, sofern das in ihr wirkende Gottesleben von Gott ausgeht und Gottes Zielen entgegenwächst — sie ist menschliche Gemeinschaft, sofern sie sich in den Formen menschlicher Gemeinschaftsform vollzieht.

Daraus ergibt sich dann ganz von selbst, daß alle Fragen der Kirchenverfassung Zweckmäßigkeitsfragen sind. Es gibt keine ewig gültige und allein berechtigte Form der Kirchenverfassung. Vielmehr muß für jede geschichtliche Situation, für jede Generation und Nation, für jede größere und kleinere Gemeinschaftsgruppe die Frage neu beantwortet werden, wie die Entstehung und Entfaltung christlicher Einzelpersönlichkeiten am besten gefördert und wie ein kräftiges Zusammenwirken der vielen im christlichen

Glauben und in christlicher Liebe am besten erzielt wird. Es war ein Irrtum früherer Generationen, der nicht nur in der Papstkirche, sondern auch in protestantischen Kirchengemeinschaften bis heute noch wiederholt wird, eine bestimmte Form der Verfassung, sei es eine bischöfliche, sei es eine presbyteriale für die einzig richtige zu erklären. Man kann hier etwas absolut Bleibendes und Allgemeingültiges weder aus der Heiligen Schrift noch aus der kirchlichen Tradition ableiten, noch viel weniger aus einer Einsetzung Jesu Christi. Vielmehr handelt es sich immer um die Zweckmäßigkeitsfrage, in welcher Lebensform und durch welche Einzelbestimmungen das Reich Gottes am meisten gefördert wird. Natürlich ist die Beantwortung dieser Frage in hohem Maße von der geschichtlichen Vergangenheit beeinflußt, und wir werden sehen, wie auch wir darin von der Geschichte unseres Volkes abhängig sind. Aber das ändert an dem Grundsatz nichts, daß jede Kirchenverfassung so gestaltet sein muß, daß das Kirchenhaus, in dem wir wohnen, für unsere jetzt lebende Generation so eingerichtet sein muß, daß möglichst alle Kräfte und Gaben darin zur bestmöglichen Auswirkung kommen. Dabei ist auf die verschiedensten Seiten christlichen Lebens Rücksicht zu nehmen, auf jede Art von Lehrbetätigung und Seelsorge, auf Gottesdienst und kirchliche Kunst und auf alle Formen der Liebesarbeit. Auch darf dabei nicht verkannt werden, daß nicht alle Betätigung christlichen Lebens sich dazu eignet, in rechtlicher Form geordnet zu werden. Muß auch jedes Stück Leben seine eigene Ordnung haben, so muß das nicht immer eine geschriebene, noch viel weniger überall eine Rechtsordnung sein. Deshalb gehört es auch zu den notwendigen Zweckmäßigkeitsfragen des Reiches Gottes, welche Seiten christlichen Lebens der Freiheit oder der vereinsmäßigen Ordnung überlassen werden sollen und welche aufgenommen werden in die Rechtsordnung der Kirchengemeinden oder des geschichtlich bestimmten Lebensverbandes einer Landes-, Volks- oder

Freikirche, also einer größeren geschichtlichen Kircheneinheit. Auch die Gestaltung der Beziehungen zum Staat, zur bürgerlichen Gemeinde, zu freien Verbänden, ebenso wie das Verhältnis zu anderen bestehenden Kirchengemeinschaften bleiben dem einen großen Hauptzweck untergeordnet, das Reich Gottes auf Erden zu bauen.

Halten wir diesen Grundsatz unentwegt fest, so sind wir innerlich frei in aller Liebe, Weisheit und Rücksicht, zu erwägen, welches für uns zurzeit die besten Lebensformen sind. Wir treten anderen nicht zu nahe, wenn sie für ihre Verhältnisse andere Verfassungsbestimmungen für zweckdienlicher halten. Wir behalten uns selber vor, zu ändern, was sich nicht bewährt. Wir knüpfen aber an das geschichtlich gegebene Erbe unserer Väter an, weil es sich um das Haus handelt, in das wir hineingeboren sind. So baut sich unsere neue Kirchenverfassung in der evangelischen Kirche der altpreußischen Union auf dem geschichtlich gegebenen Fundament auf, immer dessen eingedenk, daß alles menschliche Bauen nur auf Zeit gilt, daß aber das Evangelium Jesu Christi ewige Bedeutung hat. Diesem Lebenszweck allein muß alles untergeordnet sein.

Von diesen Gedanken, die auch mit Luthers Grundauffassung übereinstimmen, waren auch die Männer durchdrungen, die an dem Neubau unserer Kirchenverfassung mitgearbeitet haben.

2. Geschichtliche Grundlagen.

Luther lag ursprünglich der Gedanke, eine eigene Kirche zu begründen, völlig fern. Er hat deshalb immer der einheitlichen christlichen Kirche Gottes Wort wieder zur Geltung bringen wollen. Erst dadurch, daß die bestehende kirchliche Obrigkeit sich dem widersetzte, entstand ihm unterderhand

eine neue Ordnung der kirchlichen Verhältnisse. Dabei wachte er ängstlich darüber, daß rein geistig diese auch nur mit geistlichen Mitteln behandelt würden. Aber es war für ihn kein Verlegenheitsausweg, sondern ein mit bestem Gewissen getaner Schritt, der auch zu seiner Zeit nichts Außergewöhnliches war, daß er die Hilfe des Landesherrn in Anspruch nahm, um der eingetretenen offenbaren Unordnung zu wehren. Durch die Visitationen wurden zunächst die Verhältnisse in den Einzelpfarreien geordnet, später wurden in den „Konsistorien" landesherrliche Regierungsorgane gebildet, um in Ehesachen, später auch in anderen Angelegenheiten kirchlichen Lebens für Ordnung zu sorgen. Daß in der weiteren Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse sowohl wie der landesherrlichen Gewalt sich dadurch ein Übergewicht landesherrlichen Regiments auch in geistlichen Angelegenheiten herausbildete, konnte Luther nicht voraussehen. Immer ist aber, besonders in Brandenburg-Preußen, den Landesherren das Bewußtsein geblieben, daß sie in das innere geistliche Leben der Kirche nicht unbeschränkt hineinregieren durften. Aber das änderte im Grunde nichts daran, daß das gesamte äußere Kirchenwesen in den deutschen Einzelländern von den Landesherren überwacht und geordnet wurde. Hierdurch entstand die Gleichgültigkeit in Verfassungsfragen und der Mangel an Verantwortungsgefühl in den Gemeinden, unter denen wir besonders im Osten noch heute zu leiden haben. Aber wir wollen darüber nicht vergessen, was unsere Fürsten uns für Kirche und Schule geleistet haben; wuchsen doch auch erst nur sehr langsam die geistigen und kulturellen Voraussetzungen für eine kirchliche Selbstverwaltung. Auch das geschichtliche Zusammenwachsen sehr verschiedener Landesteile zu einer Lebenseinheit in unserer preußischen Landeskirche verdanken wir dem einheitlichen königlichen Regiment. Die Union bedeutete in Preußen nichts anderes als die Zusammenfassung der verschiedenen geschichtlichen Kräfte zu einem einheitlichen

Organismus, einen Sieg des größeren Kirchengedankens einer viele Provinzen umfassenden geschichtlichen Einheit über den kleingeschichtlichen Partikularismus.

Anders war die Entwicklung dort gewesen, wo der landesobrigkeitliche Schutz dem Evangelium fehlte. War da evangelisches Glaubensleben überhaupt so stark, daß es zu einer Bildung von Gemeinden kam, so waren sie auf die Selbstverwaltung angewiesen, und schlossen sie sich mit anderen Gemeinden zusammen, so konnte es nur in Konventen und Synoden geschehen, zu welchen die Gemeinden Pastoren und Kirchenälteste sandten. Solche Gemeinden gab es besonders am Niederrhein. Man hatte sich hier dem Kalvinischen Bekenntnis angeschlossen und damit auch die Grundgedanken der Genfer Verfassung übernommen. Konnte man auch die Genfer Theokratie nicht nachahmen, weil man weder den Staat noch die städtischen Obrigkeiten in der Hand hatte, so übernahm man doch die, wie man meinte, der Bibel entlehnten Gemeindeämter, der Diener am Wort, der Ältesten und Diakonen. So entstand eine wohlorganisierte Gemeindeordnung, in der eine strenge Kirchenzucht nach Gottes Wort durchgeführt wurde und die einzelnen Gemeindeglieder stets in dem lebendigen Verantwortungsgefühl für ihre Kirche lebten. So bildeten sich hier zum erstenmal in Deutschland „lebendige Gemeinden". Nicht ihre damalige Verfassungsform war dabei das Wesentliche, sondern ihre innere Freiheit und Lebendigkeit. Diese wurde auch von den brandenburgischen Fürsten, als diese westliche Länder übernahmen, nicht angetastet, und so befestigte sich hier ein Gemeinde- und Synodalleben, das ohne konsistorialisches Regiment auf eigenen Füßen stand. Als dann unter dem Einfluß der Entwicklung des Naturrechts der moderne Staatsgedanke sich immer mehr herausarbeitete und andererseits die Gedanken der Religions- und Glaubensfreiheit sich im öffentlichen Leben durchsetzten, blieben auch die westlichen Lande davon nicht unberührt. Sie wurden miteingebaut in

die einheitliche Landeskirche unter königlichem Regiment, aber sie erhielten sich die Grundzüge ihrer alten Kirchenverfassung in der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835. Während im Osten der Monarchie auch die kümmerlichsten Anfänge einer kirchlichen Verfassung (Kreissynoden 1817, Provinzialsynoden 1819) nicht zur weiteren Entwicklung kamen, hatte die rheinisch-westfälische Kirche in ihren Gemeinden, Presbyterien und Synoden ihre geschichtlich begründete feste Lebensform. Wenn sie sich dabei nicht ohne schwere Opfer einfügen mußte in die konsistoriale Gesamtverfassung der Landeskirche unter königlichem Regiment, so übernahm sie dabei zugleich die Führerrolle in der weiteren Entwicklung der Verfassung der preußischen Landeskirche. Sowohl in der Generalsynode von 1846 als in der verfassunggebenden Generalsynode von 1875 hatten die Vertreter der westlichen Provinzen eine maßgebende Stimme. Die rheinisch-westfälische Kirchenordnung von 1835 wurde das Muster für die Gestaltung der preußischen Kirchenverfassung. Freilich war es nicht dieser Einfluß allein, der sich geltend machte. Das konsistoriale Element erhielt eine verstärkte Bedeutung durch die Errichtung einer evangelischen Zentralbehörde, des Ev. Oberkirchenrats zur Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments (1850). Diese übernahm nunmehr die Führung in Verwaltung und Gesetzgebung. Die im Jahre 1873 vom König erlassene Kirchen- und Gemeindeordnung, das bedeutende Werk des unvergeßlichen Präsidenten D. Emil Herrmann, gab aber den festen Rahmen, in dem allmählich eine regere Mitarbeit der Gemeindeglieder sich entwickeln konnte. Dazu kam auf Grund der Beschlüsse der Generalsynode von 1875 eine Generalsynodalordnung, welche der Kirche unter der Leitung des landesherrlichen Kirchenregiments die Grundlage freier Selbstverwaltung schenkte. Die Kreissynoden blieben freilich zunächst ein ziemlich unfruchtbares Zwischenorgan. Auch die Provinzial- und Generalsynoden glichen oft mehr einer kirchlichen Notabeln-

versammlung zur Unterstützung des Kirchenregiments, als daß sie eine eigentliche Vertretung der Kirchengemeinden oder gar des Kirchenvolks gewesen wären. Aber es waren doch wenigstens die Grundformen geschaffen für eine auf der Gemeinde aufgebaute Kirchenverfassung.

So sehen wir in der Periode von 1873 bis 1918 eine organische Weiterentwicklung in der Zusammenfassung der durch die Geschichte gegebenen Kräfte. Die Kirchenhoheit und das Summepiskopat des Landesherrn, die Arbeit der landeskirchlichen Behörden, die Mitwirkung der Synoden und der Ausbau des kirchlichen Gemeindelebens durch Gemeindekirchenräte und Gemeindevertretungen in Verbindung mit dem Pfarramt stellen zusammen die kirchliche Arbeit dar. Daneben geht ein breiter und lebendiger Strom christlicher Betätigung in freien Vereinen und Verbänden, der, seiner Freiheit froh, die Arbeit der „verfaßten" Kirche unterstützte und ergänzte. Es fehlte auch nicht an lebhaften Bestrebungen in den Synoden, um eine größere Selbständigkeit der evangelischen Kirche vom Staat zu erreichen. Aber sie standen in Gefahr, nur ein Mittel zu werden für kirchliche Parteiherrschaft oder den geschichtlichen Zusammenhang mit Volk und Staat zu lösen, ohne dafür neue Verbindungsglieder schaffen zu können. Die alten Gegensätze der Reformation waren in den Hintergrund getreten; auch die Union hatte sich als eine Tatsache der kirchlichen Lebensgemeinschaft aller Evangelischen weit über Preußen hinaus durchgesetzt, ganz gleich, ob man das Wort „Union" anerkannte oder nicht. An Stelle der alten waren neue Gegensätze scharf in den Vordergrund getreten und drohten oft genug, der kirchlichen Einheit gefährlich zu werden. In dieser Lage war die feste Einheit des landesherrlichen Kirchenregiments auch für den Ausbau des Reiches Gottes ein Segen. Dieser Segen beruhte aber lediglich auf dem Vertrauen weiter kirchlicher Kreise, das sie an dieser einheitlichen Führung der Kirche durch den König festhalten ließ.

Dieses wiederum wurde erleichtert durch die Freiheit, die man der Einzelpersönlichkeit und der einzelnen Gemeinde ließ, ihr Leben so einzurichten, wie sie es verantworten konnte. Nur die Tendenz der Bevormundung, die zuweilen sich in der kirchlichen Einzelverwaltung, besonders in den Provinzen, geltend machte, wirkte lähmend und störend und ließ die Freudigkeit kirchlicher Mitarbeit nicht so aufkommen, als es wünschenswert gewesen wäre. Diese Schattenseiten einer kirchlichen Bureaukratie hatten ihr Gegengewicht in der Ordnung der Verwaltung, der finanziellen Sicherstellung der Pfarrer. Überall zeigte sich auch schon vor der Revolution in Synoden und Gemeinden das Bestreben, die Bedürfnisse des praktischen Eigenlebens im Gegensatz zu einer zu formal-juristischen Behandlung zur Geltung zu bringen. Es war auch unter dem landesherrlichen Kirchenregiment nicht unmöglich, darin vorwärts zu kommen, und wir hatten Schutz gegen einseitige Zersplitterung und gegen Majoritätsherrschaft. Auch in dem Zusammenschluß der Kräfte des gesamten deutschen Protestantismus waren wir durch Begründung des Deutsch-Evangelischen Kirchenausschusses schon einen Schritt weitergekommen. So stehen wir noch heute auf dem Standpunkt, daß wir dankbar zurückblicken dürfen auf die Zeit, da unsere evangelische Kirche mit dem Herrscherhause eng verbunden war, dem sie so viel verdankte.

Als der Gang der Weltgeschichte uns alle des hohen Gutes monarchischer Führung beraubt hatte, befand sich die evangelische Kirche in einer ganz eigentümlichen Lage. Sie hatte nicht nur das Staatsoberhaupt verloren, sondern auch ihre Kirchenleitung. In diesem Augenblick wäre es das erfreulichste gewesen, wenn die Kirche selbst in schneller Entschlußkraft durch ihre Generalsynode ihr Geschick selbst in die Hand genommen hätte. Was sie daran hinderte, war nicht die Macht des neuen Staates, auch nicht die Schwerfälligkeit ihrer an kirchliche Selbständigkeit nicht gewöhnten Beamten, sondern der Mangel an sicherer innerer Kraft und finanzieller

Freiheit. Das Schiff sollte auslaufen in den Freihafen und konnte es doch nicht, ohne den gesamten Inventarbesitz sicherzustellen und mitzunehmen. So mußte man sich, wenn auch unter Protest, den Zwischenzustand gefallen lassen, daß der interkonfessionelle Landtag drei Minister evangelischen Bekenntnisses der neuen Regierung einstweilen mit der Wahrnehmung der bischöflichen Rechte des Landesherrn betraute. Dieser Zwischenzustand dauerte glücklicherweise nur so lange, bis die aus Neuwahlen durch die Gemeindekörperschaften hervorgegangene gesetzgebende Kirchenversammlung zusammentrat. Auf sie ist nun die Kirchengewalt übergegangen, und ihre Ausübung ist dem Landeskirchenausschuß übertragen, bis alle durch die neue Verfassung vorgesehenen Behörden und Synodalausschüsse gewählt sind.

Wir brauchen uns die Einzelheiten des mühsamen Werdens unserer Kirchenverfassung seit 1918 hier nicht mehr zu vergegenwärtigen. Unser Blick ist auf die Zukunft gerichtet, und es wird alles darauf ankommen, die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft und Leben umzusetzen. Hierzu soll diese Einführung eine Anregung geben. Dabei haben wir uns aber gegenwärtig zu halten, welches der geschichtliche Boden ist, auf dem wir stehen. Ein glücklicher Austausch zwischen Osten und Westen hat sich schon in dem letzten Jahrhundert angebahnt. Aber nicht nur geographisch-geschichtliche Gegensätze der Vergangenheit sind auszugleichen, auch nicht nur reformierte und lutherische Überlieferungen. Die Freizügigkeit der überall rasch wachsenden Bevölkerung läßt alle geistigen Strömungen der Gegenwart rasch und stark aufeinanderwirken. Eine Verfassung muß solchen Blutumlauf erleichtern, aber der höhere Zweck, nicht dem Staate, nicht der öffentlichen Meinung, nicht den Moderichtungen der Zeit zu folgen, sondern mitten im Strom der Zeit das Reich Jesu Christi zu bauen, muß mit doppelter Energie festgehalten werden. Es gibt dafür zwei Wege: den der Freiwilligkeitskirche, in dem jeder bei eintretender Mündigkeit wieder neu

seine Kirchenzugehörigkeit unter einer Vielheit getrennter Gruppen wählt, und den der Volks- oder Nachwuchskirche, welche die Zusammengehörigkeit der Evangelischen in einer Kirche als ein großes Erbgut unserer Geschichte auch den nachfolgenden Geschlechtern bewahren will. Wir haben den zweiten Weg gewählt und wollen dabei bleiben, solange wir es können. Wir werden es aber nur durchführen können, wenn wir innerhalb der Verfassung der Freiheit und der Ordnung, dem Persönlichen und Gemeinsamen, dem Subjektiven und Objektiven gleichmäßig gerecht werden. Das ist angestrebt durch die Anwendung der Verhältniswahl, durch den Schutz der Minderheiten und durch die Ordnung eines geregelten Zusammenwirkens des geordneten Amtes und der freiwilligen Mitarbeit. Ob alle Bestimmungen zweckmäßig sind, muß die Erfahrung lehren. Nichts Menschliches ist vollkommen. Aber wichtiger als alle theoretische Kritik ist es, sich in einem tätigen Leben im neuen Hause arbeitend einzurichten. Um das zu erleichtern, ist dieses Buch geschrieben.

Der Vorspruch und die einleitenden Bestimmungen.

Am Eingang unserer neuen Verfassung steht ein Vorspruch (in der öffentlichen Besprechung vielfach mit dem Fremdwort Präambel benannt). Er hat folgenden Wortlaut:

Getreu dem Erbe der Väter steht die evangelische Kirche der älteren Provinzen Preußens auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen Evangelium von Jesus Christus, dem Sohn des lebendigen Gottes, dem für uns Gekreuzigten und Auferstandenen, dem Herrn der Kirche, und erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an: der apostolischen und der altkirchlichen, ferner der Augsburgischen Konfession, der Apologie, der Schmalkaldischen Artikel und des Kleinen und Großen Katechismus Luthers in den lutherischen Gemeinden, des Heidelberger Katechismus in den reformierten, sowie der sonstigen Bekenntnisse, wo solche in Kraft stehen.

Das in diesen Bekenntnissen bezeugte Evangelium ist die unantastbare Grundlage für die Lehre, Arbeit und Gemeinschaft der Kirche.

Die Kirche führt hinfort die Bezeichnung

Evangelische Kirche der altpreußischen Union.

Für ihre äußere Ordnung gibt sie sich nachstehende Verfassung: Bekenntnisstand und Union in der Kirche,

den Kirchenprovinzen und Gemeinden werden dadurch nicht berührt. Demgemäß steht den Gemeinden und ihren Gliedern wie bisher neben der allgemeinen Bezeichnung „evangelisch" auch das Recht auf Gebrauch der besonderen Bezeichnung „evangelisch-lutherisch", „evangelisch-reformiert" oder „evangelisch-uniert" zu.

Vom Rechtsstandpunkt aus betrachtet, kann dieser Vorspruch keine andere Absicht haben als festzustellen, daß die Kirche, von der in der neuen Verfassung die Rede ist, genau dasselbe Rechtssubjekt ist, dem die bisherigen staatlichen und kirchlichen Gesetze galten. Der Satz: „Bekenntnisstand und Union in der Kirche, den Kirchenprovinzen und Gemeinden werden durch diese neue Verfassung nicht berührt", ist der eigentlich maßgebende. Das ist auch in der Entschließung I im Anhang der Verfassungsurkunde von der Kirchenversammlung noch einmal feierlich erklärt worden in dem Satz: Die Kirchenversammlung erklärt einmütig, daß, wie durch die Verfassung überhaupt, so insonderheit durch den Namen der Kirche an dem zu Recht bestehenden Verhältnis von Bekenntnisstand und Union in der Kirche, den Kirchenprovinzen und Gemeinden nichts geändert wird. Das Bekenntnis ist also Voraussetzung der Verfassung, nicht ein Bestandteil derselben.

Wenn trotzdem die Mehrheit der Kirchenversammlung es für nötig hielt, diese innere Grundlage unserer Kirchenzusammengehörigkeit in einem „Vorspruch" zu einem feierlichen Ausdruck zu bringen, und wenn sie dies in einer viel umstrittenen Formel getan hat, gegen welche eine erhebliche Minderheit (77) Protest einlegte, so ist an der Tatsache nichts mehr zu ändern, daß solcher Vorspruch jetzt den Anfang der Verfassungsurkunde bildet. Üble Folgen dieses Majoritäts-

beschlusses der Kirchenversammlung werden hoffentlich nicht so bald in Erscheinung treten. Alle Parteien erklärten, daß eine lehrgesetzliche Bindung der Geistlichen oder Lehrer nicht darin liegen solle. Der am Schluß stehende Satz: „Das in diesen Bekenntnissen bezeugte Evangelium ist die unantastbare Grundlage für die Lehre, Arbeit und Gemeinschaft der Kirche", schließt ja auch eine lehrgesetzliche Benutzung des Wortlautes der einzelnen historischen Bekenntnisschriften, der genannten wie der ungenannten, aus. So kann es sich nur um ein Zeugnis der gesetzgebenden Kirchenversammlung handeln, daß unsere Kirche dem Erbe der Väter treu bleiben will. Die Form, welche dieses Zeugnis hier gefunden hat, dokumentiert die Überzeugung der beschließenden Majorität. Sofern es ein Zeugnis unseres Glaubens zum Evangelium ist, spricht es unser aller gemeinsame Überzeugung aus. Die bleibende Unklarheit ist ein Tatbestand, über den wir mit der Zeit hinwegkommen müssen in gemeinsamer Arbeit.

Weiter soll hier nichts darüber gesagt werden, denn es handelt sich in diesem Büchlein um eine Einführung in die Verfassung selbst, zu welcher der Vorspruch nur eine Gesinnungsüberschrift ist.

Unsere Landeskirche, die bisher den Namen „Evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens" führte oder kürzer die preußische Landeskirche genannt wurde, soll jetzt die Bezeichnung „Evangelische Kirche der altpreußischen Union" führen. Um den evangelischen Gemeinden in Danzig, Westpreußen und Posen den bleibenden Anschluß an unsere Kirche zu ermöglichen nach dem Grundsatz, daß Staatsgrenzen nicht immer Kirchengrenzen sind, mußte ein Name gewählt werden, der die Begrenzung der Kirchenzugehörigkeit auf den Staat „Preußen" vermied. Dann aber war die Beziehung auf die im Jahre 1817 von Friedrich Wilhelm III. eingeführte Union in der Tat ein abgrenzendes geschichtliches

Merkmal, obwohl die dauernde Erinnerung an diese königliche Vorwegnahme der Entwicklung eines Jahrhunderts etwas Mißliches hat, zumal der wirkliche innere Tatbestand die übrige Landeskirche nicht dem Namen, aber der inneren Beschaffenheit nach den gegenwärtig in Preußen bestehenden Verhältnissen nahezu angeglichen hat. Es wird daher auch das Recht, das den bestehenden Gemeinden zugebilligt ist, sich nach den alten Bezeichnungen evangelisch-lutherisch, evangelisch-reformiert oder evangelisch-uniert zu nennen, nicht allzu häufig in Anspruch genommen werden. Diese Gegensätze sind größtenteils vergessen, wenn auch in Besitz, Verfassung und gottesdienstlicher Sitte noch Nachwirkungen und Erbeigentümlichkeiten bestehen, die unbestritten bleiben sollen.

Auf diese Feststellungen betr. Bekenntnisstand und Name folgen einige einleitende Bestimmungen:

Artikel I.

Die Kirchengewalt steht ausschließlich der Kirche zu. Die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

Artikel II.

Die Kirche, ihre Provinzial- und Kreissynodalverbände, ihre Gemeinden und Gemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Artikel III.

1. Die Kirche ist Mitglied des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und nimmt nach Maßgabe der

Verfassung dieses Bundes an dessen Aufgaben tätigen Anteil.

2. Sie tritt ferner ein für ein auf gegenseitigem Vertrauen ruhendes Zusammenwirken mit den Reformationskirchen außerhalb Deutschlands, insonderheit denen deutscher Zunge, und ist bereit, sich mit anderen Kirchengemeinschaften über gemeinsame christliche Aufgaben zu verständigen.

Diese Bestimmungen haben den Zweck, die Kirche in ihrer Selbständigkeit gegenüber dem Staat und gegenüber anderen Kirchengemeinschaften abzugrenzen. Die Kirche, von der hier die Rede ist, ist natürlich „die evangelische Kirche der altpreußischen Union" als äußere Rechtsgemeinschaft. Sie nimmt auch für sich das Recht in Anspruch, das die Weimarer Reichsverfassung allen Religionsgemeinschaften zubilligt: sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Es kann also weder in ihren Einrichtungen oder Verfassungsbestimmungen noch in der Besetzung ihrer Ämter eine Einmischung des Staates stattfinden. Diese grundsätzliche Selbstverwaltung und Freiheit wird dadurch nicht aufgehoben, daß der Staat ihr bestimmte Vorrechte gewährt oder einzelne ihre Handlungsfreiheit beschränkende Bestimmungen trifft, nämlich in solchen Angelegenheiten, die das Staatsinteresse berühren. Von diesen soll am Schluß in einem besonderen Abschnitt die Rede sein.

Im Artikel 1 wird nur die grundsätzliche Freiheit festgelegt, ihre rein innerkirchlichen Angelegenheiten zu verwalten und zu ordnen, wie sie es für zweckmäßig hält. Da die Kirchengewalt nach ihrer Ausübung bisher bei dem Landesherrn ruhte, so wird jetzt ausdrücklich festgestellt, daß sie jetzt allein bei der Kirche ruht, die sich dafür die ge-

eigneten Organe schafft. Nicht ein einzelnes Organ ist als solches der Träger der Kirchengewalt, auch die Generalsynode nicht. Fällt dieser hierbei auch die letzte entscheidende Rolle zu, so sind doch, wie wir sehen werden, die kirchlichen Behörden, die Synoden verschiedener Stufe, die Gemeinden und die Rechtsausschüsse bei der Geltendmachung der Kirchengewalt beteiligt. Die Verfassung ordnet es im einzelnen, wer jedesmal im Namen der Kirche die Kirchengewalt ausübt. Darüber sagt der Artikel 1 noch nichts aus. Er macht grundsätzlich die ganze Kirche zum Träger der Kirchengewalt.

Im Artikel 2 wird ausdrücklich bestimmt, daß nicht nur die Kirche als Ganzes, sondern daß auch ihre Provinzial- und Kreissynodalverbände, ihre Gemeinden und Gemeindeverbände Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Sie haben also nicht nur privatrechtlich den Charakter einer juristischen Person, sondern sie sind im öffentlichen Rechtsleben bevorzugte Korporationen in dem Sinne, wie es den Religionsgesellschaften in der Weimarer Verfassung (Art. 137) eingeräumt ist, die bis dahin das Recht einer öffentlichen Korporation hatten. Das gibt ihnen Vollziehungsgewalten, Besteuerungsrecht und staatliche Hilfe und Schutz noch über die Rechte anderer Religionsgesellschaften hinaus. Wir wollen uns hier nicht aufhalten mit der schwierigen begrifflichen Bestimmung, was das Wesen einer öffentlichen rechtlichen Korporation ausmacht. Es handelt sich eben um die besonderen Rechte, die schon bisher der katholischen und evangelischen Kirche vom Staat eingeräumt waren, im Unterschiede von den kleinen Religionsgesellschaften. Die evangelische Kirche könnte diesen Charakter verlieren, wenn sie nicht mehr die Bedeutung im öffentlichen Leben hätte, die sie gegenwärtig noch besitzt.

Der Artikel 3 Absatz 1 bestimmt, daß auch unsere Kirche ein Mitglied des auf Grund der Beschlüsse des Deutschen Kirchentages von Stuttgart im Jahre 1922 abgeschlossenen

Deutsch-Evangelischen Kirchenbundes ist. Dadurch ist sie eingegliedert in den Gesamtbau der deutschen evangelischen Kirche. Letztere ist keine „Reichskirche", sondern ein Bund der verschiedenen deutschen Landeskirchen, in welche nun auch die Brüdergemeine im Jahre 1924 aufgenommen worden ist. Es sind ganz bestimmte, sorgsam abgegrenzte Aufgaben, zu deren Erfüllung die Landeskirchen sich zusammengeschlossen haben, ohne daß die volle Selbständigkeit und Handlungsfreiheit der einzelnen Landeskirche dadurch aufgehoben ist. Es soll aber nicht in das Belieben des Kirchenregiments oder der Synoden gestellt werden, ob sie diesem deutschen Kirchenbunde angehören wollen oder nicht. Die Verfassung legt vielmehr diese Mitgliedschaft ein für allemal fest. Ein Austritt der preußischen Kirche aus dem Kirchenbunde könnte also nur auf Grund einer Verfassungsänderung vollzogen werden. Die altpreußische Kirche hat wie die anderen Kirchen den Bundesvertrag in Wittenberg am Himmelfahrtstage des Jahres 1922 unterzeichnet.

Kann so der dritte Artikel Absatz 1 schon auf eine bestimmte bereits bestehende Bundesverfassung Bezug nehmen, so bedeutet einstweilen der zweite Absatz dieses Artikels nur Zukunftsmusik. Es ist aber wertvoll, daß ein Zusammenwirken mit den Reformationskirchen außerhalb Deutschlands, insonderheit denen deutscher Zunge, durch die Verfassung in Aussicht genommen ist und daß diese auch die Verständigung mit anderen Kirchengemeinschaften über gemeinsame christliche Aufgaben freigibt. Hier liegen Ansätze zu einer Entwicklung, die für die ganze Welt Bedeutung gewinnen können. Es ist das einstweilen keine Rechtssatzung, aber ein Gesinnungsausdruck, der jeder neuen Generation neue Aufgaben stellen kann.

Damit sind die Bestimmungen erschöpft, welche die Grenzen der kirchlichen Betätigungen umschreiben. Dagegen ist mit Recht vermieden worden, die Gesamtzwecke der

Kirche in ihrem inneren Leben aufzuzählen oder zu umschreiben. Sie sind so weit und mannigfaltig, daß sie gar nicht auf einmal genannt werden können. Auch ist nicht alles kirchliche Leben Gegenstand der Verfassung oder Rechtsverordnung. Es muß dem praktischen Leben überlassen werden, was die Kirche zum Gegenstand der „Verfassung" oder der Gesetzgebung oder der Verwaltungsordnung machen will.

Die nachfolgende Verfassung ist nun in der Weise geordnet, daß zunächst in vier Abschnitten die Verfassungsbestimmungen für

die Kirchengemeinden,
die Kirchenkreise,
die Kirchenprovinzen,
die Kirche

einander folgen. Daran schließen sich noch die Bestimmungen über die Rechtsausschüsse, gemeinsame Bestimmungen und Schlußbestimmungen. Das ist der Inhalt der „Verfassungsurkunde". Die K. V. hat aber — das war zum Inkrafttreten der Verfassung nötig — gleichzeitig ein kirchliches Gemeindewahlgesetz, ein Kirchengesetz betreffend die Wahl zur Provinzialsynode und ein Einführungsgesetz, dazu einige Entschließungen angenommen.

Der Text der Verfassungsurkunde nebst den dazu gehörigen Gesetzen ist herausgegeben worden vom Evangelischen Preßverband für Deutschland und ist später im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt, 1924, Nr. 4, unter dem Datum vom 2. Mai 1924 durch den Landeskirchenausschuß verkündet worden. Dadurch hat sie Rechtskraft erlangt.

Erster Abschnitt.

Kirchengemeinden.

Dieser Abschnitt umfaßt Artikel 4 bis 59, dazu kommen als Ausführungsgesetz zu Artikel 17 noch die 18 Paragraphen des kirchlichen Gemeindewahlgesetzes.

Die Verfassung selbst spricht es in § 4, 1 grundsätzlich aus, daß die Kirchengemeinde das erste Fundament der ganzen Kirche ist. Das ist nicht so zu verstehen, daß die Gesamtkirche sich erst durch Zusammenschluß vieler einzelner Gemeinden bilde, welche diesen losen Verband auch wieder lösen könnten, denn die Kirche hat oft genug erst die Gemeinden begründet. Aber im Unterschied zu einer Behörden-, Priester- oder Pastorenkirche wird ausdrücklich festgestellt, daß für uns die evangelische Gemeinde die Grundeinheit der Kirche ist. Die Gesamtkirche ist für die Gemeinde da, und die Gemeinde für die Kirche. Das ist kurz zusammengefaßt in dem Satz: **Die Kirche baut sich aus der Gemeinde auf.** Es bekommt seine deutlichere Bestimmung durch Absatz 2: „Die Kirche soll auf allen Stufen ihres Aufbaues (also Kirchenkreisen, Kirchenprovinzen und Gesamtkirche) der **Gemeinde** dienen und die in **dieser** lebendigen Kräfte des Glaubens, der Liebe und der Zucht zusammenfassen." Damit hat die Gemeinde aufgehört, nur ein Pfarrverwaltungsbezirk, ein Kirchspiel, ein Teilbezirk bischöflicher Verwaltung zu sein — noch viel weniger ist sie eine nachgeordnete Instanz einer konsistorialen Verwaltung. Vielmehr dient auch das Konsistorium der Gemeinde, so gewiß sich diese der Ordnung der Gesamtkirche einfügen muß.

Das sind Sätze von gewaltiger Tragweite, die auch das Selbstbewußtsein unserer Gemeinden erhöhen müssen. Sie

legen aber auch eine große Verantwortung auf das Gewissen der Gemeinden.

„Jede Gemeinde hat als Gemeinschaft des Gottesdienstes, der Seelsorge und der Liebestätigkeit, entsprechend dem reformatorischen Grundsatz vom allgemeinen Christentum der Gläubigen, den Beruf, evangelischen Glauben und christliches Leben zu wecken und zu pflegen."

Man kann zweifelhaft sein, ob damit schon alles gesagt ist. Auch in der christlichen Lehr- und Erziehungstätigkeit (vgl. Art. 22, 2, 2) hat sie Aufgaben, die nicht einfach unter Gottesdienst oder Seelsorge einbegriffen sind, und in der Verteilung der Aufgaben und Kräfte (Organisation und Verwaltung) liegen Obliegenheiten, welche die Gemeinde ausüben muß. Viel wichtiger aber als die Frage, ob hier die Formel vollständig ist, ist die andere Frage, ob unsere jetzigen Kirchspiele solche Gemeinden sind. Es muß vielmehr offen gesagt werden, daß oft kaum der erste Ansatz dazu Wirklichkeit wurde. Die Verfassung bedeutet hier mehr ein Zukunftsprogramm, eine Aufgabe als die Feststellung einer Wirklichkeit. Zu solcher Gemeinschaft des Gottesdienstes usw. gehören eben lebendige christliche Persönlichkeiten. Die Verfassung geht hier von der idealen Voraussetzung aus, daß sie vorhanden seien. Was die Gemeinde nach der Verfassung sein soll, muß sie erst werden. Alle christliche Betätigung muß darauf abzielen, solche Gemeinschaft und damit solche „Gemeinde" zu schaffen. Alle Passivität hat grundsätzlich damit aufgehört. Die „Gemeinde" ist nicht nur Pflegeobjekt eines Pastors, sondern ist die *selbsthandelnde Gemeinschaft*, in welcher der Pastor bestimmte berufliche Dienste versieht. Damit aber solche Gemeinschaftspflege und innere Gemeindebildung nicht auf sich von der Kirche loslösende Abwege gerät, wird im Absatz 4 festgestellt, daß diese Gemeinde, abgesehen von den

Aufgaben des Eigenlebens, auch die Pflicht hat, „an dem inneren und äußeren Aufbau der Kirche mitzuwirken und den Zusammenhang mit ihr zu pflegen". Die praktischen Gelegenheiten dazu sind Visitationen, Synoden, kirchliche Feste, aber auch die Bereitwilligkeit ist nötig, Opfer zu bringen für die Gesamtkirche und die brüderliche Gemeinschaft mit ihr auch dann festzuhalten, wenn ihre Schwächen offenbar werden. So ist jede Gemeinde eine Kirchengemeinde, nicht eine freie Gemeinschaftsbildung wie die Sekte.

Dieser Artikel 4 sollte als Fundamentalsatz in jedem Sitzungssaal eines Gemeindekirchenrats angeschlagen sein — ich will damit nur sagen, er muß allen mitarbeitenden Gemeindegliedern stets lebendig vor Augen stehen. Wie im einzelnen die „Gemeinde" aus einer losen Gruppe von Menschen, die zufällig zu einem Pfarrverwaltungsbezirk, zu einer Gemeinde im äußerlichen Rechtssinn gehören, zu einer lebendigen, innerlich gegründeten Kirchengemeinde werden kann, darüber konnte in der Verfassung nicht geredet werden. Sie schafft nur den äußeren Rahmen, in dem sich das Leben vollzieht. Aber der Artikel 4 hat die Bedeutung, daß er gebieterisch auf diese praktische Hauptaufgabe hinweist. Wir werden nicht anders vorwärtskommen als eben dadurch, daß wir Kerngruppen bilden, eine oder mehrere: Gemeindevereine, Frauenhilfen, Männergruppen, Bibelkreise, Gemeinschaftskreise, die zunächst für Teilaufgaben alle die sammeln, die mit Ernst in der Gemeinde und für die Kirche arbeiten wollen. Von diesen kleineren Kreisen heraus kann dann der Artikel 4 mit der Zeit aus einer idealen Verfassungsbestimmung zu einer Wirklichkeit des Lebens werden. Die genannten Kernkreise, die sich natürlich der verfassungsmäßigen Organisation entziehen, müssen aber den Willen haben, nicht nur ihrem Sonderzweck, sondern eben dem Aufbau der ganzen Gemeinde zu dienen. Die Gemeinde-

körperschaften, das Pfarramt und die Gemeindebeamten haben ebenso wie die in der Gemeinde bestehenden Vereinsgruppen an ihrem Teil dazu mitzuwirken, so wie es in den folgenden Bestimmungen der Verfassung vorgeschrieben. Das wirkliche Leben kann von ihr nicht umschrieben werden, weil es sich der Rechtsbestimmung entzieht und örtlich in seiner Ausgestaltungsform zu verschieden ist. Es muß aber erkannt werden, daß hier das praktische Arbeitsziel liege: lebendige Gemeinden schaffen, so wie sie allein dem Artikel 4 gerecht werden können.

Die nun folgenden Bestimmungen, Art. 5 bis 9, kehren zurück zu der für das Rechtsleben notwendigen „Gemeinde" im Sinn einer Korporation des öffentlichen Rechts; sie bestätigen zunächst ihre bisher geltenden territorialen Grenzen, erleichtern aber Neubildungen, Veränderungen, Aufhebung und Vereinigung von Gemeinden. Wenn die Beteiligten einverstanden sind, kann das Konsistorium die Neuordnung vornehmen, im anderen Fall der Provinzialkirchenrat. Gehört werden müssen die Beteiligten immer; ein absolutes Einspruchsrecht konnte nicht gewährt werden, weil sonst jede Veränderung hätte verhindert werden können. Vermögensauseinandersetzungen sind dem Rechtsausschuß zugewiesen, diesem neuen Organ, das Rechtsfragen unparteilicher entscheiden und die Verwaltungsbehörden entlasten kann.

Von besonderer Bedeutung für das einzelne Gemeindeglied ist Art. 6. Die Mitgliedschaft in der Gemeinde ist nämlich darin abhängig gemacht von zwei Voraussetzungen: 1. Das Gemeindeglied muß überhaupt zur Kirche gehören — und das wird von allen Evangelischen angenommen (also auch Lutheranern oder Reformierten aus anderen deutschen Landeskirchen), die nicht auf dem rechtlich vorgeschriebenen Wege ihren Austritt erklärt oder ihre bleibende Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinschaft bekundet haben —; 2. es muß innerhalb des Gemeindebezirkes seinen Wohnsitz

haben, wenn nicht durch Gesetz oder Verordnung seine Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde (gemeint ist: unserer Kirche) begründet ist. Um die Härten dieses Parochialzwanges zu mildern, sind in Art. 6 Abs. 2 und 3 Ausnahmen vorgesehen, welche es ermöglichen, der Gemeinde des bisherigen Wohnsitzes treu zu bleiben. Einzelfragen sind einem künftigen Kirchengesetz vorbehalten.

Artikel 7 lautet:

1. Die Gemeindeglieder haben Anteil an den kirchlichen Einrichtungen der Gemeinde und Anspruch auf den Dienst der Kirche. In sprachlich gemischten Gebieten ist der Darbietung des kirchlichen Dienstes in der Muttersprache der Gemeindeglieder besondere Fürsorge zuzuwenden.
2. Die Gemeindeglieder sollen einen christlichen Lebenswandel führen, die Gnadenmittel der Kirche fleißig gebrauchen und zum Aufbau der Kirche nach bestem Vermögen beitragen.

   Sie sind verpflichtet, die Gemeindeämter, insbesondere die eines Gemeindeverordneten, zu übernehmen und gewissenhaft zu führen, die Ordnungen der Kirche zu beachten und die kirchlichen Abgaben zu entrichten.

Er ordnet ganz im allgemeinen die Rechte und die Pflichten der Gemeindeglieder. Was letztere angeht, so ist zwischen moralischer Verpflichtung („sollen") und rechtlicher Verpflichtung („sind verpflichtet") unterschieden. Sie zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, dafür gibt es im zweiten Fall eine beschränkte Zwangsgewalt. Dagegen hat der erste Absatz von Art. 7, 2 nur wieder die Bedeutung einer Feststellung dessen, was eigentlich überall sein sollte, aber er ist keine in der Wirklichkeit durchsetzbare Rechtsbestimmung.

Im Gemeindeleben kann praktisch durch Ermahnungen und Appell an die Gewissen auf diesen Absatz immer wieder hingewiesen werden. Folgerichtig wäre es, daß auch Rechte entzogen werden könnten, wo diese Pflicht nicht erfüllt wird. Dazu bedürfte es der Möglichkeit einer „Kirchenzucht", von der wir leider noch weit entfernt sind.

Art. 8 bestimmt:

„Die Gemeinden verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst."

Soll dieser Artikel Leben und Kraft bekommen, so ist es nötig, daß unsere Gemeinden sich ihrer Selbständigkeit ganz anders bewußt werden. Der besonders im Osten noch sehr starke Bevormundungsgeist unserer Konsistorien muß wieder und wieder daran erinnert werden, daß eine Kirchengemeinde keine „untergeordnete" oder „nachgeordnete" Instanz ist, der Befehle erteilt werden, sondern eine selbständige Korporation, die nur an die gesetzlichen Grenzen ihrer Zuständigkeit oder an die Erfüllung ihrer Pflichten erinnert werden oder dazu nach dem Gesetz angehalten werden kann. Danach ist auch die Tonart der Verfügungen, die „von oben" kommen, oft umzustellen, und die Gemeinden müssen sich selbst mit dem Bewußtsein ihrer Selbständigkeit erfüllen. Die Kehrseite in Abs. 2 ist aber ebenso zu beachten: „Sie haben die kirchliche Versorgung der Gemeinde sicherzustellen und hierfür die erforderlichen Mittel aufzubringen." Die Gemeinden müssen also, wenn sie selbständig sein wollen, sich auch selber helfen und haben kein Recht auf Beihilfen und Versorgungen. Auch dieses Verantwortungsgefühl für Selbsthilfe fehlt noch sehr vielen Gemeinden. Pfarrer und Gemeindekirchenräte haben daher auf diesen § 8 besonderen Wert zu legen und müssen sich

ihrer Freiheit ebenso wie ihrer Verantwortung ganz anders bewußt werden. Dann werden sich auch die Aufsichtsbehörden von selbst das unnötige „Vielregieren" abgewöhnen. Wer viel fragt, kriegt auch viel Antwort. Das gehört auch in dieses Kapitel. Der Art. 9, der von Anstaltsgemeinden handelt, kann hier unberücksichtigt bleiben.

Nach diesen einleitenden Grundbestimmungen der Gemeindeordnung folgen nun die Unterabschnitte: I. Gemeindekörperschaften, II. Pfarramt, III. Kirchengemeindebeamten.

I. Gemeindekörperschaften (Art. 10 bis 41).

Mit ihrer Besprechung verbinden wir gleich die über das kirchliche Gemeindewahlgesetz, das nach § 17 vorgesehen und gleichzeitig mit der Verfassung in Kraft getreten ist. Die in der Verfassungsurkunde selbst enthaltenen Bestimmungen stellen die Grundsätze fest und können, wie die ganze Verfassung, nur mit Zweidrittelmehrheit geändert werden; die Bestimmungen des Kirchengesetzes regeln den Vollzug der Wahl im einzelnen. Hier kann später eine Änderung auch mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

Die Gemeindekörperschaften müssen als gewählte Vertretung der Gemeinde da sein, weil die ganze Gemeinde im konkreten Fall nicht beschließen und handeln kann; sie tut es aber durch die von ihr selbst gewählte Vertretung. Es ist aber gerade hier nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß das kirchliche Leben einer Gemeinde sich nie in den Handlungen der Gemeindekörperschaften allein vollzieht. Vielmehr liegt das eigentliche Leben der Gemeinde in ihren Gottesdiensten, ihrer Seelsorge, ihrer Liebesarbeit. Deshalb sind die beruflichen und freiwilligen Mitarbeiter im Gemeindeleben die eigentlich ausführenden Personen, und die in ihr für kirchliche Betätigung gebildeten freien Gruppen

und Vereine haben in ihr für den Aufbau des Reiches Gottes oft eine wesentlich größere Bedeutung als die zur Verwaltung gewählten Gemeindekörperschaften. Das kommt auch in der Verfassung zum Ausdruck durch die nachfolgenden Abschnitte über das Pfarramt und die Gemeindebeamten, auch durch einzelne Bestimmungen über die Zuziehung der Gemeindebeamten bei Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes (Art. 13, 2), über die Bildung von Ausschüssen (Art. 37), über die Zuziehung von Hilfskräften (Art. 23, 2, 5) und die Vorschrift einer Berichterstattung vor einer Gemeindeversammlung (Art. 22, 4). So wertvoll diese neuen Wege sind, um möglichst viele Gemeindeglieder in die Arbeit hineinzuziehen, so muß auch dann noch betont werden, daß die Gemeinde, von der in § 4 die Rede war, ihr Leben nie erschöpft in diesen geordneten Organen und Hilfsorganen der gewählten Gemeindekörperschaften, der Pfarrer und Beamten. Die Verpflichtung, zum Aufbau der Kirche und der Gemeinde nach bestem Vermögen beizutragen, gilt für alle Glieder der Gemeinde, und unser Streben muß darauf gerichtet sein, nicht nur die Tätigkeit der gewählten Organe zu beleben, sondern die ganze Gemeinde zu lebendiger Anteilnahme am kirchlichen Leben zu bringen. Dafür hat jede Arbeit einzelner Personen wie auch die der freien Gruppen (Jugendgruppen, Männervereine, Frauenhilfen u. a.) ihre bleibende praktische Bedeutung, und es ist davor zu warnen, den Gemeindekörperschaften und ihren amtlichen Ausschüssen und Organen ein Alleinrecht zu kirchlicher Betätigung einzuräumen oder ihre Bedeutung zu überschätzen. Es gibt auch eine amtliche Überorganisation, und sie ist oft der Friedhof wirklicher schöpferischer Lebensarbeit. Vor allen Dingen darf das Verantwortungsgefühl, die Freudigkeit und die Freiheit des Mitarbeitens aller Gemeindeglieder nicht erstickt werden.

Unter diesem Vorbehalt bedeuten die neuen Bestimmungen der Verfassung über die Gemeindekörperschaften einen wesentlichen Fortschritt. Sie ordnen nicht nur die kirchliche

Selbstverwaltung der Gemeinde, sondern sie geben noch mehr als die bisherige Gemeinde- und Synodalordnung die Möglichkeit, das innerkirchliche Leben auszubauen. Die Hauptarbeit liegt in Verbindung mit dem Pfarramt auf dem Gemeindekirchenrat. Ihm treten für besonders wichtige Angelegenheiten die Gemeindeverordneten zur Seite und bilden dann mit dem Gemeindekirchenrat zusammen die Gemeindevertretung.

Art. 10 bis 13 handeln von der Zusammensetzung dieser Körperschaften. Der Gemeindekirchenrat besteht aus dem Pfarrer und den Kirchenältesten. Beratende Stimmen haben die Hilfsprediger und in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes auch die gewählten Gemeindebeamten (Kirchenmusiker, Diakone, Diakonissen, Gemeindehelfer sowie Beamte für Kassen-, Vermögens- und Friedhofsverwaltung). Die Wünsche dieser Beamten, insbesondere die der Kirchenmusiker, gingen weiter. Sie wollten festen Sitz und Stimme im Gemeindekirchenrat haben. Wenn die Kirchenversammlung doch nur beratende Stimme in Sachen des in Betracht kommenden Arbeitsgebietes gewährt hat, so geschah es hauptsächlich, um die Zahl der festen Mitglieder nicht zu groß zu machen im Verhältnis zu den Gewählten. Es steht natürlich nichts im Wege, solche festen Berufsarbeiter auch in den Gemeindekirchenrat zu wählen. Nur bei den Diakonen, Diakonissen und Gemeindepflegern kann ein Bedenken bestehen, wenigstens da, wo nach Parteien gewählt wird oder wo etwa die Pfarrer sich nicht vertragen. Die Beamten würden sonst durch Vollteilnahme am Gemeindekirchenrat zur Stellungnahme im Streit genötigt, was der allseitigen Gerechtigkeit ihrer Gemeindearbeit hinderlich werden kann. Genug, daß es ihnen jetzt verfassungsmäßig möglich ist, in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes ihre Auffassungen zur Geltung zu bringen.

Art. 14 bis 18 geben die allgemeinen Grundsätze für die Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften. Art. 14 charakterisiert die Wahl nur als „allgemeine und geheime", bestimmt also nichts über den Wahlmodus. Die Anwendung des sogen. Verhältniswahlrechts ist aber in dem ergänzenden Kirchenwahlgesetz (§ 6) bestimmt. Nur wenn kein Wahlvorschlag eingeht, findet Mehrheitswahl statt. Die Allgemeinheit des Wahlrechts ist dann im Art. 15 für das aktive Wahlrecht (das Wählen), im § 16 für das passive Wahlrecht (das Gewähltwerden), näher bestimmt.

Grundsätzlich hat jedes Gemeindeglied (also auch die Frauen) das Wahlrecht, das 24 Jahre alt ist (also nicht 20, wie beim politischen Wahlrecht!), seine Kirchensteuer pflicht erfüllt hat (wer nichts zu zahlen hat, kann auch keine Pflicht verletzen) und wenigstens drei Monate in der Gemeinde wohnt. Es ist aber selbstverständlich, daß vom Wahlrecht alle die ausgeschlossen sind, die dazu nicht fähig sind (Entmündigte oder Unmündige) oder die nicht würdig sind. Die Unwürdigkeit steht fest bei denen, die durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben oder durch Verletzung kirchlicher Pflichten nach Vorschriften eines Kirchengesetzes des Wahlrechtes für verlustig erklärt worden sind. Ein solches Kirchengesetz besteht bereits in Geltung (vom 30. Juli 1880) und schließt solche vom Wahlrecht aus, welche die Taufe oder Konfirmation ihrer Kinder beharrlich verweigern, ihre Kinder in einer nicht evangelischen Religionsgesellschaft erziehen lassen oder eine Ehe schließen, der die Trauung aus kirchlichen Gründen versagt werden muß. Dies muß aber in einem besonderen Verfahren rechtlich festgestellt, die Betroffenen also ihres Wahlrechtes ausdrücklich verlustig erklärt werden. Auch wenn in solchen Fällen ein rechtliches Verfahren nach dem Gesetz von 1880 nicht durchgeführt worden ist, ruht das Wahlrecht, d. h. es darf einstweilen nicht ausgeübt werden bei denen, „die trotz Auf-

forderung durch den Gemeindekirchenrat ihre kirchliche Trauung oder die Taufe oder die Konfirmation ihrer Kinder verweigern oder ihren Kindern die Erziehung im evangelischen Bekenntnisse vorenthalten".

Der Gemeindekirchenrat hat daher schon vor der Aufstellung der Wählerlisten zu prüfen, ob ein Verfahren zur Entziehung des Wahlrechts nach dem Kirchengesetz betr. Verletzung kirchlicher Pflichten in bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung vom 30. Juli 1880 und der Instruktion dazu vom 23. August 1880 einzuleiten ist. Außerdem ist zu prüfen, ob Tatbestände bei einzelnen Gemeindegliedern vorliegen, nach denen auch ohne Durchführung eines Kirchenzuchtverfahrens das Wahlrecht einstweilen ruhen muß. Das Ruhen des Wahlrechts tritt erst ein, wenn der Gemeindekirchenrat nach einwandfreier Feststellung der Versäumnis das Gemeindeglied unter Hinweis auf die Folgen der Unterlassung zur Nachholung des Versäumten binnen einer angemessenen Frist schriftlich aufgefordert und die Frist erfolglos verstrichen ist. Der Aufforderung soll eine persönliche Einwirkung vorausgehen (Ziff. 41 der Gemeindewahlordnung). Insbesondere ist darauf zu achten, ob die Eltern ihren Kindern einen kirchlich anerkannten öffentlichen Religionsunterricht zuteil werden lassen. Das ist nicht ohne weiteres bewiesen durch die Erziehung in einer bestimmten Schulart, weil jetzt auch in den konfessionellen Schulen Befreiung vom Religionsunterricht zulässig ist. In Mischehen muß verlangt werden, daß von dem etwaigen Recht auf evangelische Erziehung der Kinder auch Gebrauch gemacht wird. In allen solchen Fällen handelt es sich um klare Bestimmungen, weil sie auf leicht feststellbare Tatbestände Bezug nehmen. Anders ist es mit Art. 15, 2, Abs. 3: „Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer durch Verächtlichmachung des göttlichen Worts oder

durch unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht behobenes Ärgernis gegeben hat." Es ist zu fürchten, daß diese Bestimmung, weil der Tatbestand zu schwer abzugrenzen ist, auf dem Papier stehenbleiben wird. Vielleicht trägt die Bestimmung wenigstens dazu bei, unsaubere Elemente von selbst von der Wahlurne fernzuhalten. Eine Freiwilligkeitskirche würde hier die Grenzen viel strenger ziehen müssen. Mit der Zeit findet hoffentlich auch die Volkskirche Möglichkeiten einer durchführbaren Kirchenzucht. Auf ganz offenkundige Fälle, z. B. fortgesetzter Trunksucht und Unzucht oder der öffentlichen Verspottung der Kirche und des Christentums, sollte dieser Absatz aber auch jetzt wirklich angewendet werden.

Ein gewisses Maß der Vorprüfung liegt auch in der Maßnahme, daß nur der wählen kann, der sich in die Wahlliste eintragen läßt mit der Versicherung, sein Wahlrecht im Sinne und Geist der evangelischen Kirche zu ihrem Wohle ausüben zu wollen (Art. 15, 4). Zweifellos wird die Bestimmung die ohnehin kleine Zahl wirklicher Wähler nicht vergrößern helfen. Das Kirchenwahlgesetz sieht aber die Möglichkeit schriftlicher Anmeldung vor. Auch braucht die Anmeldung bei späteren Wahlen nicht wiederholt zu werden. In Rheinland und Westfalen treten an die Stelle der Wahllisten die dort von alters her üblichen Gemeindelisten. Es wird bei uns Sache des Gemeindekirchenrats und der zur Vorbereitung der Wahl gebildeten Arbeitsgruppen sein, zur schriftlichen Anmeldung anzuregen und diese praktisch möglichst zu erleichtern. Weitere Einzelbestimmungen findet man im Kirchlichen Gemeindewahlgesetz § 3.

Von dem Erfordernis der Konfirmation kann im Einzelfall der Gemeindekirchenrat aus wichtigen Gründen befreien. Solche wichtigen Gründe wären z. B., daß der evangelische Wähler aus einem Lande kam, wo die Konfirmation nicht üblich war, oder wenn er als Erwachsener erst getauft worden

ist, so daß die Form seiner Taufe mit eigenem Bekenntnis und Gelübde die Konfirmation überflüssig mache. Eine grundsätzliche Ablehnung der Konfirmation darf jedenfalls nicht vorgelegen haben.

Die weittragendste Beschränkung in dem früher gültigen Wahlrecht war die, daß nur Männer zugelassen wurden. Sie ist jetzt weggefallen. Verhältnismäßig nur wenige Frauen haben das Wahlrecht gesucht. Da die Frauen aber meist zu den regsten Gemeindegliedern gehörten, kann ihnen das Wahlrecht auf kirchlichem Gebiet nicht vorenthalten werden, nachdem sie es im öffentlichen Leben erlangt haben.

Mit größerem Bedenken hat man dem passiven Wahlrecht der Frauen gegenübergestanden. Es hat sich aber auch diese Freiheit bereits bewährt, und manche Frauen sind schon recht tüchtige Mitglieder des Gemeindekirchenrats geworden. Biblische Einwendungen können hier nicht erhoben werden, da die Gelegenheitsäußerungen des Apostels Paulus zeitgeschichtlich bedingt sind. Es wird in der Praxis sehr viel darauf ankommen, daß nur fleißig mitarbeitende und zu solcher Funktion geeignete Frauen in nicht zu großer Zahl gewählt werden. Jedoch hat die Verfassung hier keine Grenze gesetzt, sondern das dem Leben überlassen. Unsere Evangelischen Frauenhilfen werden dafür zu sorgen haben, daß die dazu geeigneten weiblichen Kräfte für solches Amt geschult werden.

Art. 16 bestimmt, daß zu Gemeindeverordneten alle zur Ausübung des Wahlrechts Befugten gewählt werden können, als Kirchenälteste nur die, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben. Dann folgt eine Bestimmung, die praktisch wieder nur als Gewissensmahnung an die Wähler aufgefaßt werden kann: **„Die Wahl ist ohne Unterschied des Standes auf Personen zu richten, die durch Betätigung ihrer Kirchenmitgliedschaft, insbesondere durch Teilnahme am gottes-**

dienstlichen Leben und an der kirchlichen Gemeindearbeit das Vertrauen der Wähler in ihre Treue im Bekennen evangelischen Glaubens, ihre kirchliche Einsicht und Erfahrung gewonnen haben.“ Hier wird es sich zunächst wieder sehr störend geltend machen, daß wir so oft nur Kirchspiele, aber keine lebendigen Gemeinden haben. Wo haben die Wähler überhaupt Gelegenheit, solch Vertrauen zu gewinnen, wo sind die Wahlkandidaten in ausreichender Zahl — besonders zur Wahl als Gemeindeverordnete, die sich betätigt haben! Dem Ideal und der Theorie nach sollte das alles selbstverständlich sein. In der Wirklichkeit des Lebens wird in Hunderten von kleinen Gemeinden die Schwierigkeit sehr groß sein, eine genügend große Zahl von Männern und Frauen zu finden, welche diese geistigen Eigenschaften besitzen und zugleich doch auch die äußere Gewandtheit, an Geschäften mit Erfolg teilzunehmen. Auch die Betonung, daß ohne Unterschied des Standes gewählt werden soll, ist wichtig. Aber die Absicht, nun auf alle Fälle einen Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Handwerker hineinzuwählen, kann zu Mißgriffen führen. So mag denn diese Bestimmung, ebenso wie das in Art. 19 vorgeschriebene Gelübde der Kirchenältesten, dahin wirken, daß wir allmählich Gemeindeverhältnisse bekommen, in denen Art. 16 der Verfassung wirklich durchführbar wird. Der Unterbau dazu muß im Leben der ganzen Gemeinde geschaffen werden. Erst wenn Art. 4, so wie wir ihn ausführten, der Wirklichkeit entspricht, kann § 16 die Auswahl tüchtiger Kirchenältesten und Gemeindeverordneten gewährleisten. Es ist aber gut, daß dies Ideal in der Verfassung zum Ausdruck kommt.

Die zweite Bestimmung des Art. 16, daß Ehegatten, Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel nicht zu gleicher Zeit dem Gemeindekirchenrat angehören dürfen, mag für viele Fälle sehr zweckmäßig sein. Es ist aber doch zu bedauern, daß damit

auch nächste Angehörige des Pfarrers, vor allem auch die oft sehr tüchtigen Pfarrfrauen, grundsätzlich aus dem Gemeindekirchenrat ausgeschlossen sind. Sie haben ja freilich andere Wege, ihren Einfluß geltend zu machen; auch können sie zur Gemeindevertretung gehören. Die Einzelheiten des Wahlgesetzes und der Wahlordnung können von uns übergangen werden, da sie mehr technischer Natur sind. Nur sei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Zahl der Gemeindeverordneten, die je nach der Seelenzahl auf 6 bis sogar 60 festgesetzt ist, reichlich hoch bemessen ist. Es wird sehr zu empfehlen sein, die Frage nachzuprüfen, ob nicht die Zahl der Gemeindeverordneten mit Genehmigung der Kreissynode bis zur Hälfte herabgesetzt werden kann. Bei den ersten Wahlen soll es in der Regel bei der Festsetzung von 1921 bleiben. Auf die Dauer ist es schwer, die Auswahl der Personen bei der Wahl und die Beschlußfähigkeit der Sitzungen zweckmäßig durchzuführen, wenn die Zahl der Gemeindeverordneten eine zu große ist.

Der Wahlraum soll in der Regel die Kirche oder das Gemeindehaus sein; auch andere geeignete Räume sind erlaubt, nur nicht Schankstätten. Wo starkes Parteileben sich bei den Wahlen geltend macht, dürften gegen die Kirche als Wahlraum ernste Bedenken bestehen. Man soll das Heiligtum weder zum Kaufhaus noch zum Kampfplatz machen. Wer gewählt ist, darf die Wahl nicht ablehnen, wenn er nicht erhebliche Gründe hat (über 60 Jahre alt ist, schon acht Jahre Ältester war oder durch Krankheit oder außerordentliche Schwierigkeiten verhindert ist). Wer ohne solche erheblichen Gründe ablehnt, verliert sein Wahlrecht. Da bei der Einreichung der Wahlvorschläge schon die Bewerber ihre Zustimmung erklären müssen, daß sie auf dem Wahlvorschlag genannt werden, so liegt darin ja schon eine Vorentscheidung, die eine nachträgliche Ablehnung vermeidbar macht. Es sollte sich niemand wählen lassen, der nicht

auch innerlich bereit ist, der Gemeinde zu dienen. Das Gelübde, das jeder gewählte Älteste und jeder Gemeindeverordnete in der Kirche bei der Einführung ablegen muß, sollte alle fernhalten, die gar nicht gewillt sind, solchem Gelübde zu entsprechen. Es lautet:

Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, das Euch befohlene Amt sorgfältig und treu dem Worte Gottes, den Ordnungen der Kirche und der Gemeinde gemäß zu verwalten und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe? — Ich gelobe es vor Gott.

Es versteht sich jedenfalls von selbst, daß die Bestimmungen von Art. 16 hier vorausgesetzt sind. Wie lange soll es denn dann geduldet werden, daß Älteste und Gemeindeverordnete selten oder nie am Gottesdienste teilnehmen oder auch sonst der Gemeinde kein gutes Beispiel geben?! Eine deutliche und scharfe Bindung des Gewissens steht leider weder in § 16 noch in § 19. Nur die Richtung ist angegeben. Möchte diese wenigstens bei der Auswahl der Persönlichkeiten wirklich ohne Rücksicht auf Stand und Beruf eingehalten werden! Wir brauchen wirklich christliche Persönlichkeiten, nicht vornehme Leute allein oder reiche Pächter und Bauern. Die bewährte kirchliche und christliche Gesinnung sollte hier allein den Ausschlag geben. Auch von diesem Gesichtspunkt aus kommen wir zu der Forderung der Sammlung der Kräfte, die wirklich mitarbeiten wollen in Vereinen und Gruppen oder kleinen Gemeinschaften. Durch Arbeit in der Gemeinde soll das Vertrauen voll erworben werden, das dann in der Wahl zum Ausdruck kommt. Das Amt der Ältesten dauert vier Jahre. Wer sich nicht bewährt hat, sollte auch nicht wiedergewählt werden.

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß in der Kirchenordnung der westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen

von der Gemeinde nur die Gemeindevertretung gewählt wird. Diese wählt dann aus ihrer Mitte das Presbyterium. Das ist dort altes Recht. Dementsprechend hat die Gemeindewahlordnung dort besondere Bestimmungen vorgesehen.

Wichtiger aber noch als die Bestimmungen über Zusammensetzung und Wahl der Gemeindekörperschaften sind die über ihre Aufgaben (Art. 22 bis 27), und zwar handeln Art. 22 von den Aufgaben der Gemeindekörperschaften im ganzen, Art. 23 bis 25 von den besonderen Aufgaben des Gemeindekirchenrats, Art. 26 und 27 von denen der Gemeindevertretung. Auch in diesen Artikeln ist nur im allgemeinen der Rahmen gezeichnet, in dem sich die Arbeit der Gemeindekörperschaften bewegt. In der Wirklichkeit des Lebens werden nicht alle diese Aufgaben jedesmal durchgeführt, oder es greift auch einmal die Arbeit über diesen Rahmen hinaus. Es lassen sich aber gerade hier die Richtlinien erkennen, nach denen eine lebendige Arbeit in der Gemeinde sich ausbauen muß.

Art. 22 stellt den umfassenden Grundsatz voran, daß die Gemeindekörperschaften *in Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit das kirchliche, sittliche und soziale Wohl der Gemeinde und ihrer Glieder fördern sollen*. Es wird damit schon angedeutet, was in § 42 ausdrücklich ausgesprochen wird, daß die geistliche *Führung* der Gemeinde dem Pfarramt zusteht, nicht kraft eines besonderen göttlichen Rechts, sondern weil es *um der Ordnung willen* notwendig ist, daß eine *sachkundige* Führung seitens der damit von der Kirche und der Gemeinde Beauftragten notwendig ist. Die Gemeindekörperschaften sollen eine *unterstützende* Tätigkeit ausüben. Diese soll sich aber nicht nur auf äußere Dinge beziehen, wie das bisher sehr oft der Fall war, sondern die Gemeindeverordneten und Ältesten sollen sich ihrer Ver-

antwortung bewußt sein, im ganzen Bereich des christlichen Lebens die Gemeinde zu fördern.

Im einzelnen werden folgende Punkte besonders hervorgehoben.

1. **Sie sollen christliche Gesinnung und Sitte durch eigenes Vorbild sowie durch alle geeigneten Mittel erwecken und pflegen.**

Hierdurch wird der Ernst ihres persönlichen Gelöbnisses (Art. 19) noch einmal besonders unterstrichen. Eigener Kirchenbesuch, Teilnahme an allen Seiten kirchlichen Lebens ist ihnen dadurch zur Pflicht gemacht. Die Fernhaltung von allen Arten weltlicher Vergnügen, sofern diese christlicher Gesinnung und Sitte widersprechen, ist hier gefordert. Insbesondere die Erhaltung und Neugestaltung fester christlicher Sitte, wie sie dem einzelnen Schutz und Anregung gibt, ist stark zu betonen. Die christlichen Festzeiten, aber auch die alten Vorbereitungszeiten (Advents- und Passionszeit) müssen wieder den Charakter guter christlicher Sitte bekommen. Wie kann das geschehen, wenn die Vertreter der Gemeinde selber solche Sitte nicht mehr ehren und achten? Verstöße gegen die gute christliche Sitte im Leben des einzelnen wie im öffentlichen Leben sollten besprochen werden. Ärgernisse im Theater, in Kinos, im Anzeigenteil der Tageszeitungen sollten Widerspruch auslösen. Die kirchliche Gemeindevertretung kann hier durch Mut und Offenheit eine christliche öffentliche Meinung schaffen, die erzieherisch wirkt, nicht im Sinne enger Sittenrichterei, aber im Geiste einer Geltendmachung des christlichen Gewissens.

2. **Sie sollen auf die Heiligung der Sonn- und Feiertage Bedacht nehmen, für die Einrichtung und Ausgestaltung der Gottesdienste sorgen und die von**

ihren Mitgliedern in diesen zu leistenden Dienste regeln.

Bei der Feiertagsheiligung handelt es sich nicht nur um persönlichen Kirchenbesuch, sondern auch um Schutz und Förderung der christlichen Feiertagsruhe. Wir kennen zwar keinen alttestamentlichen Sabbat und keine englische gesetzliche Sonntagssitte. Aber damit ist erst recht die Pflicht gegeben, jedermann die christliche Heiligung des Sonntags zu ermöglichen. Christliche Grundbesitzer, große und kleine, müssen ihren Leuten auch in der Woche die Zeit freilassen, für ihre eigenen notwendigen wirtschaftlichen Angelegenheiten zu sorgen, müssen die Löhnung so einrichten, daß der Sonntag frei bleibt, müssen ihre Hausleute anhalten zum Besuch des Gotteshauses. Bei der Einrichtung und Ausgestaltung der Gottesdienste ist an Kinder- und Jugendgottesdienste, Advents- und Passionsandachten, an liturgische Feiern auch neben dem sonntäglichen Gottesdienst zu denken. Die Neuzeit hat hier eine Fülle verschiedener Formen geschaffen, und die Gemeindeverordneten und Ältesten sollen die Pfarrer unterstützen, ihnen Mittel und auf dem Lande F u h r w e r k zur Verfügung stellen, um solche Einrichtungen durchzuführen. Ja, die Ältesten sollen gern Ehrendienste übernehmen, sei es bei der Einsammlung der Kollekten im Gottesdienste, sei es bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und der freundlichen Platzanweisung für Fremde. Wenn man solches als Liebes- und Ehrendienst auffaßt, so erhöht man die Freudigkeit der Mitarbeit im Gemeindeleben.

3. **Sie sollen für die christliche Erziehung und Unterweisung der Jugend und für die Interessen der Gemeinde in bezug auf die Schulen ihres Bereichs eintreten.**

Der Ausdruck ist in diesem Absatz nicht ohne Vorbedacht gewählt. Es soll auch nicht einmal der Anschein erweckt werden, als beabsichtige die Kirche eine Bevormundung der Schule. Das gehört ein für allemal der Vergangenheit an. Darauf aber kann die evangelische Gemeinde nicht verzichten, darauf zu achten, daß die heranwachsende Jugend im evangelischen Glauben erzogen werde. Sie wird also Stellung nehmen müssen auch in öffentlichen Schulfragen, und sie sollte es tun im Interesse der Erhaltung der evangelischen Volksschulen. Erst dann, wenn die öffentliche Schule nach dieser Richtung, sei es in ihren Einrichtungen, sei es in ihren Lehrpersonen, versagen sollte, muß die evangelische Gemeinde dieses Lebensinteresse selbst wahren. An der Einrichtung des Konfirmandenunterrichts sollten die Ältesten und Gemeindeverordneten besonderes Interesse nehmen. Dazu muß ihnen Gelegenheit gegeben sein in einem Gottesdienst zur Aufnahme der Katechumenen, vor allen Dingen aber bei der Schlußprüfung. Es wäre auch schön, wenn sich die Sitte einbürgerte, daß einer der Kirchenältesten nach Vollzug der Konfirmation in der Kirche ein Wort an die Neukonfirmierten richtete. Auch über die Konfirmation hinaus ist die Gemeinde für ihre Jugend verantwortlich. Die Gemeindeverordneten sollten vor allen Dingen ihre eigenen Kinder zur Teilnahme an den kirchlichen Jugendvereinen anhalten. Wer es vermag, sollte auch die Leitung der Jugendgruppen unterstützen durch Übernahme von Vorträgen und durch andere innerliche Anregungen. Denn wo ein lebendiges Gemeindeleben existiert, haben auch immer Mitglieder der kirchlichen Gemeindevertretung in der evangelischen Jugendpflege mitgearbeitet. Es muß nur die Verantwortungsempfindung auch nach dieser Richtung erwacht sein. Solange dem gerade Sonntags schon überlasteten Pastor alles allein überlassen wird, kann nichts Ersprießliches herauskommen. Daher darf gerade diese Bestimmung nicht eine leere Redensart bleiben,

die auf dem Papier steht. Es muß das Mitverantwortungsgefühl in der Gemeinde geweckt werden.

4. Sie sollen sich der Armen und Kranken sowie der Schutz- und Hilfsbedürftigen annehmen und die im Gemeindebezirk tätigen kirchlichen Vereine und Anstalten fördern.

Auf diesem Gebiete hat sich in den letzten Jahrzehnten in unseren Gemeinden eine vielseitige Tätigkeit entwickelt. Sie ist geleitet gewesen von Pfarrern, Pfarrfrauen und Diakonissen — meist organisiert in freien Vereinen: Armenvereinen, Wöchnerinnenvereinen, Männervereinen, Frauenhilfen oder anderen Frauenvereinen. Wenn wir aber fragen, was Gemeindekörperschaften bisher auf diesem Gebiete geleistet haben, so beschränkte es sich meist auf Bewilligung von Beihilfen für die Anstalten und Vereine. Es wäre nun auch verkehrt, wenn die Gemeindekörperschaften als Korporation diese Arbeiten selber in die Hand nehmen wollten. Die Einzelarbeit muß in der Hand der Berufsarbeiter und der freien Vereinsorganisation liegen. Die Gemeindekörperschaften sind aber dafür verantwortlich, daß etwas geschieht und daß für jede Arbeit die geeigneten Hilfskräfte und Organisationen vorhanden sind. Wer sorgt in wöchentlicher Einzelseelsorge für die Kranken auch in den Krankenhäusern, wer für die Gefangenen, wer für die gefallenen Mädchen, wer für die Kleinrentner und die verschämten Armen? Die Gemeindekörperschaften haben dafür zu sorgen, daß keine Gruppe der Hilfs- und Schutzbedürftigen vergessen wird und daß in jeder Art von Arbeit die christlichen Arbeitsziele: also nicht nur äußere Hilfe, sondern die Sorge, daß Gottes Wort an den Seelen wirksam werde, zur Geltung kommen. Lese man doch einmal nach, wie hier die alten reformierten Gemeinden am Rhein gearbeitet haben. Sind die einzelnen Gemeindeverordneten auch persönlich an diesen

Arbeiten beteiligt, so wird auch die Körperschaft ihr Interesse der Sache zuwenden. Nur soll sie nicht neue Formen organisieren, wo die lebendigen Organe sich von selber schon gebildet haben.

5. Sie haben auf die Pflege der kirchlichen Kunst, vor allem der geistlichen Musik in Kirche und Haus, hinzuwirken.

Abgesehen von dem, was Älteste und Gemeindeverordnete auf diesem Gebiete in ihrem eigenen Haus- und Familienleben tun können oder durch persönliche Mitwirkung im Kirchenchor leisten können, werden die Körperschaften hier nur mit allen Mitteln den Kirchenchor, die Veranstaltung von liturgischen Feiern und von Kirchenkonzerten fördern können. Es ist jedenfalls nicht ohne Bedeutung, daß auch dieses Lebensgebiet erwähnt wird.

Bei Kirchenneubauten, -umbauten, -rekonstruktionsarbeiten sollte auch die Freudigkeit, am Schmuck der eigenen Kirche mitzuarbeiten, dadurch geweckt werden, daß der freien Entscheidung der Gemeinde Spielraum gewährt wird. Bausachverständige der Regierung und des Konsistoriums sollen die Gemeinden beraten, aber nicht bevormunden oder ihnen durch Anordnungen jede Freude der Arbeit am eigenen Gotteshaus nehmen. Die „Verwaltung" hat hier den eigenen Tätigkeitstrieb, der einst im Mittelalter so reich entwickelt war, völlig erstickt.

Die beiden letzten Abschnitte von Art. 22 haben den Zweck, darauf hinzuwirken, daß sich die Tätigkeit einer evangelischen Gemeinde nicht beschränkt auf die kleine Zahl ihrer Pfarrer, Beamten und gewählten Vertreter. Die Körperschaften sollen daher Anregungen aus der Gemeinde ernstlich erwägen und sollen versuchen, möglichst viele Gemeindeglieder zur Mitarbeit und

zur Teilnahme am gottesdienstlichen Leben heranzuziehen, auch alle in der Gemeinde vorhandenen Gaben und Kräfte für die Gemeinde fruchtbar zu machen. Es wird das am besten in freien Arbeitsgruppen geschehen. Für die Frauen ist dazu der Rahmen in der „Evangelischen Frauenhilfe" schon geschaffen, die eben dazu da ist, alle kirchliche Frauenarbeit für die Gemeinde zu organisieren. Für die Männerwelt fehlt meist noch die notwendige Parallelerscheinung. Auch Gemeindevereine, in denen Männer und Frauen zusammenarbeiten, können zweckmäßig sein — nur müssen sie dann konkrete, deutlich erkennbare nähere Arbeitsziele haben. Die Versammlung aller wahlberechtigten Gemeindeglieder, die nach Art. 22 Abs. 4 jährlich einmal einberufen werden soll, könnte wohl dem Gemeindeleben sehr nützlich werden. Es wird hier aber alles auf geschickte Leitung und Berichterstattung ankommen. Nur als Schlachtfeld für kirchenpolitische Gegensätze oder gar persönliche Intrigen und Feindschaften kann diese Einrichtung aber auch zur Wurzel alles Übels werden. Eine wohl überlegte und fest gehandhabte Tagesordnung wird hier dringend zu empfehlen sein.

Auf das Ganze gesehen, gehört Art. 22 zu den Grundartikeln der Verfassung; er ist gleichsam eine nähere Ausführung zu Art. 4 und sollte in der Gemeindevertretung immer von neuem besprochen werden. Er deutet das Arbeitsprogramm an, nach dem gearbeitet werden muß, um die Gemeinde innerlich weiter auszubauen.

Die folgenden Artikel 23 bis 25 sprechen nun von den besonderen Aufgaben des Gemeindekirchenrats: Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, Erledigung aller Geschäfte zur Neubesetzung von Pfarrstellen, Vorbereitung und Leitung der kirchlichen Wahlen, Berufung und Beaufsichtigung der Kirchengemeindebeamten, Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens, Genehmigung von

Kollekten für die Bedürfnisse der Gemeinde, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gemeinde. Das sind alles formale und rechtliche Pflichten, die in der Regel nicht tief in das innere Leben der Gemeinde eingreifen. Die Erfüllung dieser Aufgaben machte bisher in vielen Gemeinden fast allein die Arbeit des Gemeindekirchenrats aus. So gewiß diese Obliegenheiten alle erfüllt werden müssen, bedeuten sie doch nur den äußeren Rahmen. Neu aufgenommen ist hier nur der kleine Satz Art. 23 Abs. 5: Hilfskräfte aus der Gemeinde für die Pflege des kirchlichen Lebens zu gewinnen. Es ist dabei nicht nur an Diakonissen, sondern auch an Gemeindehelfer, Jugendpfleger und andere Hilfskräfte gedacht — auch hier wieder eine Brücke, die zu der inneren kirchlichen Arbeit herüberführt.

Dieselbe Bedeutung hat auch der Art. 25, der dem Gemeindekirchenrat eine unterstützende Tätigkeit in der Seelsorge zuweist. Es ist freilich zunächst nur von „den für eine geordnete Seelsorge erforderlichen Maßnahmen" die Rede. Dazu würde man die geeignete Abgrenzung der Seelsorgebezirke, die Stellung von Fuhrwerk, Fahrrädern oder Auto in weit verstreuten Landgemeinden, die Einrichtung eines geeigneten Arbeitszimmers im Pfarrhause rechnen können. Es können aber auch Benachrichtigungspflichten oder gar persönliche Mitarbeit durch Übernahme persönlicher Besuche in Betracht kommen. Jedoch ist dabei zu beachten, daß Art. 42 Abs. 4 bestimmt, daß der Pfarrer in seiner geistlichen Amtsführung selbständig ist. Mir scheint es freilich nicht ausreichend, daß den Mitgliedern des Gemeindekirchenrats zwar zugemutet wird, „bei Übung der Kirchenzucht und bei Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Gemeinde mitzuwirken, soweit es die kirchliche Ordnung vorsieht", daß aber der Gedanke, daß auch für die aufbauende Seelsorge nicht allein der Pfarrer, sondern die ganze Gemeinde, also

doch auch ihre Ältesten verantwortlich sind, an dieser Stelle keinen deutlicheren Ausdruck gefunden hat. So ist es nun Sache des Pfarrers, ob und wieweit er seine Ältesten zur Mitarbeit an der Seelsorge heranziehen will. Das wird vielfach noch seine Grenzen haben an der tatsächlichen Beschaffenheit unserer Kirchenältesten. Das Ideal ist es jedenfalls, daß, so wie einst in den niederrheinischen Gemeinden, die Ältesten dem Pfarrer auch hierin wirksam zur Seite stehen. Selbstverständliche Voraussetzung ist dann freilich, daß sie mit ihm und nicht gegen ihn arbeiten. Es muß daher auch fester Grundsatz bleiben, daß der Gemeindekirchenrat keine Disziplinargewalt über den Pfarrer hat. Diese steht allein der Kirchenaufsichtsbehörde zu. Jedoch hat der Gemeindekirchenrat nach Art. 24 Abs. 2 die Pflicht, dem Pfarrer bei der Führung des geistlichen Amtes behilflich zu sein und ihn gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz zu nehmen. Er hat das Recht und die Pflicht, dem Pfarrer Wünsche aus der Gemeinde für seine geistliche Amtsführung zu übermitteln. Er soll etwaige Verstöße der Geistlichen und der übrigen Mitglieder der Gemeindekörperschaften in seinem Schoße zur Sprache bringen; aber eine Maßregelung oder Rüge ist nicht seine Sache; er kann lediglich der zuständigen Stelle Anzeige machen.

Es war in der gesetzgebenden Kirchenversammlung der Wunsch noch ausdrücklich zu betonen, daß der Gemeindekirchenrat auf die Verkündigung des göttlichen Wortes und allen Dienst in der Gemeinde zu achten habe. So richtig das der Idee nach ist, so ist diese Wendung doch nicht in den Text der Verfassung aufgenommen worden, da man den Gemeindekirchenrat nicht zum Richter über „die reine Lehre" machen durfte. Dazu fehlt es in der Regel an Sachkunde und Unparteilichkeit. Dazu ist die kirchliche Aufsichtsbehörde da.

Das freie Zeugnis vom Evangelium darf nicht belastet werden mit einer lokalen Kontrolle.

Daß nach Art. 25 der Gemeindekirchenrat über Abänderung der gottesdienstlichen Zeiten oder Vermehrung oder Verminderung der Gottesdienste eine Entscheidung zu treffen hat, ist selbstverständlich. Auch steht ihm die Entscheidung zu über die Einräumung der kirchlichen Gebäude zu gottesdienstlichen Handlungen evangelischer Vereinigungen sowie zu einzelnen nicht gottesdienstlichen Veranstaltungen, die der Bestimmung der Gebäude nicht widersprechen. Was das letztere angeht, so ist heutzutage Vorsicht am Platze. Da die Kirche oft der einzige große Raum ist, um größere Volksmassen auch bei schlechtem Wetter zu sammeln, so hat man in der Kirche für Kriegsanleihe geworben, Vorträge aller Art veranstaltet, ja sogar rote Maifeiern gehalten. Dazu ist das kirchliche Gebäude nicht da. Selbst in der Zulassung von Krippenspielen, Lichtbildervorführungen und Konzerten sollte man zurückhaltend sein und das kirchliche Gebäude nur dann zur Verfügung stellen, wenn der kirchliche und christliche Charakter der Veranstaltung über jeden Zweifel erhaben ist. Der Gemeindekirchenrat hat die Verantwortung dafür, daß der Gemeinde das Gefühl für die Würde und Heiligkeit des Ortes erhalten bleibe.

Die Geschäftsvorschriften für die Gemeindevertretung in Art. 26 und 27 sind einfacher Natur. Es handelt sich in erster Linie um den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen, um Gemeindesatzungen, Umlagen und Kirchensteuern, Gebührenordnungen und um die Erhaltung des kirchlichen Vermögens. Praktisch haben alle diese Rechte nur den Wert, der Gesamtgemeinde die Sicherheit zu geben, daß der Gemeindekirchenrat nicht verschwenderisch verfährt und die Steuerzahler eine indirekte Kontrolle haben über die Geldwirtschaft der Gemeinde. Im übrigen kann die Gemeindevertretung nur be-

raten über Gegenstände, die ihr der Gemeindekirchenrat vorlegt, oder sie kann Anträge an den Gemeindekirchenrat stellen. Es ist Sache des Gemeindekirchenrats, den Sitzungen der Gemeindevertretung mehr inneren Gehalt zu geben — sonst kann man sich über dauernde Beschlußunfähigkeit nicht wundern.

Das wichtigste Recht der Gemeindevertretung ist die Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde bei der Pfarrwahl, außerdem bei den Wahlen zur Provinzialsynode. Wir werden darauf zurückkommen. Die Bestimmung, daß der Gemeindekirchenrat ihr eine Vorlage machen muß, wenn sie es für einen Gegenstand verlangt, ist nicht von sehr großer Bedeutung. Der Gemeindekirchenrat ist ja ohnehin genötigt, da Vorlagen zu machen, wo ihre Zustimmung erforderlich ist. Es ist also nur so viel gewonnen, daß sie in Fragen ihrer Zuständigkeit eine Vorlage erzwingen kann. Diese könnte aber auch negativer Natur sein.

Artikel 28 bis 37 enthalten eigentlich nur eine Geschäftsordnung für die Gemeindekörperschaften. Wer Mitglied einer solchen Körperschaft ist, mag diese Artikel, deren Zugehörigkeit zu einer „Verfassungsurkunde" bezweifelt werden kann, durchlesen. Wir heben nur einzelne Punkte heraus, die eine etwas größere sachliche Bedeutung haben.

In Pfarrerkreisen viel umstritten war die Frage nach dem Vorsitz in den Gemeindekörperschaften. Daß der Pfarrer den Vorsitz führt, weil er die geistige Führung der Gemeinde haben muß, wird nirgends beanstandet. Die Schwierigkeit entsteht erst dann, wenn eine Gemeinde mehrere Pfarrer hat. Bisher lag der Vorsitz ständig bei dem Inhaber der ersten Pfarrstelle. Das hat zu viel Verdruß Anlaß gegeben, weil dadurch — es wirkten auch noch andere Verhältnisse mit — der zweite und dritte Pfarrer dauernd zur Einflußlosigkeit verurteilt schien. Deshalb bestimmt nun Art. 28 Abs. 3:

In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechseln die Pfarrer in der Reihenfolge ihres kirchlichen Dienstalters von vier zu vier Jahren im Vorsitz. Der Wechsel tritt jeweils nach der Neuwahl der Körperschaften mit Beginn des folgenden Rechnungsjahres ein. Verzicht auf den Vorsitz ist mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

Der Mangel an Einheitlichkeit und Stetigkeit der Geschäftsleitung kann dadurch gemildert werden, daß derselbe Älteste (einer der Nichtgeistlichen) hintereinander zum stellvertretenden Vorsitzenden wiedergewählt wird. Auch der zu ernennende Kirchmeister (Art. 36, 3) kann lange Jahre derselbe bleiben.

Wenn Art 31 Abs. 2 bestimmt, daß die Sitzungen mit Gebet eröffnet werden, so stellt das eine gute Sitte dar, die beibehalten werden sollte. Gegenstand einer verfassungsmäßig festgelegten Bestimmung sollte das Gebet nicht werden (so auch auf den höheren Stufen kirchlicher Synoden). Es ist dafür zu zart, und es kann Lagen geben, in denen der Takt befiehlt, es wegzulassen. Man sollte doch den gemeinsamen Ausdruck des heiligsten inneren Lebens weder abgreifen noch profanieren.

Um die Beschlußfähigkeit in ausgedehnten Landgemeinden zu erleichtern, kann durch besondere Gemeindesatzung beschlossen werden, daß für die Gemeindevertretung für die Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt.

Sehr wichtig ist es, daß nach Art. 36 nicht nur die Ältesten im weitesten Umfang zur Mitarbeit in der Verwaltung herangezogen werden sollen, sondern daß der Vorsitzende für bestimmte weltliche Angelegen-

heiten dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Ältesten die Geschäftsführung überlassen kann. Auch ein „Kirchmeister" kann gewählt werden, der das Kassen- und Rechnungswesen führt und die Aufsicht über die kirchlichen Liegenschaften ausübt. Hierdurch können die Pfarrer nicht unwesentlich entlastet werden, nicht, um es bequemer zu haben, sondern um für geistige und seelsorgerische Tätigkeit freier zu sein. Auch auf die Gefahr hin, daß zu Anfang Fehler vorkommen, müssen die Ältesten an solche Mitarbeit gewöhnt werden. Das erhöht auch ihre Freudigkeit und ihr kirchliches Verantwortungsgefühl.

Um für die inneren Aufgaben des kirchlichen Lebens sowohl Älteste wie Gemeindeverordnete zur Mitarbeit heranzuziehen, ist es den Gemeindekörperschaften gestattet, Gemeindeausschüsse für freie Liebestätigkeit und Wohlfahrtspflege, für die kirchliche Mitarbeit der Frauen und der Jugendlichen sowie für Jugendpflege einzusetzen; in allen Fällen, in denen ein Bedürfnis vorliegt, sollen soziale Ausschüsse gebildet werden. Wenn das nicht zur verderblichen Überorganisation führen soll, so müssen die Gemeindekörperschaften die Vorfrage prüfen, ob nicht die bereits in der Gemeinde bestehenden Vereine und ihre Vorstände die Arbeit solcher Ausschüsse übernehmen können. Der Ausschuß selber bleibt ja lahm, wenn er nicht Geld zur Arbeit hat und wenn er nicht frei handeln kann. Darin liegt der Vorzug der freien vereinsmäßigen Organisation der Einzelarbeit. Will man den organischen Anschluß an die Gemeindekörperschaften, so lasse man Ausschüsse und freie Arbeitsgruppen in Personalunion zusammenfallen. Vor allem darf hier kein neuer Anlaß geschaffen werden für Eifersucht, persönliche Reibungen und persönliche Wichtigmacherei. Unter diesem Vorbehalt kann man in den Gemeindeausschüssen einen Weg finden, um recht viele in freudige Mitarbeit hineinzuziehen.

Wo es aber leere Form bleibt oder bereits Bestehendes schädigt, sollte man davon absehen, von Art. 37 Gebrauch zu machen.

Die Schlußparagraphen des Abschnittes über die Gemeindekörperschaften betreffen die disziplinare Aufsicht über ihre Mitglieder und die Möglichkeit, sie zur Pflichterfüllung zu zwingen. Das ist Sache des Kreissynodalvorstandes bzw. des Provinzialkirchenrates.

Gewisse Bezirksteilungen und Zusammenlegungen sind durch Art. 40 und 41 geregelt. Solche ungesunden Verhältnisse übergroßer oder räumlich zu ausgedehnter Gemeinden oder Pfarrämter werden hoffentlich durch eine gesunde Gemeindebildung mehr und mehr verschwinden. Diese Bestimmungen zeigen am deutlichsten, daß wir uns in einem Übergangsstadium befinden. Wir hatten nur Kirchspiele oder Pfarrverwaltungsbezirke. Jetzt sollen lebendige Gemeinden daraus werden, und das setzt die Durchführbarkeit persönlicher äußerer und innerer Gemeinschaft voraus.

II. Pfarramt.

Die bisherige gültige Kirchenverfassung ließ einen besonderen Abschnitt über das Pfarramt vermissen. Auch jetzt hat man es vermieden, das Pfarrbesetzungsrecht, die Rechte und Pflichten des Pfarrers und die Vertretung des Pfarrerstandes für gemeinsame Berufsinteressen durch Verfassungsbestimmungen zu regeln. Das alles ist nach Art. 45 einem Kirchengesetz vorbehalten. Es sind in der Verfassung nur einige allgemeine Grundsätze ausgesprochen, und es sind einige Punkte geregelt, die leicht in der Gemeinde zu Konflikten führen, wie das Verhältnis der Pfarrer zueinander, wenn deren mehrere derselben Gemeinde dienen, und die Freiheit der Gemeindeglieder, ihren Seelsorger zu wählen. Auf diesem Gebiete haben viele Mißstände bestanden, die

dringend eine Aenderung erfahren mußten. Es mußte etwas geschehen, um das Vertrauen und den Frieden der Pastoren untereinander zu fördern und um die Vertrauensbildung zwischen dem Pastor und den Gemeindegliedern zu erleichtern. Die kirchliche Ordnung aber muß bleiben, auch da, wo auf persönliche Bedürfnisse oder Wünsche Rücksicht genommen wird. Jeder, der das praktische Leben kennt, in kleinen Städten, aber auch in Großstadtgemeinden, weiß, wieviel Unschönheiten und Hemmungen hier vorkamen. Sie werden auch nicht verschwinden, weil Charakterschwächen, Neid, Eifersucht und Mißgunst unausrottbar sind. Es kann aber dort der Friede wesentlich erleichtert werden, wo Ordnung und Freiheit geschickt miteinander ausgeglichen werden.

Art. 42 spricht nur einige allgemeine Grundsätze aus, zunächst den, daß *der berufsmäßige Dienst am Wort und Sakrament und somit die geistliche Führung der Gemeinde dem Pfarrer als dem Träger des geistlichen Amtes zusteht.* In früheren Zeiten wäre das für so selbstverständlich erachtet worden, daß man es kaum besonders ausgesprochen hätte. Heute muß es gesagt werden, weil die mannigfaltigsten Gaben und Kräfte sich in der Gemeinde geltend machen, auch solche, die zuweilen die Führung für sich in Anspruch nehmen. Wenn dazu besonders betont wird: „*Er wird namens der Kirche zu seinem Dienst berufen*", so liegt darin die Erinnerung, daß der Pfarrer nicht etwa nur seiner Gemeinde, sondern der ganzen Kirche zu dienen hat. Wiederum ist das nicht in dem Sinne gemeint, daß er nur ein ausführendes Organ der Kirchenbehörden sei. Von ihnen ist er in seiner geistlichen Amtsführung ebenso unabhängig wie vom Gemeindekirchenrat, wenn er nur die allgemeine kirchliche Ordnung und die besonders festgesetzten Befugnisse des Gemeindekirchenrats gebührend beachtet. Es liegt eben in der geistigen Natur seiner Wirkungsweise, daß er als christ-

liche Persönlichkeit und Zeuge des Evangeliums für seinen himmlischen Herrn zu wirken hat. Er wurzelt mit seiner Ausbildung und seinem Wirkungsauftrag in der Kirche, und er dient dieser in und an seiner Gemeinde. Die über ihn ausgeübte Aufsicht bezieht sich nur auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnung, und sein Zusammenarbeiten mit dem Gemeindekirchenrat erfordert seine Einfügung in die Ordnungen der Gemeinde. In diesen Grenzen aber muß er freien Spielraum haben, um geistlich wirken zu können. Der Ev. Oberkirchenrat hatte daher auch unbedingt recht mit seiner Auffassung, daß Art. 42 Abs. 2 und 3 nicht in die Verfassung hineingehören. Diese Absätze umschreiben die innere Bindung des pastoralen Gewissens und grenzen seinen Pflichtenkreis in allgemeinen Überschriften ab, ohne vollständig sein zu können. Da die Verfassung gar nichts über die genauere Abgrenzung der Rechte und Pflichten enthält, auch nichts über die Maßnahmen, die eintreten sollen, wenn der Pfarrer der „Erwartung" der Kirche nicht entspricht, so handelt es sich hier wieder, ähnlich wie bei den Pflichten der Gemeindeglieder (Art. 7 Abs. 2), um eine moralische Ermahnung, nicht aber um eine durchführbare Rechtsbestimmung. Der Satz: **„Die Kirche erwartet von ihm, daß er das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments verfaßt ist, nach dem Bekenntnis der Kirche und dem Bekenntnisstande seiner Gemeinde verkündigt, die Sakramente nach der Ordnung der Kirche verwaltet, der Gemeinde mit einem christlichen Lebenswandel voranleuchtet und überall den Ernst und die Würde seines Amtes wahrt"**, enthält lauter schöne, einwandfreie Allgemeinheiten, die aber weder der Aufsichtsbehörde noch einer Disziplinarinstanz greifbare Handhaben geben würden. Man kann auch hier nur sagen: ein schöner Satz aus einer allgemeinen Pastoralethik hat als allgemeine Richtlinie einen Platz in der Verfassungsurkunde erhalten. Es ist eine Richtlinie für die Selbstprüfung, ebenso wie für die Prüfung einer Persönlichkeit, sei es bei ihrer Bewerbung,

sei es bei der Feststellung ihrer weiteren Brauchbarkeit. Die Aufzählung der Amtspflichten in Art. 42 Abs. 3: Leitung des öffentlichen Gottesdienstes, geistliche Amtshandlungen, Seelsorge, Konfirmandenunterricht, christliche Unterweisung und Pflege der Jugend (ein sehr umfassendes Gebiet), christliche Liebestätigkeit und soziale Arbeit ist teils nicht vollständig, teils zu weitgreifend. Jedenfalls ist nur beim Gottesdienst angedeutet, worauf sich die Amtspflicht bezieht: Leitung. In anderen Fällen handelt es sich entweder um alleinige Ausführung oder um sehr verschieden abgestufte Mitwirkung. Als allgemeine Richtlinie mag auch Abs. 3 seine Bedeutung haben. Die Bedeutung des Art. 42 liegt jedenfalls in der Feststellung der geistlichen Berufspflicht und der dazu nötigen Selbständigkeit. Art. 43 und 44 beziehen sich auf das Verhältnis mehrerer Pfarrer zueinander in derselben Gemeinde. Rangunterschiede im Amt werden aufgehoben unter Vorbehalt der Rechte der jetzigen Amtsinhaber. Ob dieser Versuch allgemeiner Gleichmacherei gelingt, ist mir zweifelhaft. Wichtiger ist jedenfalls die Bestimmung, **daß jedem in der Gemeinde fest angestellten Pfarrer ein bestimmter Teil des Kirchspiels als von ihm selbständig zu verwaltender Seelsorgebezirk und in der Regel gleicher Anteil an der Leitung des Gottesdienstes zugewiesen wird, sofern ihm nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist.** Der selbständige Seelsorgebezirk ist freilich nur ein Notbehelf an Stelle völliger Gemeindeteilung: eine Kirche, eine Gemeinde, ein Pfarrer. Das bleibt das Ideal. Aber es ist doch ein Fortschritt, daß jeder Pfarrer sein freies eigenes Arbeitsgebiet zugewiesen erhält und daß keiner mehr dazu verurteilt werden kann, immer nur zu sehen, was übrigbleibt, oder nur Nachmittagsgottesdienste zu halten.

Die Unterschiede der Begabung kann man nicht aufheben, und die freie Bildung des Vertrauens kann man nicht

hindern. Daran hat die „Gleichberechtigung" ihre Grenzen, und die Seelsorgebezirke werden erst recht beiseitegeschoben, wenn schon die Parochialgrenzen nichts mehr gelten bei der freien Selbstwahl des Seelsorgers seitens der Gemeindeglieder. Es sind nur die Gleichgültigen, die weniger wertvollen Gemeindeglieder, die durch die Bezirkseinteilung verteilt werden. Die Pfarrdienstordnung, die vom Gemeindekirchenrat aufgestellt und vom Konsistorium genehmigt wird, kann für Gottesdienste und allgemeine Seelsorge durchführbare Vereinbarungen treffen. Die Freiheit der Vertrauensbildung und damit die Wahl der Geistlichen für Beichte und Abendmahl, Taufe und Konfirmation sowie für andere Amtshandlungen hebt alle Vereinbarung und Ordnung wieder auf, auch wenn für die Ausnahmen bestimmte Formen vorgeschrieben sind.

Zunächst bringen Art. 46 und 47 noch einige Bestimmungen über Errichtung neuer Pfarrstellen, dauernde Verbindung oder Aufhebung bestehender Stellen. Dem Kirchensenat ist hier aus finanziellen Gründen ein weitgehendes Maß der Mitentscheidung zugebilligt. Immerhin ist das Verfahren hierin doch wesentlich erleichtert.

Für die Weiterentwicklung der freien Arbeiten der Kirche bedeutet Art 47 einen großen Fortschritt, weil nun auch *außerhalb des Gemeindedienstes Pfarrer für bestimmte Aufgaben eines Kirchenkreises, einer Kirchenprovinz oder der ganzen Kirche angestellt werden können.* Wie weit das durchführbar sein wird, hängt auch davon ab, ob die Mittel für solche Anstellungen aufgebracht werden können.

Art. 48 bis 52 handeln nun von dem schon berührten freien Recht der Gemeindeglieder, ihren Seelsorger zu wählen. In Art. 48 wird die *Regel* aufgestellt, *daß sie*

sich an den Pfarrer ihrer Gemeinde, in Gemeinden mit Seelsorgerbezirken „in erster Linie" an den Pfarrer ihres Bezirkes halten sollen. Das ist also die feste Ordnung für die vielen „Wunschlosen". Denen aber, die im einzelnen Fall einen anderen Geistlichen für eine Amtshandlung (Taufe, Konfirmation und Vorbereitung dazu, Trauung und Beerdigung) wählen wollen, haben das Recht, dies zu tun. Nur müssen sie sich bei ihrem zuständigen Pfarrer abmelden, und der muß ihnen die Abmeldung bescheinigen, wenn die Amtshandlung an sich kirchenordnungsmäßig zulässig ist und der erwählte Geistliche in einem anderen Amt der Kirche festangestellt ist, andernfalls ist die Erteilung dem pflichtmäßigen Ermessen des Pfarrers anheimgestellt; versagt er sie, so kann das Konsistorium angerufen werden.

Nach Art. 50 kann ein Gemeindeglied sogar nicht nur für den einzelnen Fall, sondern allgemein einen Geistlichen einer anderen Gemeinde in Anspruch nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Darüber hat der Superintendent, in zweiter Instanz das Konsistorium zu entscheiden. Solch weitgehende Freiheit hebt den Parochialzwang nahezu auf. Man muß abwarten, wieviel die in Art. 48 aufgestellte Regel und die Abmeldungsnotwendigkeit von dem alten Parochialrecht übriglassen. Nach Art. 52 ist auch die Veranstaltung besonderer kirchlicher Gottesdienste und Abendmahlsfeiern durch Geistliche der Kirche, die kein Pfarramt in der Gemeinde bekleiden, zulässig — nur sind solche dem Pfarrer anzuzeigen, und der Gemeindekirchenrat hat über die Benutzung der Kirche zu entscheiden. Diese Bestimmung ermöglicht es natürlich fremden Geistlichen, in das Gebiet eines Gemeindepfarrers einzugreifen. Das kann noch viele Mißstände hervorrufen. Es ist ein möglicher Keimansatz für Separationen, wenn auch ursprünglich nur gedacht als Schutz

für besondere Bedürfnisse oder für unversorgte Minderheiten. Im übrigen ist die im deutschen Kirchentag schon viel verhandelte Frage, wie Minderheiten geschützt werden können, in Art. 53 einem besonderen Kirchengesetz vorbehalten.

III. Kirchengemeindebeamte.

In den sechs Artikeln dieses Abschnittes ist ein wesentlicher Fortschritt gegeben. Die bisherige Kirchengemeindeordnung hatte nur die selten angewandte Bestimmung (§ 17), daß der Gemeindekirchenrat sich Helfer aus der Gemeinde beiordnen könne, und sprach sonst von der Ernennung der „niederen Kirchendiener". Die neue Verfassung bezeichnet mit dem Wort Kirchengemeindebeamte die Kirchenmusiker (Organisten und Kirchenchorleiter), Gemeindediakone, Diakonissen und andere berufsmäßigen Kräfte, außerdem Beamte für die Vermögens-, Kassen- und Friedhofsverwaltung, endlich Personen für die äußere Vorbereitung und Bedienung der Gottesdienste und der kirchlichen Amtshandlungen. Alle diese Beamten können im Haupt- oder Nebenamt oder im Vertragsverhältnis angestellt werden.

Besondere Bedeutung für das Gottesdienstleben der Gemeinde haben die Kirchenmusiker. Man sollte ihnen, soweit sie nicht nur Techniker, sondern Künstler sind, eine besondere Stellung im Gemeindeleben einräumen. Die Verfassung bestimmt nur, daß sie in ihrer musikalischen Tätigkeit unbeschadet der kirchlichen Ordnungen, der Befugnisse des Gemeindekirchenrats und der Rechte des Pfarrers selbständig sind. Zu den Rechten des Pfarrers gehört die Leitung der Gottesdienste, und dazu muß auch die Auswahl der Lieder und die Bestimmung der Melodien gerechnet werden. Jedoch hat hinsichtlich der Melodien der Pfarrer, auch wenn er selbst musikalisch ist, auf den Organisten und seine Auffassung Rücksicht zu nehmen. Sonst

nimmt er ihm die Freudigkeit zum Dienst. Organist und Kirchenchorleiter müssen sich aber stets dessen bewußt bleiben, daß sie ebenso wie der Pfarrer der Gemeinde zu dienen haben. Die Musik bleibt immer nur ein dem Hauptzweck des Gottesdienstes untergeordnetes Mittel der Erbauung. Nur in Kirchenkonzerten kann auch die geistliche Musik zum künstlerischen Selbstzweck werden. Die Kirchenchöre sollen auch zu dieser inneren Auffassung erzogen werden. Dann fällt es von selber fort, daß sie, wie es oft noch vorkommt, nach Ableistung ihres Dienstes das Gotteshaus verlassen.

Art. 55 besagt: **Zum inneren und äußeren Aufbau des Gemeindelebens haben die Gemeinden nach Bedürfnis berufsmäßige Kräfte mit kirchlich geordneter Vorbildung, wie Gemeindediakonen, Diakonissen und andere, besonders auch theologisch gebildete Frauen als Beamte im Haupt- oder Nebenamt oder im Vertragsverhältnis anzustellen.** Solche diakonischen Berufskräfte waren ja auch bisher schon in großer Zahl vorhanden. Sie wurden aber in selteneren Fällen vom Gemeindekirchenrat berufen und angestellt, sondern meist von kirchlichen oder auch nur vaterländischen Vereinen. Die Kirchengemeinde gab dann wohl einen Zuschuß zu der Einrichtung, aber die Anstellung geschah durch einen Verein; dieser konnte in der Auswahl der Kräfte wechseln und sie auch Ausbildungsstätten entnehmen, die keine kirchliche Vorbildung gaben. Nach diesem Artikel der Verfassung wird es mehr und mehr dahinkommen, daß die Kirchengemeinde diese Kräfte beruft und anstellt, und daß zur Aufbringung der Mittel, vor allem aber zur Unterstützung der Arbeit kirchlich orientierte Vereine herangezogen werden und nicht interkonfessionelle Verbände, wie z. B. der Vaterländische Frauenverein. Kann im Einzelfall gewiß auch durch diesen im christlichen Geist gearbeitet werden, so bietet er doch keine Gewähr dafür. In erster Linie sind es daher die Evangelischen Frauenhilfen oder

andere kirchliche Vereine, die hier von der Kirchengemeinde zur Mitwirkung herangezogen werden sollen. Schon um den Vereinen dieses Streitobjekt zu entziehen, sollte der Gemeindekirchenrat in der Regel die Berufung und Anstellung übernehmen. Der Zusatz: „besonders auch theologisch gebildete Frauen" gehörte meines Erachtens nicht in eine Verfassungsurkunde. Jedenfalls sollten die erprobten Bedürfnisse des praktischen Lebens die Art der Ausbildung bestimmen, nicht aber ein aus gleichmachendem Ehrgeiz übernommenes Theologiestudium der Frauen an der Universität, nachher eine zur Verwendung des Gelernten geeignete Stellung erfinden. Zweifellos sind immer einige Kräfte mit Universitätsbildung gut verwendbar. Besser wäre es, den gebildeten Frauen eine ihrer Eigenart entsprechende höhere kirchliche Bildung zu geben. Es ist zu fürchten, daß dieser kleine Zusatz in Art. 55 viele Frauen zum Theologiestudium veranlaßt, die wir nachher gar nicht alle verwenden können. Von welcher Tragweite die Sache werden kann, sieht man erst in Art. 56. Dort ist für den Fall, daß die Anstellung ausreichender pfarramtlicher Kräfte nicht möglich ist, die Freiheit gegeben, den in Art. 55 aufgeführten Kirchengemeindebeamten, die nach kirchlicher Ordnung dazu befugt sind, pfarramtliche Geschäfte zu übertragen, freilich unter verantwortlicher Leitung des Pfarrers. Das Nähere ist noch einem besonderen Kirchengesetz überlassen, das auch befugt sein soll, befähigte und bewährte Gemeindeglieder zur Wortverkündigung zuzulassen. Eine Beschränkung auf das männliche Geschlecht ist von der Verfassung nicht ausgesprochen. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes soll der Kirchenrat das Nähere bestimmen. Wir sind danach nicht mehr weit davon entfernt, wenn auch jetzt die kirchliche Ordnung noch dem entgegensteht, daß „befähigte und bewährte" Frauen mit zur „Wortverkündigung" zugelassen werden. Ich glaube nicht, daß dies ein Glück wäre weder für die Frauen

noch für die Gemeinden. Auch besteht die Gefahr, sich mit einem etwa eintretenden Theologenmangel dadurch abzufinden, daß man sich mit dem Dienst der geringer Ausgebildeten begnügt. Das ist aber eine große Gefahr, denn dann wird auch die bisher verlangte theologische Ausbildung geringer gewertet. Es ist dringend zu wünschen, daß hier das zu erlassende Kirchengesetz einschränkende Bestimmungen enthält, welche die Halbbildung dem pfarramtlichen Dienst und die Frauen der Kanzel und der Gemeindeleitung fernhält. Viel wird daher darauf ankommen, daß der Art. 59 mit größter Vorsicht und Umsicht ausgeführt wird: **„Für die Vorbildung und Eignung, die Rechte und Pflichten der Kirchengemeindebeamten und deren Vertretung werden bis zur Regelung durch die kirchliche Gesetzgebung vom Kirchensenat oder den von ihm dazu ermächtigten Stellen allgemeine Grundsätze aufgestellt.“** Eine besonnene Durchführung dieser neuen Berufsgruppen im Gemeindeleben kann sehr segensreich sein. Aber corruptio optimi pessima — eine vorschnelle und nur vom Geist der Zeit getriebene Neuerungssucht kann gerade hier verheerend wirken. Auch muß die Gefahr vermieden werden, daß durch die Vergrößerung der Zahl von Berufsarbeitern das Verantwortungsgefühl der anderen Gemeindeglieder nicht einschläft. Auch die Kirchengemeindebeamten, dieser neue „Klerus“, darf die Mitarbeit und Mitverantwortung der Gemeinde nicht zurückdrängen, wie es einst in der alten Kirche geschah, als man die Gemeindebeamten mehrte, und wie es sich auch nach Einführung des evangelischen Diakonissenamts stellenweise spüren ließ.

Die Heranziehung von besonderen Beamten für Vermögens-, Kassen- und Friedhofsverwaltung in größeren Gemeinden ist sehr zu befürworten, damit die Pfarrer von diesen Sorgen nach Möglichkeit befreit werden. Auch Gemeindekirchenratsmitglieder sollen nicht ohne Not damit belastet werden. Für ganz große Verhältnisse ist in Art. 57, 2 sogar die Einrichtung eines Gemeindeamts vorgesehen.

Für die äußere Vorbereitung und Bedienung der Gottesdienste und Amtshandlungen müssen die Gemeinden sorgen. Der Ausdruck „niederer Kirchendienst" ist vermieden. Es sollte auch eine Ehre für Gemeindeglieder sein, manchen Dienst zu übernehmen. Für bestimmte Arbeiten wird aber eine festangestellte Persönlichkeit unentbehrlich sein. Es muß nun aber aufhören, daß für Küster- und Kirchendienerstellen Militäranwärter oder sonstige staatliche Versorgungsberechtigte den Vorzug haben. Christliche und kirchliche Gesinnung ist bei gleichen Fähigkeiten für Kirchengemeinden wichtiger als staatliche Versorgungsberechtigung. Für sehr viele Gemeinden wird diese Anstellung von Kirchengemeindebeamten noch eine ernste finanzielle Sorge sein. Jedenfalls soll sie nicht die Leistungsfähigkeit der Gemeinde vermindern, sondern sie erhöhen.

Blicken wir noch einmal zurück auf diesen ersten Abschnitt der Verfassung, so schauen wir hinein in ein wohlgeordnetes Gebäude. Das Ganze stellt die Gemeinde dar, wie sie sein sollte als eine lebendige Gemeinschaft der in einem bestimmten Ortsbezirk vorhandenen evangelischen Christen. Die einzelnen Organe sind angewiesen auf die Gemeinde selbst. Wo diese lebendig im Glauben und in der Liebe steht, werden auch ihre Organe gesund sein. Vorangestellt ist nicht das Pfarramt, sondern die Gemeindekörperschaften. Sie sind die gewählten Organe zum gemeinsamen Handeln, sie wirken aber zusammen mit den beamteten und für ihren Dienst geschulten Berufsarbeitern, den Pfarrern und den Kirchengemeindebeamten. Die überall durchleuchtende Absicht der neuen Gesetzgebung ist, die Selbstverwaltung immer mehr auszubauen, aber die Gemeinde auch in lebendiger Fühlung zu halten mit der Ordnung, dem Geiste und dem Leben der ganzen Kirche. Politische Gesichtspunkte kommen dabei nicht in Betracht, auch nicht die Schlagworte der „Demokratie". Geschichtlich betrachtet ist unsere Ge-

meindeverfassung eine presbyteriale. Und doch ist sowohl die Stellung der Pfarrer wie auch die Mitwirkung der Gemeinde und der vergrößerten Gemeindevertretung eine andere wie die in der reformierten Kirche. Sie ist weder bischöflich oder klerikal noch independentistisch. Sie hält an dem deutschen volkskirchlichen Charakter fest. Der Erfolg wird wesentlich davon abhängen, ob unsere Gebildeten und breite Schichten des Volkes sich dazu herbeilassen, sich wieder mit innerer Anteilnahme am Leben der evangelischen Gemeinde zu beteiligen. Das wird schwerlich seinen Anfang nehmen bei der äußeren Erfüllung der Wahlpflicht. Es wird auch nicht sofort im gottesdienstlichen Leben hervortreten. Die Zerstreuten müssen sich erst wieder sammeln, und das wird am besten geschehen in kleinen Interessen- und Arbeitsgruppen. Diese dürfen selber aber ihren Zusammenhang nie verlieren mit dem Gesamtleben der Gemeinde, wie die Gemeinde ihrerseits sich ihrer Gliedschaft mit der größeren Kirchengemeinschaft bewußt bleiben muß.

Zweiter Abschnitt.

Kirchenkreise.

Man hat die bisher schon bestehenden Kreissynoden oft verspottet mit dem Wort von der „organisierten Bedeutungslosigkeit“. Das ist insofern ungerecht, als sie eben doch auch eine Form waren, in der die Pfarrer und Gemeindevertreter allmählich erzogen wurden zu einem Zusammengehörigkeitsgefühl, wie es frühere Zeiten nicht gekannt hatten. Es ist doch in den letzten Jahrzehnten manche Anregung von dieser Stelle ausgegangen; es sind Gedanken, welche die Kirche als Gesamterscheinung beschäftigten, in die einzelnen Land- und

Stadtkirchen hineingeleitet worden. Auch Anlaß zur Selbstkritik wurde gegeben. Aber berechtigt war jenes scharfe Wort insofern, als die Betätigungsmöglichkeiten der Kreissynode gering waren. Sie hatte keine nennenswerten Mittel zur Verfügung, und das meist vom Konsistorium für eine ganze Provinz ausgegebene Behandlungsthema war so allgemeiner und theoretischer Natur, daß der darüber in der Regel von einem Pfarrer ausgearbeitete Vortrag sehr geringe konkrete Bedeutung für die besonderen Aufgaben des Kirchenkreises hatte. Es wurden Reformen vorgeschlagen, Thesen aufgestellt, vielleicht auch Resolutionen gefaßt — und es blieb alles beim alten. Auch der Bericht des Superintendenten über die religiösen und sittlichen Zustände des Kirchenkreises brachte nur eine an Wiederholungen reiche summarische Zusammenstellung der vorher eingesandten Berichte der Pfarrer. Die Besprechung erinnerte manchmal lebhaft an das berühmte Wort: die Armut kommt von der pauverté. Die knappen Berichterstattungen über wichtige kirchliche Arbeitsgebiete, wie Heidenmission, Innere Mission, Gustav-Adolf-Verein usw., waren häufig nichts als langweilige Kollektenstatistik. So war der geistige Gewinn, den man von einer Kreissynode mit nach Hause brachte, meist ein sehr geringer. Das Wichtigste war vielleicht noch, daß man die Mitglieder der Provinzialsynode wählte — aber da galt es vielfach als feststehend, daß eben der Superintendent gewählt wurde, und einige adlige oder sonst als vornehme Leute hervorragende Synodale wurden eben wiedergewählt. Immerhin war diese Wahl wenigstens etwas von Bedeutung, und gerade dieses Wahlrecht zur Provinzialsynode haben die Kreissynoden nach der neuen Verfassung verloren. Wie wird es nun in Zukunft werden? Ein großes Hemmnis war bisher oft die eigentümliche Abgrenzung der Kirchenkreise, die so gar nicht auf leichte Verkehrsmöglichkeit, nachbarliche Gemeinschaft oder sonstige Zusammengehörigkeit Rücksicht nahm. Die Kirchenversammlung hat daher eine nachträg-

liche „Entschließung" (Nr. IV) angenommen, welche die kommende Generalsynode auffordert, die Kirchenkreise zweckmäßiger abzugrenzen. Nur wo nachbarlicher Verkehr und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit die Voraussetzung bilden, kann gemeinsame Arbeit blühen.

Nach zwei einleitenden Artikeln gibt die Verfassung die Bestimmungen:

1. über die Kreissynode,
2. über den Kreissynodalvorstand,
3. über den Superintendenten.

Die Gemeinden setzen sich aus Personen zusammen, die Kirchenkreise dagegen aus Gemeinden (Art. 60, 1). Daraus ergibt sich, daß die Mitglieder der Körperschaften des Kirchenkreises und seine persönlichen Einzelorgane nicht individuelle Interessen, sondern die Interessen der Gemeinden wahrzunehmen haben. Jeder Superintendent und jedes Kreissynodalmitglied muß sich gerade diese Verantwortung stets vor Augen halten. Die schon berührte Veränderung der Abgrenzung kann bei Zustimmung der Beteiligten der Provinzialkirchenrat vornehmen, sonst die Provinzialsynode. In jedem Fall muß der Oberkirchenrat die Änderung bestätigen (Art. 60, 3).

In Art. 61 wird auf die Doppelaufgabe des Kirchenkreises hingewiesen. Einesteils ist es ein Selbstverwaltungskörper (Kreissynodalverband), andererseits ein Verwaltungsbezirk der Kirche (früher daher als Diözese oder Ephorie bezeichnet). Folgerichtig ist daher auch der Kreissynodalvorstand ein Organ des Synodalverbandes und zugleich ein Organ der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, so wie in den politischen Kreisen der Landrat sowohl Vorsitzender des Kreisausschusses einerseits als auch erster Beamter der Staatsautorität andererseits ist. Beide

Aufgaben müssen wohl auseinandergehalten werden, und auch die kirchlichen Behörden haben darauf zu achten, ob sie durch dieses Organ ein Aufsichtsrecht ausüben oder ob sie einem selbständigen Selbstverwaltungskörper gegenüberstehen. Superintendenten und Kreissynodalvorstand haben nicht etwa nur die Interessen der Landes- oder Provinzialkirche gegenüber den Gemeinden zu vertreten, sondern auch die Interessen der Gemeinden und des Kirchenkreises gegenüber der Behörde. Nur wo die Gemeinden spüren, daß auch ihre Interessen nach oben hin energisch geltend gemacht werden, behalten sie das Vertrauen zur Leitung des Kirchenkreises. Wir betrachten nun kurz die einzelnen Organe des Kirchenkreises.

I. Die Kreissynode (Art. 62 bis 72).

Im Art. 62 werden die Aufgaben der Kreissynode genannt. Gleich der erste Satz lautet sehr allgemein und umfassend: **Die Kreissynode ist dazu berufen, das gesamte Kirchenwesen des Kreises zu pflegen und zu überwachen, den Gemeinden Anregungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben, sie darin zu fördern und von sich aus gemeinsame Arbeiten in Angriff zu nehmen.**

Wenn man bedenkt, daß die Kreissynode in der Regel einmal im Jahre auf einen Tag zusammentritt, und daß auch ihr ständiger Vorstand aus viel beschäftigten, nicht an einem Ort wohnenden Männern besteht, so ist das „Pflegen" und „Überwachen" des gesamten Kirchenwesens in der Wirklichkeit nur eine sehr abstrakte Vorstellung. Man kann nur sagen, daß es die Aufgabe der Leitung des Kirchenkreises sein muß, das gesamte Kirchenwesen im Auge zu behalten und nach Möglichkeit zu fördern. Diese geistige Leitung wird in der Regel in der Hand des Superintendenten liegen, wenn der eine überragende und

weitschauende, dazu mit selbstlosem Mut und Initiative begabte Persönlichkeit ist. Die Synode selbst kann von dieser Arbeit Kenntnis nehmen und fördernde Beschlüsse fassen.

Im zweiten Absatz heißt es:

Die Kreissynode hat insbesondere

1. auf die Beseitigung kirchlicher, sittlicher und sozialer Mißstände innerhalb des Kreises hinzuwirken,
2. der christlichen Erziehung der Jugend in Kirche, Schule und Haus sich anzunehmen,
3. für die Pflege kirchlicher Sitten und Ordnung in kirchlichen Vereinen Sorge zu tragen,
4. die evangelische Liebesarbeit im Kirchenkreise zu fördern und zu vertreten, und zwar, wo es angängig ist, in Fühlung mit anderen Wohlfahrtsbestrebungen.

Das ist auf dem Papier ein wundervolles Programm. Es legt auch eine ganze Reihe von interessanten Thematen nahe, die auf Kreissynoden in schönen Referaten behandelt werden können. Aber der Unterbau für wirklich fruchtbringende Beratung wird immer in dem liegen, was in den einzelnen Ortschaften konkret gearbeitet wird. Es lassen sich dazu Anregungen geben, Geldmittel bereitstellen, Wanderfeste und Wanderversammlungen verabreden oder auch eine gemeinsame Kundgebung veranstalten. Aber „hinwirken", „sich annehmen", „Sorge tragen", „fördern und eintreten" kann die Kreissynode immer nur durch Besprechungen oder „Beschlüsse". Die Ausführung liegt immer in der Hand der einzelnen Pastoren oder des Superintendenten. Die Inangriffnahme gemeinsamer Aufgaben, z. B. die Errichtung eines gemeinsamen kirchlichen

Altersheims in der Kreissynode, die Organisation eines Helferinnenkursus, die Veranstaltung einer Ältestenkonferenz, die Sammlung von „Freizeiten", die Pflege einer Synodalbibliothek, die Einrichtung eines christlichen Lesezirkels, sind jedenfalls wichtiger wie Referate und Entschließungen. Jedenfalls müssen solche gemeinsamen Unternehmungen immer Lokalfarbe haben und dürfen über die geistige Leistungsfähigkeit des betreffenden Kirchenkreises nicht hinausgehen. Die Einrichtung dauernder Ausbildungsstätten für Pastoren, Diakone, Diakonissen („Synodaldiakonie"), Jugendpfleger dürften in der Regel über die Kräfte eines Kirchenkreises hinausgehen; andere Aufgaben können wieder nur in den Einzelortschaften gelöst werden. Das Zusammenwirken mit anderen Wohlfahrtsbestrebungen, z. B. mit Stadt- und Kreiswohlfahrtsämtern, ist zwar in der Theorie erwünscht. Die Praxis wird auch hier ergeben, daß die lokale Arbeit und Arbeitsbeziehung das Wichtigste ist. Es ist oft sehr viel zweckmäßiger, daß die lokalen Arbeitsstellen direkt aus der Erfahrung ihrer Arbeit heraus mit anderen Wohlfahrtsstellen verhandeln. Das Kreiswohlfahrtsamt selbst ist zum Teil noch eine unerprobte Größe von mehr beratendem Charakter. So kann man denn diese allgemeinen Überschriften über verschiedene Arbeitsgebiete in der Verfassung wohl begrüßen. Man wird sich aber keine Illusionen machen dürfen über die konkrete Wirkungsfähigkeit einer jährlichen Versammlung von Vertretern des Kirchenkreises.

Nicht hier, sondern in einem scheinbar Äußerlichen liegt der Fortschritt, den die neue Verfassung bietet. In folgendem Absatz (Art. 62, 3) nämlich wird nicht nur die Erledigung von Vorlagen des Vorstandes, des Provinzialkirchenrats und des Konsistoriums besprochen und die Aufsicht über das kirchliche Rechnungswesen geordnet. Es ist auch von Umlagen „für die eigenen Bedürfnisse des Kirchenkreises" die Rede. Es wird

also der Kreissynode nach Maßgabe der allgemeinen kirchlichen Bestimmungen ein kirchliches Besteuerungsrecht verliehen, und es ist die Möglichkeit von Anleihen in Aussicht genommen. Auch die Veranstaltung von Kollekten im Kirchenkreise kann in beschränktem Umfang beschlossen werden. Hierdurch wird es möglich sein, für die genannten gemeinsamen Unternehmungen Geldmittel zusammenzubringen und solche auch den Arbeiten in der Einzelgemeinde zuzuführen. Dadurch kann die Kreissynode wirklich fördern und konkrete Arbeit sei es selbst einrichten, sei es in den Einzelgemeinden in die Wege leiten. Dazu kommt die Möglichkeit, Apologeten, Volksmissionare und Evangelisatoren kommen zu lassen und auch den Austausch der im Kirchenkreise vorhandenen geistigen und christlichen Kräfte zu organisieren. Die Durchführung solcher Maßnahmen liegt natürlich wieder bei dem Superintendenten oder den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes. Aber die Kreissynode ist die öffentliche Korporation, welche solchen Arbeiten die Rechts- und Finanzunterlagen gibt.

Die geistige Höhenlage und der Segen einer Kreissynode wird wesentlich davon abhängen, ob sie solche praktischen Arbeitsmöglichkeiten im eigenen Kirchenkreise vermittelt und fördert. Die geistige Bevormundung durch das Konsistorium durch ein „Proponendum“ oder dergleichen braucht sie dann nicht. Der Inhalt der Verhandlungen wächst dann aus der wirklichen eigenen Arbeit des Kirchenkreises heraus, und das hat dann für die Kreiseingesessenen ein ganz anderes Interesse. Das Gähnen der Laienmitglieder bei den Referaten wird aufhören, und die Pastoren werden nicht mehr allein reden. Ebenso wird die Neigung abnehmen, zu allen möglichen öffentlichen Fragen in der Kirche (Apostolikumstreit u. dgl.) Stellung zu nehmen, die in der Regel über die Kompetenz und Urteilsfähigkeit einer Kreissynode hinausgehen.

Aus den folgenden Artikeln (Art. 63 bis 72) über Zusammensetzung und Geschäftsführung greifen wir nur wenige wichtige Punkte heraus. Wie die Gemeindekörperschaften, so wird auch die Kreissynode von vier zu vier Jahren neu gebildet. Sie besteht aus dem Superintendenten, den festangestellten Pfarrern der Kirchengemeinden und Anstaltsgemeinden und aus weltlichen Mitgliedern, und zwar doppelt so vielen, als der Synode Pfarrer angehören.

Die weltlichen Mitglieder werden von den Gemeinden (durch die Gemeindevertretungen) gewählt. Dazu kommen, und das ist wieder etwas bedeutsam Neues, fünf Vertreter der evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen, den mittleren und höheren Schulen des Kirchenkreises, der Organisten und Kirchenchorleiter und der sonstigen hauptamtlichen Kirchengemeindebeamten und ein Vertreter der freien kirchlichen Liebestätigkeit. Einzelheiten über die Wahl können wir hier weglassen. Nur sei die Bestimmung im Art. 65, 3 erwähnt: Die Wahl ist ohne Unterschied des Standes auf Personen von bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten. Die fünf Lehrer- und ein Beamtenvertreter sollen unter Vorsitz des Superintendenten von den Fachvertretern gewählt werden. Kommt so eine Wahl nicht zustande, so beruft sie der Kreissynodalvorstand. Dieser beruft in jedem Fall den Vertreter der freien Liebestätigkeit (Art. 66, 1). Den Vorsitz der Synode hat der Superintendent. Er hat jährlich (alle zwei Jahre wäre meiner Meinung nach besser) über die religiösen, sittlichen und sozialen Zustände des Kirchenkreises Bericht zu erstatten.

Das ist schon bisher Sitte gewesen, ohne daß allzuviel dabei herausgekommen ist. Eine Neuerung enthält Art. 71:

1. Zur Pflege der christlichen Erziehung der Jugend wählt die Kreissynode aus ihrer Mitte einen ständigen Ausschuß, dem neben andern geeigneten Personen die im Art. 63 Abs. 3 genannten Vertreter der evangelischen Religionslehrer und -lehrerinnen sowie nach Möglichkeit evangelische Mütter angehören[1].

Und 3. Zur Anregung, Pflege und Förderung der kirchlichen Arbeit, insbesondere zur Einrichtung der im Kirchenkreise notwendigen Werke christlicher Liebe und sozialer Fürsorge, zur Förderung der christlichen Presse und zur Pflege der kirchlichen Kunst und geistlichen Musik im Kirchenkreise sollen besondere Vertreter bestellt und nach Bedarf noch andere Ausschüsse gebildet werden. In diese Ausschüsse können auch kundige Gemeindeglieder des Kirchenkreises, die nicht der Kreissynode angehören, durch den Kreissynodalvorstand berufen werden.

Diese Bestimmungen gehen von der richtigen Voraussetzung aus, daß die nur immer jährlich zusammentretende Kreissynode sich Organe schaffen muß, wenn sie wirklichen Einfluß auf das praktische Leben haben will. Da, wo es Gemeinden und Pastoren nicht sein können, weil es sich um zusammenfassende Arbeiten handelt, müssen Arbeitsausschüsse gewählt werden. Es ist nun aber zu bedenken, daß wir für die wichtigsten Aufgaben fast überall schon tätige Organisationen und Vereinsverbände haben. Sollen diese ihre Arbeit einstellen und sie dem neugewählten kirchlichen Kreisausschuß überlassen? Das wird um so weniger zweckdienlich sein, als der von der Kreissynode gewählte Ausschuß nicht dieselbe Verbindung mit den Provinzialverbänden und

[1] Abs. 2 ist hier von mir ausgelassen, weil er nur die Aufsicht über Vermögens- und Kassenverwaltung betrifft.

Zentralverbänden hat. Für Kreisausschüsse wird nur da ein Bedürfnis vorliegen, wo bisher noch nichts geschehen ist. Aber auch dann wird der neue Kreisausschuß darauf angewiesen sein, mit vorhandenen Provinzialverbänden nahe Fühlung zu suchen. Das praktische Leben wird es zeigen, wieweit solche neugebildeten Ausschüsse der Kreissynode notwendig und lebensfähig sind. Der Satz in Art. 71, 5: Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreise Verpflichtungen auferlegen, sind sie nicht befugt, bindet das neue Organ doch wieder an die Kreissynoden selbst. Es wird auf alle Fälle hier auf ein Zusammenwirken der Ausschüsse mit den freien Vereinen und Verbänden herauskommen müssen.

Art. 72 sieht auch die Möglichkeit vor, daß mehrere Kreissynoden zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen zu vereinigter Versammlung berufen werden. Dieser Artikel wird vor allem für Großstädte in Betracht kommen, in denen es mehrere Kreissynoden gibt, wird aber auch anderwärts Gelegenheit geben, die Kräfte mehrerer Synoden für bestimmte Unternehmungen zusammenzufassen.

II. Kreissynodalvorstand.

Die Bestimmungen über den Kreissynodalvorstand sind überwiegend geschäftlicher Art. Er besteht aus dem Superintendenten und mindestens vier Beisitzern, unter denen sich mindestens ein im Gemeindepfarramt festangestellter Geistlicher befinden muß. Dieser Vorstand wird von der Synode für die Dauer der Wahlperiode (vier Jahre) gewählt. Er führt die laufende Verwaltung des Kreissynodalverbandes. Ihm liegen also die allgemeinen Pflichten der Kreissynode ob (Art. 61 Abs. 1 u. 2), er hat die Beschlüsse auszuführen, Gutachten abzugeben u. dgl. Bei Kirchenvisitationen, Einführung von Pastoren, Schlichtung von Gemeindestreitigkeiten, Er-

teilung von Alterserlaß von Konfirmanden, bei der Aufsicht über kirchliche Gebäude sowie über Natur- und Kunstdenkmäler kann er in geeigneten Fällen vom Superintendenten zugezogen werden (Art. 74). Wichtig ist noch die Bestimmung, daß er durch Kirchengesetz oder, bis ein solches erlassen ist, durch Verfügung des Kirchensenats berufen werden kann, selbst oder durch Bevollmächtigte namens einer Gemeinde solche Rechtsgeschäfte vorzunehmen, deren gleichmäßige Erledigung innerhalb der Kirche für deren Finanzwirtschaft erforderlich ist. Dazu gehört z. B. die Verpachtung von Pfarr- und Kirchenland. Es kann dadurch dem Pfarrer erspart werden, selbst die höhere Verpachtung von Ländereien im Kampf mit beteiligten Gemeindegliedern durchzusetzen. Die künftige Gesetzgebung wird hoffentlich Wege finden, die Pfarrer sowohl wie den Superintendenten von der Durchführung solcher Rechtsgeschäfte zu entlasten, damit die Geistlichen nicht nur den wirtschaftlichen Interessengegensätzen entzogen werden, sondern auch viel Zeit gewinnen für ihre geistliche Tätigkeit. Die Einzelvorschriften für die Geschäftsführung (Art. 76) können wir hier beiseitelassen.

III. Superintendent.

Leider ist diese etwas schwerfällige und wenig volkstümliche Bezeichnung des Amtes erhalten geblieben. Propst wäre besser gewesen. Die Art. 77 bis 80 beabsichtigen nicht, den ganzen Pflichtenkreis dieses wichtigen Amtes zu umschreiben. Das Wichtigste entzieht sich ja der Regelung durch gesetzliche Bestimmungen, denn der Superintendent soll Seelsorger und geistlicher Führer in seinem Bezirk sein, nicht um über seine Amtsbrüder und ihre Gemeinden zu herrschen, sondern um sie brüderlich zu beraten und ihre Interessen zu vertreten und zu fördern. Wenn er auch verpflichtet ist, *im Auftrag der Kirche* — es ist absichtlich vermieden worden, zu sagen „im Auftrag des Konsistoriums“ — die kirchliche Aufsicht zu üben und die kirchliche Ordnung aufrecht-

zuerhalten, so ist er doch nicht in erster Linie „Schutzmann", sondern Freund seiner Pastoren und Gemeinden. Er wird sich vor allem dadurch Vertrauen erwerben, daß er, wenn nötig, auch gegen die Behörden die Interessen der Pfarrer und Gemeinden vertritt und sich ihrer in jeder Weise als Vertrauensmann annimmt. Die Aufsicht, die er nach Art. 77, 3 über Amtsführung, Wandel und Fortbildung der Pfarrer und Kandidaten zu üben hat, wird sich ja selten genug dahin betätigen, disziplinare Maßnahmen in die Wege zu leiten. Auch davor darf er natürlich im Interesse der Kirche nicht zurückschrecken. Falsche Rücksichtnahme oder Mitleid mit der Familie kann zum Unrecht gegen die Kirche werden. Aber seine geistige Einwirkung, sein Vorbild und seine brüderlichen Freundesworte werden in leichteren Fällen viel mehr ausrichten als die Geltendmachung seiner amtlichen Autorität. Auch die Visitationen sollen in der Regel nicht Gerichtstage oder Kontrollmaßnahmen sein, sondern Gelegenheiten zu brüderlicher Aussprache und innerer Anteilnahme an den Nöten des Pfarrers und der Gemeinden. Auch diese Gelegenheiten sollen entlastet werden von unnötigem Schreibwerk, umständlichen Fragebogen und langwierigen Rechnungssachen. Die Rechnungskontrolle wird viel wirksamer durch unangemeldete Revisionen durch ein weltliches Mitglied des Kreissynodalrechnungsausschusses ausgeübt. Die Fühlungnahme mit Kindern und jungen Leuten, die Durchsprache wichtiger lokaler Nöte mit dem Gemeindekirchenrat, die Zwiesprache mit Pfarrer und Pfarrfrau sind unendlich wichtiger als rechtliche Formalitäten. Die Form der Fragebogen bei Visitationen, wie ich sie noch vor 15 Jahren kennenlernte, ist völlig überlebt. Bedeutsam kann dagegen die Bestimmung in Art. 77, 5 werden, nach der ein Superintendent im Auftrag der Kirche und auf Anweisung des Generalsuperintendenten ordinieren kann. Das ermöglicht die Zu-

sammenlegung von Ordination und Einführung in das erste Amt, die viel für sich hat.

Die Ernennung des Superintendenten, die früher in der Hand des Königs (durch den Oberkirchenrat) lag, ist jetzt dem Provinzialkirchenrat übertragen. Der Generalsuperintendent hat zuerst die Pfarrer des Kirchenkreises und den Kreissynodalvorstand zu hören. Nur wenn sein Vorschlag einem Widerspruch von mehr als zwei Drittel dieser Befragten begegnet, muß er einen andern machen. Der Provinzialkirchenrat ernennt dann, und der Kirchensenat bestätigt. Da sehr oft die Besetzung einer Superintendentur in Zusammenhang steht mit einer Pfarrwahl, so ist das neue Verfahren nicht leicht durchzuführen, und das Mitbestimmungsrecht der Amtsbrüder hat seine großen Schattenseiten. Ausnahmsweise kann aus allgemein-kirchlichen Gründen auch der Kirchensenat besetzen.

In Rheinland und Westfalen haben die Kreissynoden ihr altes Recht behalten, den Superintendenten zu wählen.

Art. 79 macht es den Superintendenten zur Pflicht, die Gemeindepfarrer und Hilfsprediger zur Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung sowie zur Aussprache über Erfahrungen und Bedürfnisse mindestens einmal jährlich zusammenzurufen. Diese sog. Synodalkonvente bedürfen noch sehr des weiteren Ausbaues. Theologische Ferienkurse und Freizeiten, gute Synodalbibliotheken, billige Bücherbeschaffung, Lesezirkel für theologische und kirchliche Blätter sollten diese Arbeit unterstützen. Nicht nur die Kosten der jährlichen Konferenz, sondern auch Beihilfen für solche Anregungsmittel sollte die Kreissynode übernehmen.

In allen den genannten Fragen kommt es gerade hier auf die geistig führenden Persönlichkeiten an. Das kann nicht nach jeder Hinsicht der Superintendent sein. Jeder soll dienen mit seinen Gaben und Kräften, um das Leben im Kirchen-

kreis zu fördern. Wem Gaben und Kenntnisse verliehen sind, der hat auch eine ernste Verantwortung. Der Superintendent kann nur organisieren und verteilen helfen. Der Wille und Geist der Verfassung wird für den Kirchenkreis nur dann kräftig, wenn eine möglichst vielseitige Mitarbeit der Pfarrer und der Laien, geleitet und in guter Ordnung, dem Ganzen dient.

Dritter Abschnitt.

Kirchenprovinzen.

Im Unterschied von den anderen wesentlich kleineren deutschen Landeskirchen bedurfte die evangelische Landeskirche der altpreußischen Union einer Einteilung in Kirchenprovinzen, von denen eine jede nach Ausdehnung, Seelenzahl und geschichtlicher Bedeutung einer ganzen Landeskirche der übrigen Staaten gleichkommt. Diesen Kirchenprovinzen (absichtlich nicht gesagt: Provinzialkirchen) mußte daher eine weitgehende Selbstverwaltung, ja sogar ein provinzialkirchliches Gesetzgebungsrecht gewährt werden. Den westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen war schon in der früheren Gesetzgebung von 1873—76 ein Sonderrecht zugestanden worden, das geschichtlich auf ihre besondere Kirchenordnung von 1835 zurückging. Dieses Sonderrecht ist ihnen auch in der neuen Verfassung eingeräumt worden. Diesem Selbstverwaltungsrecht der Provinzen steht aber die Notwendigkeit gegenüber, die Einheit der Landeskirche zu wahren. Es käme einer Auflösung der Landeskirche der preußischen Union gleich, wollte man den Kirchenprovinzen eine volle Selbständigkeit gewähren. So kam es bei der Herstellung der Verfassung darauf an, Verbindung und Einheit von Gesetzgebung und Verwaltung mit der nötigen Bewegungsfreiheit der Einzelprovinzen zu verbinden. Man hat daher auch an

dem im Westen bewährten Grundsatz festgehalten, daß nicht die einzelnen Personen, auch nicht die einzelnen Gemeinden als solche in ihrer Gesamtheit die Kirche darstellen, sondern daß die Provinzialkirche sich aus Kirchenkreisen, die Landeskirche sich aus Kirchenprovinzen zusammensetzt. Dieser Grundsatz ist nur dadurch durchbrochen worden, daß nicht die Kirchenkreise, sondern die einzelnen Gemeindekörperschaften die Provinzialsynode wählen. Der weitergehende Vorschlag des Ev. Oberkirchenrats, daß auch die Generalsynode direkt von den Gemeindekörperschaften der Einzelgemeinde gewählt würde, was der Grundauffassung entsprochen hätte, daß die Gemeinde die Grundzelle aller Kirchenbildung ist, wurde nicht angenommen. Der noch weitergehende Vorschlag, Urwahlen, d. h. Wahl der gesetzgebenden Generalsynode durch die Einzelpersonen, einzuführen, ist erst recht abgelehnt worden. Die Auffassung, daß hierdurch das Interesse des Einzelnen an der Gesamtkirche gehoben werden würde, drang nicht durch. Gerade die westlichen Provinzen wehrten sich dagegen. So blieb es im wesentlichen bei dem Stufenbau: Einzelpersonen — Gemeinde — Kirchenkreise — Kirchenprovinzen — Landeskirche, nur daß im Wahlsystem der Kirchenkreis sein Wahlrecht zur Provinzialsynode verlor und dieses direkt den Gemeindekörperschaften zugebilligt wurde.

Im übrigen stellt auch die neue Verfassung eine Verbindung einer Konsistorialverfassung mit einer Synodalverfassung dar. In der Provinz wirken 1. Provinzialsynode, 2. Provinzialkirchenrat, 3. Generalsuperintendent und Konsistorium zusammen, in der Landeskirche 1. die Generalsynode, 2. der Kirchensenat und 3. der Ev. Oberkirchenrat. Früher waren die Synoden und ihre ständigen Ausschüsse (Provinzial- und Generalsynodalvorstand) nur eine Hilfskraft und Ergänzung für das landesherrliche Kirchenregiment. Jetzt müssen sie viel mehr sein — letztlich die höchste Instanz für Gesetzgebung und Verwaltung. Doch kann die Kirche

feste und unabhängige Exekutivbehörden nicht entbehren. So ist denn in der neuen Verfassung der gewiß nicht einfache Versuch gemacht, den Vorzug einer festen Kirchenleitung und eine entscheidende Mitwirkung der Synoden und der aus ihr hervorgehenden Mitarbeiter, die durch Wahlen und Mehrheitsbeschlüsse gebunden sind, miteinander zu verknüpfen. Erst die praktische Erfahrung der nächsten Jahrzehnte kann uns lehren, ob man hier den richtigen Weg gegangen ist. Eine mehr untergeordnete Frage ist es, welche Namen und Titel in Anwendung gebracht werden, wie das Verhältnis von Geistlichen und Laien bestimmt ist und wie weit Zentralisation und Dezentralisation einander ausgleichen. Ebenso sind Fragen des Vorsitzes, der Rangverhältnisse und der Geschäftsverteilung, so wichtig sie oft für die Praxis sind, in der evangelischen Kirche nur Zweckmäßigkeitsfragen, die dem höheren Grundsatz untergeordnet bleiben, daß es nicht gilt zu herrschen, sondern der gemeinsamen Kirche unter Zurückstellung jedes Ehrgeizes zu dienen.

Wenden wir uns nun den Einzelbestimmungen über die Kirchenprovinzen zu, die in Art. 81 bis 108 der Verfassung und dem besonderen Kirchengesetz über die Wahlen zur Provinzialsynode gegeben sind.

Die beiden einleitenden Artikel 81 und 82 stellen nur den Grundsatz fest, daß die Kirchenprovinzen sich aus Kirchenkreisen zusammensetzen (Anschluß nach unten) und daß sie in Einheit der Verfassung und Verwaltung mit der Kirche verbunden sind (Anschluß nach oben). Einer Lostrennung der Provinzen von der Landeskirche ist dadurch ein Riegel vorgeschoben. Die Grenzen bleiben die bisher geltenden, soweit nicht Änderungen aus praktischen Gründen nötig werden. Dann ist unterschieden zwischen der Provinz als Selbstverwaltungskörper und der Provinz als Verwaltungsbezirk der Gesamtkirche. Gegenstand der Selbstverwaltung sind die Verwaltung des Vermögens und der Sondereinrichtungen der

Kirchenprovinz sowie solche Aufgaben, die ihr von der Kirche übertragen oder überlassen werden. Hier ist also auch die Möglichkeit einer Initiative gegeben, sofern die Gesamtkirche nicht einen bestimmten Aufgabenkreis für sich allein in Anspruch nimmt (vgl. Art. 112). Die ganze Selbstverwaltung mit Einschluß der Übernahme eigener Lebensaufgaben ist Sache des Provinzialsynodalverbandes. Seine Organe sind die Provinzialsynode und der Provinzialkirchenrat. Letzterer ist aber zugleich Organ der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, die in dem Generalsuperintendenten und dem Konsistorium ihre ständigen Behörden hat.

Die folgenden Artikel behandeln nun nacheinander I. die Provinzialsynode (Art. 83 bis 94), II. den Provinzialkirchenrat (Art. 95 bis 98), III. Generalsuperintendent und Ev. Konsistorium (Art. 99 bis 108).

I. Die Provinzialsynode.

Da die Provinzialsynode eine kirchliche Vertreterversammlung ist, die in der Regel nur alle zwei Jahre auf ein bis zwei Wochen zusammentritt, so kann sie nur Aufgaben von allgemeiner Bedeutung erledigen, deren Einzelausführung dann in der Hand des Provinzialkirchenrats und der kirchlichen Provinzialbehörden liegen. So sind die Artikel 83 und 84 zu verstehen. Zuerst ist daher in Art. 83 Abs. 1 ihr Zusammenwirken mit den Generalsuperintendenten und dem Konsistorium betont. Das gesamte kirchliche Leben der Kirchenprovinz soll gepflegt und gefördert werden, und über der äußeren kirchlichen Ordnung im Rahmen des kirchlichen Rechts soll ihr wachsames Auge ruhen. In Abs. 2 wird einerseits die Beseitigung kirchlicher, geistlicher und sozialer Mißstände, andererseits die Förderung evangelischer Liebestätigkeit als ihre Aufgabe bezeichnet. Sollen das keine Phrasen bleiben, so kann es sich nur um allgemeine Kundgebungen

und Ansprachen handeln, mit denen nicht gerade viel erreicht wird, vor allem aber um Bereitstellung von Mitteln durch Aufnahme von Anleihen, Veranstaltung von Kollekten und Unterstützung bestehender Organisationen. Nach dieser Richtung hin sind dann auch in Abs. 3 die konkreten Aufgaben ihrer Beratung, ihres Rechnungswesens und ihrer Aufstellung von Verwaltungsgrundsätzen skizziert. In Art. 84 ist ihr auch das Recht zugesprochen, kirchliche Provinzialgesetze zu beschließen. Solche bedürfen aber der Bestätigung durch den Kirchensenat, und das Bedürfnis dazu wird nicht allzuhäufig entstehen, da die meisten Gegenstände kirchlicher Gesetzgebung schon von der Landeskirchengesetzgebung in Angriff genommen werden. Es ist aber gut, daß die Möglichkeit besteht, besondere provinzialkirchliche Gesetze zu erlassen. Man wird abwarten müssen, wieweit die Provinzialsynoden davon Gebrauch machen werden. Werden solche Gesetze vom Kirchensenat nicht bestätigt, so kann der Provinzialkirchenrat eine zweite Beratung im Kirchensenat unter Anhörung seiner Mitglieder verlangen. Natürlich kann die Provinzialsynode auch Anträge bei der Generalsynode stellen. Über die Einführung von neuen Gesangbüchern hat die Provinzialsynode zu beschließen. Gegen die Verpflichtung zur Einführung steht aber auch den Einzelgemeinden ein Widerspruchsrecht zu. Die Zulassung von Lehrbüchern für den kirchlichen Unterricht bedarf der Genehmigung der Provinzialsynode. Lehrbücher für den staatlichen Religionsunterricht sind natürlich hier nicht gemeint, auch nicht Leitfäden, die der Pfarrer nach eigener Wahl seiner Vorbereitung für den Konfirmandenunterricht zugrunde legt. Das ließe sich ja gar nicht kontrollieren. Gemeint sind nur Lehrbücher, die obligatorisch als Lehrbuch von den Konfirmanden angeschafft werden müssen.

Damit ist alles Wesentliche genannt, was zum Aufgabenkreis der Provinzialsynode gehört. Dieser Rahmen muß erst

ausgefüllt werden durch die Mannigfaltigkeit der praktischen Arbeit in der Provinz, die durch Gemeinden, Pfarrer, Kirchenkreise und kirchliche Behörden getan werden muß. Sie sollen dann ihren rechtlichen, moralischen und finanziellen Rückhalt in der Provinzialsynode finden.

Diesem Aufgabenkreis ist nun die Art der Zusammensetzung der Provinzialsynode angepaßt. Nicht nur gewählte Vertreter der Kirchengemeinden sollen zu ihr gehören, sondern auch Vertreter anderer kirchlicher Lebensinteressen. Genau wie die Gemeindekörperschaften, so wird auch die Provinzialsynode alle vier Jahre neu gebildet. Sie besteht nach Art. 86 Abs. 2 aus:

1. Mitgliedern, die von den Gemeinden der Kirchenprovinz durch die Mitglieder der Gemeindekörperschaften gewählt werden,
2. einem Vertreter der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzialuniversität,
3. Mitgliedern, deren Entsendung oder Berufung nach Art. 89 erfolgt.

Es wird dann in Abs. 3 und 4 noch hinzugefügt, daß der Präses der Provinzialsynode und die von dieser in den Provinzialkirchenrat gewählten Mitglieder auch der nächsten Provinzialsynode als Mitglieder angehören und daß alle Mitglieder in der Kirchenprovinz ihren Wohnsitz haben müssen.

Der Art. 87 gibt dann die Grundbestimmungen für die Wahlen zur Provinzialsynode. Die näheren Ausführungen gibt das ebenfalls von der gesetzgebenden Kirchenversammlung angenommene Wahlgesetz. Die wichtigsten Grundbestimmungen sind die, daß ein Drittel Geistliche und zwei Drittel weltliche Mitglieder gewählt werden sollen und daß

die Verhältniswahl angewendet wird. Das Wahlgesetz enthält nur Bestimmungen von überwiegend technischer Bedeutung, die wir übergehen können.

Das Recht der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzialuniversität, aus ihrer Mitte einen Vertreter zu senden, bestand früher auch schon, und sichert die Verbindung der Provinzialkirche mit der Ausbildungsstätte der evangelischen Theologen und der theologischen Weiterarbeit. Neu dagegen ist, daß außer den von den Gemeindekörperschaften gewählten Mitgliedern auch andere kirchlich bewährte Vertreter entsendet und berufen werden. Solche dürfen aber nicht mehr als ein Sechstel der übrigen Mitglieder ausmachen. An Stelle der früher vom König berufenen Mitglieder treten ein Fünftel dieser nicht von den Gemeinden Gewählten durch Berufung durch den Kirchensenat ein, der die Auswahl im Einvernehmen mit dem Provinzialkirchenrat trifft. Hierdurch ist dem Kirchenregiment die Möglichkeit gegeben, tüchtige Männer, welche nicht gewählt worden sind, für die Provinzialsynode zu gewinnen. „Die anderen sollen von den großen evangelischen Verbänden, Vereinen und Anstalten, den evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrern und Lehrerinnen an den höheren, mittleren und Volksschulen, von den Organisten und Kirchenchorleitern, sowie den sonstigen Kirchengemeindebeamten in der Kirchenprovinz aus ihrer Mitte entsendet werden. Die Provinzialsynode verteilt sie am Schluß jeder ordentlichen Tagung für die nächste Wahl auf die Berechtigten und bestimmt, welche Vertretungen der Berechtigten sie zu entsenden haben." Es ist das derselbe Grundsatz, den wir in Art. 66 bei der Bildung der Kreissynoden kennengelernt haben. Es wird für die Provinzialsynode nicht leicht sein, hier die gerechte Bestimmung zu treffen, wer berechtigt ist, solche Vertreter zu

entsenden. Es wird deshalb gut sein, daß auch bei der Wahl durch die Gemeindekörperschaften solche Berufskreise schon berücksichtigt werden. Allmählich wird sich schon eine feste Regel herausbilden. Jedenfalls ist es sehr zu begrüßen, daß gerade diese arbeitenden Organisationen ein gesichertes Recht in der Provinzialsynode haben, das von den Zufällen der allgemeinen Wahl unabhängig ist. Den Vertretungen aber, die zur Entsendung berechtigt sind, muß völlige Freiheit in der Auswahl ihrer Vertreter gelassen werden. Der neue Weg, der hiermit beschritten ist, wird zu Erfahrungen führen, die später vielleicht noch klarere Bestimmungen an die Hand geben. Das ist in Art. 89 Abs. 4 angedeutet: „Das Nähere wird durch kirchliches Provinzialgesetz geordnet." Genug, daß einstweilen verfassungsmäßig anerkannt ist, daß auch die Verbände, Vereine und Anstalten zur „Kirche" gehören, ohne doch ihre freie Bewegung zu verlieren.

Art. 90 bis 94 geben Grundlinien für die Geschäftsordnung der in der Regel alle zwei Jahre zusammentretenden Synode. Zu außerordentlichen Tagungen ist sie einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Provinzialkirchenrat oder der Kirchensenat es verlangt. Die Wahl des Präses liegt in der Hand der Synode. Die übrigen Bestimmungen bedürfen keiner weiteren Auslegung.

II. Der Provinzialkirchenrat.

Die frühere Verfassung kannte einen Provinzialsynodalvorstand als ständigen Ausschuß der Provinzialsynode. In bestimmten Fällen tagte dieser zuweilen mit dem Konsistorium und bildete dann mit ihm zusammen eine beratende oder entscheidende Instanz. Alle Funktionen dieses gemeinsamen Kollegiums sind jetzt dem Provinzialkirchenrat übertragen. Er ist also ein ständiges Organ der Provinzialsynode zur kirchlichen Selbstverwaltung; andererseits ist er ein Organ

der allgemeinen kirchlichen Verwaltung. Er hat wesentlich größere Bedeutung als der frühere Provinzialsynodalvorstand. Andererseits steht ihm die regelmäßige kirchliche Verwaltung nicht zu; er könnte sie auch nicht führen, weil er zum überwiegenden Teile aus gewählten Mitgliedern der Synode besteht, die lange nicht alle ihren Wohnsitz in der Provinzialhauptstadt oder deren Nähe haben. Neben der Vorbereitung der Provinzialsynode und der Ausführung und weiteren Ausarbeitung ihrer Beschlüsse hat er die Befugnis, über „außerplanmäßige Ausgaben und Überschreitungen des Haushaltsplanes im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses zu beschließen. Die Provinzialsynode hat in solchen Fällen ihre nachträgliche Genehmigung zu geben" (Art. 95, 3). Durch diese Bestimmung ist die Möglichkeit gegeben, schnell zu handeln, wo Eile not tut. Es ist doch nicht jedesmal möglich, die Provinzialsynode einzuberufen, ebensowenig kann ein bis zwei Jahre gewartet werden. Ein Mißbrauch dieses finanziellen Ausnahmerechts ist durch die genannte Formulierung ausgeschlossen (Art. 95, 3).

Als Organ der allgemeinen kirchlichen Verwaltung hat der Provinzialkirchenrat die ihm durch die Verfassung oder durch Kirchengesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen (Art. 95, 4). Mit dieser zusammenfassenden Formel weist also die Verfassung auf eine ganze Reihe wichtiger Befugnisse hin, die an anderen Stellen der Verfassung näher bestimmt sind oder auch durch spätere Kirchengesetze noch beschlossen werden können. Wir heben hier nur hervor:

1. die Entscheidung über Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Gemeinden, wenn die Beteiligten nicht einverstanden sind (Art. 5, 2);
2. die Errichtung neuer Pfarrstellen sowie die dauernde Verbindung und Aufhebung bestehender Pfarrstellen,

wenn die Beteiligten nicht einverstanden sind (Art. 46, 1), ebenso die entsprechende Veränderung der Kirchenkreise (Art. 60, 3);

3. besondere Einberufungen der Kreissynoden (Art. 67, 1);
4. die Ernennung der Superintendenten (Art. 78, 1);
5. die Berechtigung, eine erneute Beratung eines vom Kirchensenat abgelehnten Provinzialkirchengesetzes zu verlangen (Art. 84, 1);
6. die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Tagungen der Provinzialsynode (Art. 90, 2);
7. Mitwirkung, d. h. Angehörtwerden bei der Ernennung der Generalsuperintendenten, Konsistorialpräsidenten und Mitglieder des Konsistoriums und bei der Aufstellung ihrer Dienstanweisungen (Art. 107 und 108);
8. Genehmigung von Gemeinde- und Kreissatzungen.

Damit sind nur einige der wichtigsten Punkte genannt, um deutlich zu machen, daß der Provinzialkirchenrat in weitgehendem Maße Rechte des früheren landesherrlichen Kirchenregiments übernommen hat. Die Selbständigkeit der Kirchenprovinzen ist dadurch wesentlich gewachsen. Um aber nicht ohne Not die Fälle der Einberufung des Provinzialkirchenrats zu vermehren, hat der Provinzialkirchenrat das Recht, für Fälle einfacher Art sowie für die Vertretung des Provinzialsynodalverbandes seine Befugnisse dem Konsistorium zu übertragen (Art. 95, 5).

Um ein wirksames Zusammenarbeiten von Konsistorium und Provinzialkirchenrat zu erleichtern, ist ausdrücklich bestimmt, daß das Konsistorium den Provinzialkirchenrat von allen bedeutsamen Vorgängen des kirchlichen Lebens unterrichtet und sich vor dem Erlaß allgemeiner provinzialkirchlicher Verfügungen, „soweit die

Möglichkeit der Sache es angezeigt erscheinen läßt", des Einverständnisses des Provinzialkirchenrats vergewissern soll. Die Entscheidung darüber, welche Vorgänge „bedeutsam" und welche Dinge „wichtig" sind, liegt bei dem Konsistorium. Hier ist eine Möglichkeit von Konflikten gegeben. Es ist deshalb noch besonders betont, daß das Konsistorium zur Veranstaltung einmaliger und außerordentlicher Kirchenkollekten auf alle Fälle der Zustimmung des Provinzialkirchenrats bedarf (Art. 96).

Was nun die Zusammensetzung des Provinzialkirchenrats angeht, so ist der leitende Gedanke maßgebend, daß in ihm sowohl gewählte Vertreter der Synode als auch ständige Beamte der Provinzialkirchenregierung vertreten sind. Die Zahl der Mitglieder der Synode soll aber doppelt so groß sein wie die der Kirchenbeamten, die Zahl der Geistlichen geringer wie die der weltlichen Mitglieder. Vom Kirchenregiment gehören jedenfalls die Generalsuperintendenten, der Konsistorialpräsident und wenigstens ein Mitglied des Konsistoriums dazu, das von seinem Vorsitzenden bestimmt wird. Je nach der Zahl dieser Mitglieder aus dem Konsistorium bestimmt sich also die Zahl der von der Synode gewählten Mitglieder, unter der sich jedenfalls der Präses der Synode befindet. Ihm steht auch der Vorsitz zu (Art. 97). Es hat also ein von der Synode gewählter Vertrauensmann den Vorsitz in der entscheidenden Provinzialbehörde. Wirksamer konnte das Gewicht der Synode nicht betont werden.

Aus dem Art. 98, der die Grundlinien für eine Geschäftsordnung des Provinzialkirchenrats aufstellt, sei nur der Abs. 4 besonders hervorgehoben, der dem Provinzialkirchenrat die Vollmacht gibt, zur Vorbereitung und Ausführung der Aufgaben der Provinzialsynode sich Sonderausschüsse anzugliedern, insbesondere zur Erfüllung der öffentlichen Mission der Kirche für die sozialen Aufgaben und zum Dienst an der

heranwachsenden Jugend. Die Provinzialsynode kann in diese Ausschüsse Vertreter entsenden, und der Provinzialkirchenrat Sachverständige berufen. Auch hier liegt wie bei den Ausschüssen der Kirchenkreise eine Möglichkeit der Erweiterung und Vertiefung der kirchlichen Arbeit, zugleich aber auch eine Gefahr der Überorganisation und der Konkurrenz mit bereits bestehenden Vereinsverbänden, die gewiß nicht weniger befugt sind, solche Einzelaufgaben zu treiben, für die sie längst eine Organisation und oft jahrzehntelange Erfahrung besitzen. Ausschüsse, die letztlich keine Befugnis zum Handeln und keine eigenen Mittel besitzen, können allzu leicht zu leeren Organisationsformen oder gar zu „Beerdigungskommissionen" werden. Diese Warnung soll wenigstens darauf aufmerksam machen, daß die Synoden und der Provinzialkirchenrat ihre Wesensbefugnisse nicht überschreiten, die immer beschränkt bleiben auf das Arbeitsfeld der geschichtlichen Kircheneinheit, im Unterschied von den ganz freien Arbeitsgemeinschaften. Letztere gehören genau ebenso zur „Kirche" wie die Behörden, Synoden und ihre Ausschüsse.

III. Generalsuperintendent und Evangelisches Konsistorium.

Waren wir schon bei bestimmten Befugnissen des Provinzialkirchenrats zu der eigentlichen kirchlichen *Verwaltung* gekommen, so handelt es sich bei den in der Überschrift genannten Stellen recht eigentlich um die Organe der allgemeinen kirchlichen Verwaltung. Die Kirche soll nicht allein den Synoden überlassen werden, noch weniger dem Einfluß der in ihr vorhandenen Parteimajoritäten. Es bedarf auch die Kirche einer ständigen Leitung. Daher braucht sie ständige Behörden, die in ihren Entscheidungen und Verwaltungsmaßnahmen selbständig sind. Es gibt in der Gegenwart Bestrebungen, welche diesen Gesichtspunkt in der Weise betonen, daß sie am liebsten ein *monarchisches* Bischofsamt an der Spitze jeder Kirchenprovinz sehen würden. Das

hat aber Gefahren, die wir in der katholischen und anglikanischen Kirche mit Händen greifen können. Auch entspricht es nicht der Geschichte unserer deutschen evangelischen Kirchen. Man hat aus diesem Grunde sogar den Bischofsnamen einstweilen nicht eingeführt, und man war sich in der gesetzgebenden Kirchenversammlung darin einig, daß eine Einführung des rein episkopalen Systems bei uns unmöglich ist. Man hat deshalb an dem Konsistorium und den Generalsuperintendenten festgehalten. Nur die Einführung der Amtsbezeichnung „Bischof" statt „Generalsuperintendent" hat man in Art. 111, 2, 6 als eine Möglichkeit einem etwa von der Generalsynode zu beschließenden Kirchengesetz vorbehalten.

Das Mit- und Nebeneinander der beiden Behörden, „Konsistorium" und „Generalsuperintendenten", ist bestehen geblieben. Während aber bisher die Generalsuperintendenten nur hervorragende Mitglieder des Konsistoriums waren, steht ihnen jetzt der Vorsitz zu. Wo mehrere Generalsuperintendenten sind, sollen sie alle zwei Jahre in diesem Vorsitz wechseln. Ihr Amt bleibt wie bisher ein doppeltes: in rein geistlichen Angelegenheiten, vor allem in dem Amt des Seelsorgers für Pastoren und Gemeinden, sind sie vollständig selbständig, in der kirchlichen Verwaltung sind sie Glieder eines Kollegiums. Wenn man ihnen im Unterschied zur bisherigen Praxis jetzt den Vorsitz im Konsistorium eingeräumt hat, so geschah es in der Absicht, es zweifelsfrei zum Ausdruck zu bringen, daß die geistlichen und inneren Angelegenheiten der Kirche bei aller Notwendigkeit der Ordnung, doch den formalen und rechtlichen Gesichtspunkten und den äußeren Angelegenheiten immer vorangehen. Es soll gerade in einem Kollegium und in einer von der Synode abhängigen Kirche für immer gesichert sein, daß die Männer, denen die geistliche Leitung der Kirchenprovinzen obliegt, auch die erste verantwortliche Leitung des Ganzen haben. Geistliche Führerpersönlichkeiten sollen dadurch freiere Bewegung

und größeren Einfluß bekommen. Die innere Voraussetzung dabei bleibt freilich, daß sie nicht herrschen, sondern der Kirche dienen wollen oder, wie es ein früherer Vizepräsident des Oberkirchenrats einmal angedeutet hat: ihre oberste Tugend muß die Demut sein. Das ist im Grunde für alle Mitarbeiter in der Kirche nötig. Der einleitende Artikel 99 betont deshalb auch ausdrücklich, daß die Generalsuperintendenten und das Konsistorium ihre Tätigkeit in engem Einvernehmen mit der provinzialkirchlichen Selbstverwaltung ausüben sollen. Sie sind ja in der Provinzialsynode und im Provinzialkirchenrat auch unmittelbar an dieser Selbstverwaltung beteiligt und sollen bestrebt sein, deren Ausbau nicht etwa zu hemmen, sondern zu fördern. Wenn sie der Provinzialsynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten haben, so sind sie damit nicht der Synode unterstellt, aber sie sind ihrer Kritik unterworfen. Denn der Bericht muß auch besprochen werden. Wenn dann in den Art. 101 bis 103 die Befugnisse des Generalsuperintendenten festgelegt werden, so kann die Verfassung dabei nicht die Absicht haben, ihre gesamte Wirksamkeit zu umschreiben. Denn gerade persönliches und seelsorgerisches Wirken läßt sich nicht durch Paragraphen bestimmen. Genaueres kann in der Dienstanweisung stehen, wie das schon seit 1829 der Fall war. Aber auch diese kann nur allgemeine Richtlinien für persönliches Wirken geben. Es ist deshalb gerade hier, ähnlich wie bei der Tätigkeit des Pfarrers, besonders zu beachten, daß die Verfassung wohl besondere Aufgaben und Pflichten *hervorheben* kann, daß aber in der näheren Ausführung alles auf das freie Wirken und Gestalten der Persönlichkeit ankommt. Es ist deshalb auch weder hier noch bei der Ernennung durch den Kirchensenat etwas über die Eigenschaften gesagt, die ein Mann besitzen muß, der zum Generalsuperintendenten ernannt wird. Man kann nur an die berühmte Definition Schleiermachers in seiner „Kurzen Darstellung des theologischen Studiums" erinnern, wo es in § 9 heißt: „Denkt

man sich religiöses Interesse und wissenschaftlichen Geist im höchsten Grade und im möglichsten Gleichgewicht für Theorie und Ausübung vereint, so ist dies die Idee eines Kirchenfürsten." Gerade weil dieses Amt in seiner Wirkung ganz und gar auf Vertrauen beruht, bedarf es seltener Fähigkeiten: gründliche theologische Durchbildung, vielseitige Allgemeinbildung, hervorragende Befähigung, Menschen zu beurteilen und mit ihnen umzugehen, praktische Erfahrung, Übersicht über alle Gebiete der kirchlichen Arbeit, Geschäftskunde, rasches und weitherziges Urteilsvermögen — selbstverständlich verbunden mit voller Lebendigkeit christlichen Glaubens und christlicher Liebe. Solche Persönlichkeiten muß Gott geben, aber sie wachsen heraus aus einem lebendigen Gemeindeleben, aus der Freiheit theologischer Arbeit und deren Reichtum und der praktischen Energie kirchlicher Betätigung.

Vor allem dürfen solche Persönlichkeiten nicht mit Geschäften überlastet werden, welche auch andere Leute verrichten können. Hier liegen die Bedenken, die man gegen den „Vorsitz" im Konsistorium geltend gemacht hat. Deshalb bestimmt auch die Verfassung, daß auf Beschluß des Provinzialkirchenrats die Generalsuperintendenten besondere Hilfsarbeiter heranziehen dürfen. Auch besagt eine Entschließung zu Art. 104, daß Generalsuperintendenten künftig nur im Hauptamte angestellt werden sollen. Auch wird es sehr viel darauf ankommen, daß ihnen durch auskömmliche Reisefonds, eigenes Auto u. dgl. jede mögliche Verkehrserleichterung beschafft werde. Es liegt bei diesem Amt alles an dem rein persönlichen Wirken in unmittelbarer Berührung mit Pastoren und Gemeinden. Deshalb bestimmt eine weitere Entschließung auch, daß jeder Generalsuperintendent berufen und ermächtigt ist, in seinem Sprengel die Kirche der Provinz und auch das Konsistorium der Provinz vor der kirchlichen Öffentlichkeit in erster Linie zu vertreten.

Die zusammenfassende Umschreibung des Amtes des Generalsuperintendenten in Art. 101 Abs. 1 hat mehr den Charakter einer allgemeinen Überschrift:

Die Generalsuperintendenten haben das Gesamtleben der Kirchenprovinz zu beobachten, auf seinen Aufbau im Sinne der Kirche hinzuwirken und Angriffe gegen die Kirche abzuwehren. Sie sollen das christliche Leben in den Gemeinden und Kirchenkreisen pflegen und fördern sowie über der gottesdienstlichen Ordnung wachen.

Die in Abs. 2 aufgezählten besonderen Pflichten beziehen sich auf ihre Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstellen und Superintendenturen, auf die Vorbereitung und Leitung der theologischen Prüfungen, die geistliche und persönliche Beratung der Kandidaten, Pfarrer und Superintendenten, die Visitationen, die Wahrnehmung der kirchlichen Interessen auf dem Gebiete der Schule und Jugendpflege und das Zusammenwirken mit der inneren und äußeren Mission, der sozialen Fürsorge und der öffentlichen Wohlfahrtspflege.

Jeder Generalsuperintendent soll auch die Superintendenten seines Sprengels jährlich einmal zu gemeinsamer Beratung versammeln (Ephoralkonferenzen). Zur Beratung innerkirchlicher Fragen von größerer Bedeutung können auch die Generalsuperintendenten aller Provinzen nach Bedürfnis zusammentreten (Art. 101, 4). Sie sind in solcher Versammlung in Leitung und Geschäftsordnung selbständig. Dieses ihr gutes Recht mußte in der Verfassung besonders ausgesprochen werden, damit ihnen nicht, wie es früher schon vorgekommen war, nach dieser Richtung vom Kirchensenat oder dem Oberkirchenrat Schwierigkeiten bereitet werden können. Bei der Wahl eines Generalsuperintendenten sind sie zu hören. Es ist diese Bestimmung aber nicht, wie von mancher Seite beabsichtigt, bei den Zentralbehörden erwähnt; denn eine solche soll es nicht sein. Es handelt sich nur um eine

Maßnahme, welche ihnen praktischen Erfahrungsaustausch ermöglicht und ihnen Gelegenheit zu Anregungen bei den Generalsynoden oder dem Kirchensenat gibt.

Auf das Ganze gesehen, ist die Stellung und Bedeutung des Generalsuperintendenten gegen früher wesentlich gehoben, vor allem nach der Seite der entscheidenden Leitung und der öffentlichen Vertretung der Kirchenprovinz. Aber es ist zu viel gesagt, wenn einzelne Mitglieder der Kirchenversammlung meinten, die Verfassung nähere sich stark dem „episkopalen" System. Auch wenn der Bischofsname noch eingeführt werden sollte, so bleiben doch so viel Sicherungen gegen die schädlichen Wirkungen des Übergewichts einer einzelnen Persönlichkeit, daß man nach dieser Richtung nichts zu befürchten braucht. Schon die Tatsache, daß vier besonders große Provinzen (Brandenburg, Pommern, Sachsen und Schlesien) mehrere Generalsuperintendenten haben, macht eine allzu monarchische Stellung dieser „Kirchenfürsten" unmöglich. Eine Heraushebung ihrer Stellung war aber eine Notwendigkeit.

„Die Geschäfte der allgemeinen kirchlichen Verwaltung in der Kirchenprovinz werden, soweit sie nicht durch die Verfassung oder durch Kirchengesetz anderen Stellen überwiesen sind (vgl. z. B. den Provinzialkirchenrat), unter Aufsicht des Oberkirchenrats vom Konsistorium geführt" (Abt. 103, 1). Sie umfassen insbesondere die Aufsicht über die Gemeinden und die Kirchenkreise sowie unbeschadet des Art. 101, Abs. 1 u. 2 (d. h. der besonderen Rechte der Generalsuperintendenten), die Dienstaufsicht über die Geistlichen, Kandidaten und Gemeindebeamten der Kirchenprovinz. Es hätte hier mit demselben Recht hinzugefügt werden können „unbeschadet der Selbständigkeit der Gemeinden, der selbständigen persönlichen Wirksamkeit der Pfarrer und Kirchengemeindebeamten". So sicher Ordnung und Aufsicht notwendig ist, so ist leider

hier ein Türchen geöffnet für den früher so oft geübten Bevormundungston. Es kann sich hier selbstverständlich nur um die Aufsicht über Vermögensverwaltung, Einhaltung der kirchlichen Ordnung und Befolgung der dienstlichen Pflichten handeln, nicht aber, wie es früher vor allem in dem Ton behördlicher Weisungen so oft den Anschein hatte, um eine volle Beaufsichtigung „nachgeordneter Instanzen". Diese Übertragung der Regierungsmethode der früheren preußischen staatlichen Verwaltungspraxis ist in den neuen kirchlichen Verhältnissen nicht anwendbar. Hört die Bevormundung auf, so wird auch der kleinliche, manchmal fast schülerhafte Gefühlsgegensatz der Pastoren und Gemeinden gegen das Konsistorium aufhören. Bei aller Wahrung von Ordnung und Disziplin handelt es sich doch in erster Linie um ein brüderliches Zusammenarbeiten geistlicher und christlicher Art, bei dem es wohl Aufsicht über Recht und Ordnung gibt, aber keine beamtliche Subordination wie im Staate. Natürlich hat aber das Konsistorium das Recht und die Pflicht, die Geistlichen und die Gemeinden zur Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Gesamtkirche und der Kirchenprovinz anzuhalten.

Der Art. 104 stellt fest, daß das Konsistorium ein Kollegium ist. Seine Entscheidungen kommen also durch Abstimmung zustande. Es besteht aus den Generalsuperintendenten, dem Konsistorialpräsidenten und aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern, deren Zahl sich nach dem Bedürfnis richtet und in der Verfassung nicht festgelegt ist. Die Mitglieder des Konsistoriums sind nicht mehr wie früher Staatsbeamte, sondern Beamte der Kirche, die auf Lebenszeit berufen werden. Daß die Generalsuperintendenten in der Reihenfolge ihres Dienstalters von zwei zu zwei Jahren im Vorsitz wechseln, wurde schon erwähnt. Jedoch ist Verzicht auf den Vorsitz mit Genehmigung des Kirchensenats zu-

lässig. Da der Konsistorialpräsident ohne Wechsel bleibt, so wird er in der Führung der Verwaltungsgeschäfte durch Praxis und Erfahrung einen besonderen Einfluß haben.

Wer die Verhältnisse in solcher Behörde nicht genauer kennt, dem muß es sehr befremdlich vorkommen, daß neben dem Generalsuperintendenten, der den Vorsitz hat, ein Konsistorialpräsident steht, der also Präsident heißt, ohne zu präsidieren! Das ist keine leichte Zumutung für den in Frage kommenden Juristen. Denn nicht einmal im Fall der Behinderung des Generalsuperintendenten hat er den Vorsitz; wenigstens da, wo mehrere Generalsuperintendenten sind, hat ihn der jeweilige Vorgänger.

Jedoch bestimmt Art. 105: Der Konsistorialpräsident ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden bei Erledigung der laufenden Geschäfte des Konsistoriums. Er hat also diese „Vertretung" auch bei Anwesenheit des Vorsitzenden. Er handelt, so heißt es weiter, in dieser Vertretung selbständig unter eigener Verantwortung. Daß hier die Möglichkeit von Unklarheiten und Kompetenzkonflikten vorliegt, liegt auf der Hand. Bei solchen Meinungsverschiedenheiten entscheidet in letzter Instanz der Oberkirchenrat. Eine „Entschließung" zu Art. 105 fügt hinzu, daß bei der zu erlassenden Dienstanweisung folgende Richtlinien zu beachten sind:

1. Dem Konsistorialpräsidenten ist ein festumschriebener Kreis von Befugnissen und Obliegenheiten bei Leitung der konsistorialen Geschäfte zuzuweisen, insbesondere sollen ihm die laufenden Präsidialgeschäfte, die näher zu bestimmen sind, einschließlich der laufenden Dienstaufsicht in vollem Umfang zufallen. Er soll hierbei

selbständig und unter eigener Verantwortung handeln. Auch die Präsentation der Eingänge ist dem Konsistorialpräsidenten zuzuweisen.

In dem allen soll einerseits eine Entlastung des Generalsuperintendenten von laufenden Amtsgeschäften liegen, zugleich aber eine Sicherung der Stellung des Konsistorialpräsidenten. Da aber Form und Inhalt, die geschäftliche und die innere Seite einer Angelegenheit nicht immer zu trennen ist, so wird es beiderseits großer Dienstwilligkeit und Selbstverleugnung bedürfen, um das Verhältnis dieser beiden leitenden Persönlichkeiten befriedigend zu gestalten. Eine ethische Aufgabe war nach dieser Richtung schon früher diesen beiden Spitzen gestellt, und sie ist nicht überall und zu jeder Zeit befriedigend gelöst worden. Hoffen wir, daß die Praxis treuer Diener der Kirche die Unklarheiten ausgleicht, welche in der Theorie jedenfalls bleiben.

Ernannt werden Generalsuperintendenten, Konsistorialpräsident und Mitglieder des Konsistoriums vom Kirchensenat nach Anhörung des Provinzialkirchenrats (Art. 107, 1).

Bei der Wahl der Generalsuperintendenten und des Konsistorialpräsidenten sind die Mitglieder des Provinzialkirchenrats auf ihren Wunsch mit beratender Stimme an der Verhandlung im Kirchensenat zu beteiligen. Hat der Provinzialkirchenrat gegen einen bestimmten Vorschlag Einspruch erhoben, so bedarf es zur Wahl des Vorgeschlagenen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Kirchensenats (Art. 107, 2).

Die Dienstanweisungen und näheren Vorschriften über Einzelbefugnisse bestimmt der Kirchensenat. Die Kirchenprovinz ist also in alledem einflußreicher als bisher, aber sie bleibt fest an die Gesamtkirche gebunden.

Überschauen wir noch einmal das Ganze der Verfassung einer Kirchenprovinz, so haben wir einen wohldurchdachten, aber auch nicht ganz einfachen Apparat vor uns. Die Selbständigkeit der Provinz und ihre Einordnung in die Gesamtkirche, das Zusammenarbeiten der Synode mit den zum Teil gewählten, zum Teil ernannten Mitgliedern des Provinzialkirchenrats und das Zusammenwirken dieses Rats mit einer Behörde, in der es mehrere leitende Persönlichkeiten gibt, ist zunächst nur auf dem Papier geordnet. Die praktische Erfahrung wird es lehren, wieweit die bestehenden Reibungsmöglichkeiten vermieden werden. Jedenfalls ist es aber klar, daß eine Provinzialkirche nicht geordnet und regiert werden kann wie die Provinz eines Staates.

Könnte auch das noch erreicht werden, daß jede Parteiherrschaft, jeder Mißbrauch der Majorität durch brüderliche Rücksichten vermieden wird, so wäre eine Kirchenprovinz wirklich eine große Gemeinschaft solcher evangelischen Christen, die nicht ihren Willen durchsetzen, sondern dem Herrn der Kirche dienen wollen. Eine Gruppierung der Gleichgesinnten wird nicht zu vermeiden sein, aber die Fraktionswirtschaft des politischen Parlamentarismus sollte vermieden werden. Es wäre schon ein Vorteil, wenn auch die Sitzordnung in der Synode alle Richtungsgruppierungen vermiede.

Gewählte, Entsendete und Berufene könnten ja beieinander sitzen, und die Gewählten könnten ihren Platz bei den Angehörigen ihres Kirchenkreises finden. Wie das aber auch geordnet werden mag, nicht nur die Anwendung der Verhältniswahl bei den Wahlen zur Synode, auch die brüderlich gegenseitige Achtung sollte besonders in zarteren Gewissensfragen „die Majorisierung" bedeutender Minderheiten" verbieten. Auch diesen Geist brüderlicher Eintracht und Rücksicht muß uns der Herr der Kirche geben. Ist es im politischen Leben unmöglich, so sollte es in einem christ-

lichen Gemeinwesen möglich sein, und es ist in einer Provinzialsynode noch leichter erreichbar als da, wo die letzten großen Entscheidungen der Kirchengesetzgebung fallen.

Vierter Abschnitt.

Kirche.

Die Kirche, von der in der Übersicht die Rede ist, kann natürlich nichts anderes sein als die Rechtsgröße, für die überhaupt die Verfassungsurkunde gilt, also die evangelische Kirche der altpreußischen Union. Es ist also nicht „die Kirche Christi", sondern eine menschliche Rechtsgemeinschaft. Nur in ihrem ursprünglichen Ausgangspunkt und in ihren letzten Zielen hat sie die Lebensbeziehung auf Christus und sein Reich. Göttliche Stiftung ist diese Kirche überhaupt nicht, sondern eine geschichtlich entstandene menschliche Gemeinschaft. Das sei, um jedes Mißverständnis zu vermeiden, nochmals ausdrücklich betont.

Durch den Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments hat diese Kirche wie auch die anderen deutschen Landeskirchen, die oberste Kirchengewalt für ihren Bereich selbst in die Hand bekommen. Es gibt keine höhere menschliche Gewalt mehr, von der sie in ihrem Rechtsleben abhängig wäre. Der Staat gewährt ihr nur einen gewissen Schutz und erleichtert ihr durch Zuschüsse einstweilen die Erfüllung ihrer Aufgaben. Für ihr eigenes Leben muß sie selbst die Organe schaffen. Man kann aber auch nicht sagen, daß bei der Generalsynode oder dem Kirchenrat oder dem Oberkirchenrat die höchste Kirchengewalt liege. Diese liegt vielmehr bei der Gesamtkirche. Es gibt letzte Entscheidungen, die durch den einzelnen Pfarrer oder Gemeindekirchenrat getroffen werden, gegen die es

dann keine Beschwerde nach oben gibt; auch Superintendenten und Kirchenkreise haben ihre endgültigen Befugnisse. Vollends ist der Kirchenprovinz für ihren Bereich ein gewisses Gesetzgebungsrecht verliehen, und Befugnisse des Königs und des Oberkirchenrats sind jetzt der Provinzialinstanz übertragen. Aber freilich sind nun, um die Einheit des Ganzen zu sichern, die Gesetzgebung, die obere Finanzverwaltung und die Ernennung der führenden Persönlichkeiten obersten Stellen übertragen, die einerseits eine Vertretung des Gesamtkirchenvolkes darstellen, andererseits gegenüber wechselnden Majoritäten die Stetigkeit und Sicherheit der Verwaltung schützen. Der große Umfang des Kirchengebietes machte es notwendig, eine Selbständigkeit und Selbstverwaltung der Kirchenprovinz in weitgehendem Maß zu gewähren. Die Einheit und Gemeinsamkeit dieser geschichtlichen Kircheneinheit der altpreußischen Union macht aber ein einheitliches Kirchenregiment notwendig, das ganz ähnlich wie in der Provinz aus einer parlamentarischen Körperschaft (Generalsynode), einer stetigen Verwaltungsbehörde (Oberkirchenrat) und einem gemischten Rat (Kirchensenat) besteht.

Es ist falsch, daß diese Dienstgruppe als „die Kirche" bezeichnet ist — besser würde man sagen: „Die zusammenfassenden Organe der Kirche für Gesetzgebung und einheitliche Verwaltung". Zur Kirche gehören nicht nur Gemeinden, Kirchenkreise und Kirchenprovinzen, sondern auch die in ihrem Gebiet arbeitenden freien Verbände, Vereine und Anstalten. Sonst entsteht immer wieder die Gefahr, als ob Verdienste oder Versäumnisse dieser obersten Organe zugleich Verdienst oder Versäumnis der „Kirche" seien. Denke man nur an die Heidenmission, die in der Tätigkeit dieser kirchlichen Organe nur indirekt vorkommt, aber eine sehr bedeutsame Arbeit der „Kirche" ist. Wie oft ist auch der Vorwurf erhoben worden, die „evangelische Kirche" habe auf sozialem Gebiet

nichts getan, nur deshalb, weil der Evangelische Oberkirchenrat oder die Generalsynode Dinge haben gar nicht tun können, die gar nicht in ihrem Wirkungsbereich lagen.

Es kommt daher dieser vierte Abschnitt auch nicht auf die grundlegenden Sätze in Art. 1 und Art. 4 zurück, sondern beschreibt gleich die Befugnisse der Generalsynode, bei der die letzten Entscheidungen für Gesetzgebung und Verwaltung liegen.

I. Generalsynode.

Der Art. 109 umschreibt zunächst wieder die allgemeinen Aufgaben dieses Organs:

1. Die Generalsynode ist berufen, dem äußeren und inneren Aufbau der Kirche und ihrer Erhaltung und Ausgestaltung als Volkskirche auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses zu dienen. Sie soll die Gemeinden und Geistlichen zur Gemeinschaft des Glaubens, der Liebe und der Arbeit verbinden.

Festgelegt ist also hier der Charakter unserer Kirche als Volkskirche, d. h. einer Kirche, die dem Volksganzen dienen will, zu der alle getauften evangelischen Christen gehören, die sich nicht ausdrücklich für eine andere Religions- oder Kirchengemeinschaft entscheiden. Statt der Wendung „auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses" stand in der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats „auf dem Grunde des Evangeliums". Das war klarer als die sehr vieldeutige Beziehung auf „das evangelische Bekenntnis", das es als konkret faßbare Größe nicht gibt, oder wenn es das gäbe, den Begriff der „Volkskirche" wieder aufheben würde. Es wird aber gut sein, nicht immer wieder über Formeln

und Worte zu streiten. Es genügt, daß der Charakter als „Volkskirche" im Gegensatz zu einer „Freiwilligkeitskirche" und die Gründung im Evangelium hier zum Ausdruck kommt. Wenn hier neben den Gemeinden auch die Geistlichen noch besonders genannt sind, so kann das nur den Sinn haben, daß die Entscheidungen der Generalsynode gerade für ihre geordnete Tätigkeit, die sie im Auftrage der Gesamtkirche ausüben, besondere Bedeutung haben. Eigentlich sind sie in den Gemeinden schon miteingeschlossen. Auch diese leben nicht ohne engsten Zusammenhang mit der Gesamtkirche.

Abs. 2: „Sie hat auf die Beseitigung kirchlicher, sittlicher und sozialer Mißstände hinzuwirken", wiederholt eine allgemeine Wendung von Art. 22, 1 (Gemeindekörperschaften), Art. 62, 2, 1 (Kreissynode), Art. 83, 2 (Provinzialsynode), bei der man sich alles oder nichts denken kann. Auch die Befugnis zu Anträgen an Behörden, Kundgebungen und Ansprachen erscheint selbstverständlich, ohne allzuviel Wirkungskraft zu verheißen.

Wichtiger ist Abs. 3, welcher es der Generalsynode zur Pflicht macht, „die Selbsttätigkeit der Gemeinden, Kreis- und Provinzialsynodalverbände anzuregen, ihrer Selbständigkeit weitherzig und vertrauensvoll die Grenzen zu ziehen und sie in diesen Grenzen zu schützen. Sie soll aber auch die Einheit der Kirche gegen auflösende Bestrebungen aller Art wahren."

Diese Betonung der Einheit der Kirche bei aller Anerkennung der Selbsttätigkeit ihrer einzelnen Bestandteile ist neben der Betonung der Volkskirche der eigentlich entscheidende Punkt in diesem einleitenden Artikel.

Art. 110 gibt dann die zusammenfassende rechtliche Bestimmung:

Die Generalsynode erläßt die Kirchengesetze, übt das kirchliche Steuerrecht aus und stellt allgemeine Grundsätze für die kirchliche Verwaltung auf.

In Art. 111 Abs. 1 sind als besondere Aufgaben hervorgehoben:

1. die Reinheit der evangelischen Lehre in der Kirche zu wahren;
2. für den unverkürzten Bestand der Rechte der Kirche, namentlich auch auf dem Gebiet der Schule, einzutreten;
3. die evangelische Liebestätigkeit zu fördern;
4. die Einhaltung und Durchführung der Verfassung, der Gesetze und Ordnungen der Kirche zu überwachen und zu sichern.

In den folgenden Absätzen desselben Artikels sind die allgemeinen Verwaltungs- und Finanzbefugnisse kurz umschrieben. Abs. 6 lautet: die Grundsätze für die Anstellung der Beamten der Kirche ihrer Verbände und Gemeinden aufzustellen und deren Amtsbezeichnungen zu bestimmen. Bei Änderungen von Amtsbezeichnungen, welche durch die Verfassung festgesetzt sind, insbesondere für die Beilegung der Amtsbezeichnung „Bischof" an die Generalsuperintendenten, bedarf es eines Kirchengesetzes.

Im Art. 122 sind die wichtigsten Gegenstände aufgezählt, die der Regelung durch Kirchengesetz vorbehalten bleiben:

1. die kirchliche Lehrfreiheit und Lehrverpflichtung der Geistlichen;
2. die gottesdienstliche Ordnung;
3. die Einführung und Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage;
4. die Kirchenzucht;
5. die kirchlichen Bedingungen der Trauung;
6. die Ordnung der Konfirmation;
7. das kirchliche Umlage- und Besteuerungsrecht;
8. die Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu Abgaben;
9. die Grundsätze für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie für die Besetzung kirchlicher Ämter;
10. die kirchlichen Erfordernisse für die Anstellung im geistlichen Amt;
11. die dienstrechtlichen Verhältnisse der Geistlichen und der im Dienste der Kirche, ihrer Verbände und Gemeinden stehenden Beamten.

Natürlich können auch noch andere Gegenstände auf Beschluß der Generalsynode durch Kirchengesetz geregelt werden. Es liegt aber schon in dieser Aufzählung ein ganzes Programm für die gesetzgeberische Arbeit der zukünftigen Generalsynode.

Die unter 1 bis 6 genannten Angelegenheiten greifen tief in das innerkirchliche geistige Leben ein. Beschlüsse der Generalsynode können hier immer nur ausgereifte Früchte einer längeren geistigen Auseinandersetzung sein. Sie berühren zum Teil das Gewissensleben. Solange wir eine auf breitem Boden stehende Volkskirche haben, müssen alle Be-

schlüsse hier Rücksicht nehmen auf verschiedene geistige Einstellungen in einer weisen Verbindung von objektiver Wahrheit und subjektiver Wahrhaftigkeit, von Ordnung und Freiheit. Die sogenannte Bekenntnisfrage, die nicht nur in der Lehrfreiheit und Lehrverpflichtung, sondern auch bei der gottesdienstlichen Ordnung und Konfirmation aufgerollt werden wird, bedarf besonders zarter Behandlung und darf auf keinen Fall durch einfache Majoritätsabstimmungen erledigt werden. Die finanziellen Vollmachten der Generalsynode (7 u. 8) sind beschränkt durch die Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden und die Steuerhoheit des Staates. Die Erfordernisse für die Anstellung im geistlichen Amt müssen unbeeinflußt bleiben von zeitweiligen Notlagen, lediglich bestimmt durch die Notwendigkeiten des Dienstes für das Ganze der Kirche und für die Gemeinden.

Auf das Ganze gesehen, darf die Kirche sich nicht hineindrängen lassen in die nervöse Gesetzesmacherei des modernen Staates. Mag die Langsamkeit der kirchlichen Entwicklung unsere Geduld auf harte Proben stellen, die evangelische Kirche ist ein so zarter Organismus, daß an ihr nicht viel experimentiert werden darf.

Art. 113 und 114 bestimmen die Formen, durch welche Kirchengesetze in Kraft treten und stellen fest, daß Kirchengesetze den kirchlichen Provinzialgesetzen vorgehen. Art. 115 legt fest, daß bei Änderungen der gottesdienstlichen Ordnung und der Ordnung der Konfirmation die Provinzialsynoden zuerst gehört werden sollen, und daß Sonderbestimmungen über die gottesdienstliche Ordnung in den einzelnen Kirchenprovinzen der Zustimmung der Provinzialsynode bedürfen. Für Einführung abändernder Bestimmungen steht jeder Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu, wenn sie bei einer auf Gesetz oder Herkommen beruhenden älteren Ordnung zu bleiben beschießt.

Gegen die Verpflichtung zur Einführung neuer Gesangbücher steht jeder Provinzialsynode und jeder Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu.

Das sind also Schutzbestimmungen für die Rechte der Einzelgemeinden gegenüber den Kirchengesetzen der Generalsynode. Die Zukunft muß lehren, ob nicht auch für Konfirmation, Trauung und sonntägliche Gottesdienstordnung Schutz gegen eine zu große Uniformierungsordnung wird gewährt werden müssen.

Aus einer Bewegungsfreiheit der Gemeinden und Geistlichen heraus, die sie sich jetzt willkürlich selber zu nehmen pflegen, die ihnen aber längst in gewissen Grenzen gesetzlich hätte gewährt werden sollen, wächst erst die praktische Erfahrung, die einer neuen allgemeinen Gesetzgebung zugrunde gelegt werden muß. Die bevorstehende Gottesdienstreform wird hoffentlich nicht überhastet und trägt diesen Gesichtspunkten Rechnung.

Was die Zusammensetzung der Generalsynode, die alle vier Jahre neu gewählt werden soll, angeht, so ist in Art. 117 bestimmt:

Sie besteht aus:

1. Mitgliedern, die von den Provinzialsynoden gewählt werden (ein Mitglied von der Kreissynode Hohenzollern);
2. den Generalsuperintendenten und dem Präsidenten der Provinzialsynoden;
3. Vertretern der evangelischen theologischen Fakultäten der Universitäten im Kirchengebiet;
4. 15 weiteren Vertretern, deren Entsendung oder Berufung nach Art. 120 erfolgt;

5. 5 Mitgliedern, die vom Kirchensenat berufen werden;
6. Mitgliedern aus den außerpreußischen Teilen der Kirche (vgl. Art. 165).

Der Präses und seine beiden Stellvertreter gehören der nächsten Generalsynode als Mitglieder an.

Art. 118 bis 120 regeln die Wahl und Berufung der genannten Kategorien. Es fallen auf Brandenburg 42, auf Sachsen 21, auf Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Westfalen und Rheinprovinz je 18, auf die Grenzmark Posen-Westpreußen drei Vertreter, wieder wie bei der Provinzialsynode ein Drittel aus den Geistlichen, zwei Drittel aus weltlichen Gemeindegliedern. Über die Vertreter der großen evangelischen Verbände, Vereine und Anstalten, die Religionslehrer, Kirchenmusiker und Gemeindebeamten entscheiden die entsendenden Verbände, oder wenn diese nicht in der Lage sind, der Kirchensenat (Art. 120). So ist auch auf dieser höchsten Stufe des Synodallebens den freien Verbänden und Vereinen eine Vertretung ihrer Interessen gesichert.

Die Art. 121 bis 125 enthalten Grundsätze für die Geschäftsordnung der Generalsynode. Sonderausschüsse können auch hier angegliedert werden. Die Synode tagt alle vier Jahre; außerordentliche Tagungen sind möglich. Die Einzelheiten kann jeder im Gesetz nachlesen. Aber als grundlegend wichtig ist noch Art. 125 hervorzuheben:

Gegen Beschlüsse der Generalsynode kann der Kirchensenat binnen drei Monaten nach Eingang der Beschlüsse Einspruch erheben. Der Beschluß des Kirchensenats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Der Gegenstand ist der Synode bei der nächsten Tagung nochmals vor-

zulegen. Hält die Synode ihren Beschluß aufrecht, so ist danach zu verfahren.

Danach kann also der Kirchensenat zwar die Veröffentlichung eines Kirchengesetzes nicht absolut verhindern wie früher der König. Aber er kann doch eine zweite Beratung verlangen. Hier kommt es am deutlichsten zum Ausdruck, daß irgend jemand das letzte entscheidende Wort sprechen muß, das früher der König sprach. Das tut also jetzt die Generalsynode.

Dagegen wählt sie nicht die höchsten Kirchenbeamten. Aber sie ist indirekt auch dabei beteiligt, weil sie einen Teil des Kirchensenats zu wählen hat.

II. Der Kirchensenat.

Die große und entscheidende Bedeutung des Kirchensenats wird sofort deutlich, wenn man in Art. 126 den Satz liest: Auf ihn gehen, soweit nicht anders bestimmt ist, die Befugnisse über, die nach bisherigem Recht dem König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustanden. Soweit nicht anders bestimmt ist, d. h. einige Rechte des Königs sind jetzt dem Provinzialkirchenrat (Ernennung der Superintendenten), einige der Generalsynode oder dem Oberkirchenrat überlassen. Der Kirchensenat ist aber, zumal die Generalsynode in der Regel nur alle vier Jahre zusammentritt, die eigentliche oberste Kirchenleitung. Der Oberkirchenrat ist nur die bleibende oberste Verwaltungsbehörde. Der Kirchensenat hat, wie Art. 126 sagt, „die Kirche nach der Verfassung, den Kirchengesetzen und den von der Generalsynode aufgestellten Grundsätzen zu leiten". Er hat, wie der frühere Generalsynodalvorstand, die Generalsynode vorzubereiten und die beschlossenen Kirchengesetze auszuführen, und für die Praxis

die Ausführungsanweisungen zu geben. Er hat die Disziplinargewalt über die Kirchenbeamten auszuüben. Er hat den Präsidenten des Oberkirchenrats und die Generalsuperintendenten zu wählen, ebenso die Vizepräsidenten und Mitglieder des Oberkirchenrats, und die Konsistorialpräsidenten und die Mitglieder der Konsistorien. Dabei ist bei den Mitgliedern der Behörden dem Präsidenten des Oberkirchenrats das Vorschlagsrecht vorbehalten. Wo dringende Eile geboten ist, kann der Kirchensenat auch Notverordnungen erlassen oder Einzelmaßnahmen regeln. Für letztere sind in Art. 127 einige sichernde Einschränkungen gegeben.

Bei der großen Bedeutung des Kirchensenats kommt viel auf seine Zusammensetzung an. Generalsynode und Oberkirchenrat, aber auch alle einzelnen Provinzen haben ein Interesse daran, in ihm vertreten zu sein. Andererseits darf der Senat nicht zu groß sein, um aktionsfähig zu bleiben. Diesen Gesichtspunkten sucht die Verfassung Rechnung zu tragen, wenn sie als Mitglieder des Kirchensenats bestimmt:

1. den Präses der Generalsynode und seine beiden Stellvertreter = 3,
2. die Vorsitzenden der Provinzialkirchenräte (das sind nach Art. 97, 4 die Präsides der Provinzialsynoden) = 8,
3. 10 weitere Mitglieder der Generalsynode, die von ihr in jeder ordentlichen Tagung gewählt werden = 10,
4. den Präsident und die Vizepräsidenten des Oberkirchenrats sowie ein geistliches und ein weltliches Mitglied dieser Behörde, die von dem

Präsidenten für den einzelnen Fall bestimmt werden = 5,
5. die Vorsitzenden der Konsistorien (also die betr. Generalsuperintendenten) = 8,

zusammen = 34.

Von den Mitgliedern der Generalsynode und der Provinzialkirchenräte dürfen nicht mehr als ein Drittel Geistliche sein. Für den Vorsitzenden des Provinzialkirchenrats tritt, wenn er schon in anderer Eigenschaft dem Kirchensenat angehört, ein weiteres Mitglied der Generalsynode ein. Für den Vorsitzenden des Konsistoriums tritt, wenn die Kirchenprovinz nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 schon durch einen Generalsuperintendenten vertreten ist, der Konsistorialpräsident ein. Es liegt also in der Hand der Provinzialkirchenräte oder der Generalsynode, einem Konsistorialpräsidenten den Eintritt in den Kirchensenat zu ermöglichen.

Der Senat ist danach immer noch so groß und seine Mitglieder im ganzen Lande verstreut, daß es nicht immer leicht sein wird, ihn so häufig einzuberufen, als es notwendig ist. Deshalb kann der Senat nach Art. 130 einzelne Geschäfte der Geschäftsgruppe einem engeren Ausschuß oder dem Oberkirchenrat übertragen. Auch Sonderausschüsse können gebildet werden.

Sehr lange und heftig ist in der Kirchenversammlung um den Vorsitz im Kirchensenat gestritten worden. Diese Persönlichkeit hat ja in der Tat eine entscheidende Bedeutung für die ganze Kirche. Hier fühlt man besonders stark die Lücke, welche durch den Fortfall königlicher, also neutraler Ernennung eingetreten ist. Gegen den Vorschlag, daß der gewählte Präses der Generalsynode diese Funktion übernimmt, wurde mit Recht geltend gemacht, daß die Gefahr besteht, diese Stelle von einer Synodalmajoritätsherrschaft abhängig zu machen, anstatt sie dem Wechsel der Partei-

strömungen zu entziehen. Andererseits befürchtete man ein zu einseitiges persönliches Regiment, wenn der auf Lebenszeit gewählte Präsident des Oberkirchenrats diese Stelle einnehmen würde. Auch der Vorschlag, weder diesen noch jenen, sondern einen Dritten, etwa einen hervorragenden Geistlichen, von der Generalsynode wählen zu lassen, begegnete dem Bedenken, daß dieser dann eine dritte rivalisierende Spitze sei. So hat denn eine Majorität der Kirchenversammlung entschieden, daß es der Präses der Generalsynode sein soll, hat aber den Weg offengelassen, daß durch Kirchengesetz (also nicht durch die schwierigere Verfassungsänderung) der Vorsitz einem im besonderen Amt zu berufenden Präsidenten des Kirchensenats übertragen werden kann. Hier ist also der Weg zum Amt eines „Erzbischofs" oder eines besonderen Kirchenpräsidenten offengelassen. Der Präses der Generalsynode kann ebenso wie der Präsident des Oberkirchenrats Jurist oder Theologe sein. Sehr zu bedauern ist es, daß gerade wie in der Kirchenprovinz, so auch hier, wenn auch in anderer Weise, durch Schaffung von zwei, besser drei Spitzenstellungen, mehr wie erwünscht, Gelegenheit zu persönlichen Reibungen gegeben ist. Der Vorteil liegt in der Vermeidung der Autokratie — aber die Autokratie einer Parteiregierung ist als Möglichkeit immer ein düsterer Hintergrund. Hier empfindet man erst ganz den Wert des neutralen und überwiegend parteilosen, sachlichen Regiments, das wir früher durch den König gehabt haben.

III. Evangelischer Oberkirchenrat.

Wenn man die langen Verhandlungen der Kirchenversammlung liest, so wundert man sich, wie wenig Zeit und Kraft diesem Kapitel gewidmet worden ist. Es ist das für den Oberkirchenrat ein gutes Zeichen. Er ist die sturmfreie und sachlich arbeitende Verwaltungsbehörde. Es hat aber für die Männer des Ev. Oberkirchenrats nach jahrzehnte-

langer stiller, treuer Arbeit ein hohes Maß von Selbstverleugnung und wirklicher Dienstwilligkeit, allein das Interesse der Kirche im Auge zu behalten, bedeutet, daß er mit vollem Bewußtsein daran mitarbeitete, anderen Instanzen die führende Leitung der Kirche anzuvertrauen. Was ihm geblieben ist, ist die laufende Verwaltung. Aber wer täglich arbeitet und auf lange Sicht zu arbeiten vermag, erhält doch ein sehr starkes Gewicht im praktischen Leben. So hat denn Art. 131 doch eine bleibende Bedeutung:

Der Evangelische Oberkirchenrat leitet und verwaltet die inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirche nach Maßgabe der Verfassung, der kirchlichen Gesetze und der vom Kirchensenat in den Grenzen seiner Zuständigkeit gegebenen Anweisungen. Er ist in allen Fällen, einschließlich der kirchlichen Aufsicht, zuständig, in denen nichts anderes vorgeschrieben ist oder wird.

Gerade diese Schlußbemerkung ist von großem Wert. Der Oberkirchenrat tritt damit in jede Lücke ein, welche die Gesetzgebung etwa noch läßt. Tatsächlich wird auch bei ihm die Arbeit, aber auch der größte Einfluß bei der Ausarbeitung der Kirchengesetze und ihrer praktischen Ausführung liegen. Am schärfsten wird er die Beschränkung da empfinden, wo es sich um die Auswahl und Ernennung der kirchenregimentlichen Personen handelt. Das seinem Präsidenten gewährte Vorschlagsrecht sichert aber auch hier einen Rest seines früheren Einflusses.

In seiner Zusammensetzung ist nichts geändert. Er ist ein Kollegium, geleitet von einem Präsidenten, einem geistlichen und einem weltlichen Vizepräsidenten, das aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern besteht. Eine Zahl gibt die Verfassung nicht an (bisher außer Präsidenten und Vizepräsidenten 12) Für die Geschäftsordnung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung gibt die Verfassung in den

Art. 133 bis 135 nur die Grundlinien. Hier hat man es also weise vermieden, in der Verfassung allzu viel festzulegen — es fehlen auch alle allgemeinen schönen Redewendungen, mit denen die Verfassung sonst auf den unteren Stufen in der Beschreibung der allgemeinen Aufgaben so freigebig war — ein gutes Vorzeichen für sachliche und ruhige Arbeit.

Es wird in dieser Behörde ganz besonders viel auf die Mitwirkung erfahrener christlicher Persönlichkeiten ankommen, die weiten Überblick über das Ganze mit genauer Kenntnis des wirklichen Gemeindelebens verbinden. Gerade weil diese Leitung der Kirche nicht nur Verwaltungsarbeit ist, sondern zugleich zielbewußte Führung, so handelt es sich nicht nur um den Schutz der kirchlichen Ordnung oder um Bewahrung von Überlieferung, sondern um Fürsorge für die kommende Zeit. Wir wünschen uns daher weitschauende Männer, die innerlich und äußerlich sich freihalten von den Tageswerten der öffentlichen Meinung und von dem Augenblickswillen der Mehrheiten. Auch brauchen wir eine kraftvolle Initiative, wie sie der Ev. Oberkirchenrat besonders unter dem Präsidium von D. Emil Herrmann und D. Barckhausen entwickelte. Ein Gegenstand der Kritik und der Unpopularität wird der Ev. Oberkirchenrat immer bleiben, und seine stille und stetige Arbeit wird nach außen hin nie zur vollen Anerkennung kommen. Aber darum handelt es sich nicht für ihn. Es gilt gerade gegenüber dem leicht unruhigen synodalen Element, die Stetigkeit und das organische Wachstum der Kirche sicherzustellen.

Fünfter Abschnitt.

Rechtsausschüsse.

Es gehört zu der Selbständigkeit der Kirche in allen ihren eigenen Angelegenheiten, daß sie zur Entscheidung von Rechtsfragen und Streitigkeiten der kirchlichen Verwaltung ihre eigene Rechtsprechung hat, unbeschadet der Möglichkeit, die staatlichen Gerichte anzurufen. Was innerhalb ihrer eigenen Gemeinschaft erledigt werden kann, wird dort besser erledigt als bei einem dem Wesen der evangelischen Kirche vielleicht entfremdeten Richter. Viele solcher Fragen wurden schon bisher von den Konsistorien oder dem Oberkirchenrat erledigt. Dabei war die Partei oft zugleich der Richter. Unter den jetzigen Verhältnissen muß das unbedingt vermieden werden. Es sind deshalb Rechtsausschüsse sowohl für die Kirchenprovinz wie für den Gesamtbereich der Kirche eingesetzt, als unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Kirchenbehörden. Der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz besteht aus dem Konsistorialpräsidenten als Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Konsistoriums und vier von der Provinzialsynode am Schlusse jeder ordentlichen Tagung zu wählenden Gemeindegliedern, die innerhalb der Kirchenprovinz die Wählbarkeit zum Ältesten besitzen. Man ist also nicht etwa an Mitglieder der Synode gebunden. Das gleiche gilt für den Rechtsausschuß der Kirche, der den weltlichen Vizepräsidenten des Oberkirchenrats zum Vorsitzenden hat, dazu zwei Mitglieder des Oberkirchenrats und vier von der Generalsynode zu wählende Gemeindeglieder. Unter den Mitgliedern der Kirchenbehörden und unter den gewählten Mitgliedern soll sich je ein Geistlicher befinden. Auch soll einer der anwesenden Beisitzer die volle wissenschaftliche Vorbildung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen

und mindestens einer dem geistlichen Stande angehören. Das gilt für jede beschlußfähige Sitzung des Rechtsausschusses. Zur Beschlußfähigkeit gehören außer dem Vorsitzenden vier anwesende Mitglieder. Vor jeder abschließenden Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Die Beschlüsse müssen schriftlich ausgefertigt werden. Das sind die wichtigsten Bestimmungen. Gewisse Konfliktsmöglichkeiten sind dem staatlichen Verwaltungsstreitverfahren vorbehalten, aber nicht durch die kirchliche Verfassung, sondern durch das gleichzeitig erlassene Staatsgesetz, auf das wir noch zurückkommen.

Die für Geistliche und Kirchenbeamte bestehenden Disziplinargesetze bleiben bestehen, bis sie durch Kirchengesetz geändert werden, ebenso das Verfahren in Fällen der Beanstandung der Lehre (völlig irreführend und seinem Geist und Willen zuwider, gewöhnlich als Irrlehregesetz bezeichnet).

Sechster Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

Unter dieser Überschrift sind in Art. 140 bis 151 solche Bestimmungen zusammengefaßt, die in gleicher Weise für alle Synodalstufen gelten. Sie sind überwiegend geschäftlicher Natur. Wir heben daher nur wenige Punkte hervor:

Art. 141 schreibt für alle Synodalmitglieder ein Gelöbnis vor:

> Gelobt Ihr vor Gott, daß Ihr Eure Obliegenheiten als Mitglieder der Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der Kirche gemäß

erfüllen und darnach trachten wollt, daß die Kirche in allen Stücken wirke an dem, der das Haupt ist, Christus? — Ich gelobe es vor Gott!

Art. 144:

1. Die Synoden sind beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der verfassungsmäßig zulässigen Höchstzahl ihrer Mitglieder.

2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen können durch Zuruf erfolgen; wird dagegen Widerspruch erhoben, so sind sie nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen.

3. Kirchengesetze erfordern zweimalige Beratung und Beschlußfassung.

4. Verfassungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden und müssen in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden. Weitere Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 kann das Gesetz zulassen.

Art. 148 gibt Bestimmungen über die mögliche Erzwingung der Aufnahme gesetzlicher Leistungen in den Haushaltsplan der Gemeinden oder Kreissynodalverbände durch das Konsistorium, bei Provinzialsynodalverbänden durch den Oberkirchenrat, mit der Möglichkeit der Beschwerde bei den Rechtsausschüssen.

Art. 149 bis 151 geben die Handhabe, Befugnisüberschreitungen der Synoden oder Provinzialkirchenräte außer Kraft zu setzen. Insbesondere ist hervorzuheben:

Art. 150 Abs. 1: Beschlüsse einer Provinzialsynode, die mit der Einheit der Kirche in Bekenntnis und Union, Kultus und Verfassung nicht vereinbar sind oder gegen die Gesetze verstoßen oder die einheitliche Finanzwirtschaft der Kirche gefährden, sind vom Kirchensenat außer Kraft zu setzen.

Damit soll jeder grundsätzlichen Loslösung der Kirchenprovinzen ein eiserner Riegel vorgeschoben werden.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

In diesem Abschnitt handelt es sich um das Verhältnis der neuen Verfassung zum bisher gültigen Recht. Voran steht der allgemein gültige Satz:

Das geltende kirchliche Recht bleibt in Kraft, soweit sich nicht aus der Verfassung anderes ergibt.

Sehr bedeutsam ist Art. 153: Unberührt bleiben bis zu anderer gesetzlicher Regelung die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Kirchenpatronate. Diese schwierige Frage muß einmal geklärt werden. Das kann geschehen aus Anlaß eines noch zu erlassenden Pfarrwahlgesetzes (vgl. Art. 45). Wesentliche Änderungen in den Rechten der Kirchenpatrone können aber erst dann erwogen werden, wenn es geklärt ist, wer ihre bisherigen finanziellen Lasten zu tragen gewillt ist.

Art. 154 bringt noch eine Ergänzung zu dem Abschnitt über das Pfarramt:

Das Verfahren bei Ablehnung einer geistlichen Amtshandlung (Taufe, Konfirmation, Trauung, Beerdigung) oder bei Verweigerung der Zulassung zu einer solchen, regelt sich bis zu anderer Ordnung durch Kirchengesetz nach den bestehenden Vorschriften.

Über den Rekurs entscheidet in allen Fällen der Kreissynodalvorstand.

Art. 156 behandelt das Sonderrecht der Berliner Stadtsynode.

Art. 157 und 158 geben den Rechtsausschüssen die bisherigen Befugnisse der Konsistorien und des Oberkirchenrats im kirchlichen Disziplinarverfahren und die Entscheidung über Einsprüche aus den Gemeinden bei Besetzung von Pfarrstellen, gegen Wandel und Leben der Geistlichen nur auf Einspruch einer Zweidrittelmehrheit und über Beschwerden der Gemeinden gegen Beschlüsse der Kreissynoden wegen Verteilung der Kreisumlagen (Rechtsausschuß der Kirchenprovinz). Der Rechtsausschuß der Kirche entscheidet 1. im Falle des § 15 Abs. 5 des Lehrbeanstandungsgesetzes; 2. im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 2 des Kirchengesetzes vom 12. März 1912 betr. das Pfarrbesetzungsrecht; 3. über Beschwerden der Kreissynodalverbände gegen Beschlüsse der Provinzialsynoden wegen Verteilung der provinzialkirchlichen Umlagen.

Art. 159 ordnet die Rechtsverhältnisse der Beamten bis zu ihrer definitiven Regelung durch ein Kirchengesetz.

Art. 160 gibt der Kirche das Recht, für das Verbleiben von Geistlichen und anderen Kirchenbeamten eine Altersgrenze festzusetzen.

Art. 161 und 162 ordnen die besonderen Verhältnisse von Rheinland und Westfalen. Diese beiden Provinzen hatten schon bei der Neuordnung von 1875 die Grundzüge ihrer alten Kirchenordnung als ein Reservatrecht behalten. Das wird ihnen von neuem bestätigt, sofern in den Angelegenheiten der Kirchengemeinde, der Kirchenkreise und in der Provinzialsynode ein Sonderrecht bestand. Der Gemeindekirchenrat heißt dort „Presbyterium", die Gemeindevertretung „größere Gemeindevertretung". Die beiden Provinzialsynoden haben der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung jetzt eine neue Fassung gegeben, die der preußischen Kirchenverfassung angepaßt ist.

Berührt ein neues Kirchengesetz die Bestimmungen der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung, so sind die Provinzialsynoden dieser Kirchenprovinzen zu hören; gegen ihren Willen kann keine Bestimmung ihrer Kirchenordnung abgeändert werden. Auch in der Frage des Vorsitzes im Konsistorium nehmen sie eine Sonderstellung ein. Sie können über diese Frage eigene Entscheidungen treffen und können durch kirchliches Provinzialgesetz (mit Zweidrittelmehrheit) den Vorsitz im Konsistorium einem rechtskundigen Konsistorialpräsidenten übertragen. Die Stellung des Generalsuperintendenten zum Präsidenten wird in diesem Fall vom Kirchensenat geregelt. Der Generalsuperintendent behält auf alle Fälle das Recht der Kenntnisnahme aller für ihn wichtigen Angelegenheiten des Konsistoriums, die Mitwirkung bei ihrer Erledigung und die Vertretung der Kirche und der Kirchenprovinz nach außen.

Sondereinrichtungen bleiben nach Art. 163 auch bestehen für die Kirchenkreise der Grafschaft Stolberg und für einige andere kleine Bezirke (z. B. Erfurt, Breslau und Stralsund).

Art. 164 ordnet die Verhältnisse für die Hohenzollernschen Lande, die einen besonderen Kirchenkreis bilden und der Rheinprovinz angegliedert sind.

Art. 165 endlich gibt dem Kirchensenat Ermächtigung, eine Sonderreglung zu geben für die kirchlichen Verhältnisse in außerpreußischen Teilen. Es gilt dies insbesondere für die Evangelischen im Freistaat Danzig, in Polen, Litauen, Tschechoslowakei. Man geht dabei von der Voraussetzung aus, daß Staatsgrenzen keine Kirchengrenzen sind, mußte aber dem Kirchensenat Vollmacht geben, die für solche Landesteile geltenden Bestimmungen den Verhältnissen anzupassen.

Die der Verfassung angefügten Gesetze über die kirchlichen Gemeindewahlen und über die Wahlen der Provinzialsynode durch die Gemeindekörperschaften haben wir an geeigneter Stelle oben besprochen. Für die Gemeindewahlen ist eine kirchliche Gemeindewahlordnung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt, 1924, Nr. 11, erschienen. Sie ist bei jedem Pfarramt einzusehen. Das Einführungsgesetz ist jetzt bereits ausgeführt worden. Die Verkündigung der Verfassung geschah am 2. Mai 1924. Bis zum 2. Mai 1925 müssen die neuen kirchlichen Behörden gebildet sein. Bis dahin bleiben die bisherigen Behörden in Kraft, an Stelle des Kirchensenats der Ev. Landeskirchenausschuß.

Um für die künftige Entwicklung schon bestimmte Richtlinien zu geben, hat dann die gesetzgebende Kirchenversammlung eine Reihe von Entschließungen gefaßt, von denen die wichtigsten von uns schon berührt worden sind. Wir wollen hier am Schluß auch noch mit besonderem Nachdruck hinweisen auf die Entschließung zu Art. 98 Abs. 4 (Sonderausschüsse des Provinzialkirchenrats):

Die verfassunggebende Kirchenversammlung ersucht den Oberkirchenrat und den Generalsynodalvorstand, in geeignet erscheinender Weise darauf hinzuwirken, daß in verstärktem Maße die Pflege des Verständnisses für die soziale Aufgabe und die Mitarbeit der Kirche an ihrer Lösung gefördert werde, insbesondere möge

a) im Rahmen des Möglichen einigen Persönlichkeiten unter Gewährung fester Bezüge ermöglicht werden, sich dieser Aufgabe zu widmen,

b) eine Umgestaltung des sozialen Gesetzes von 1904 alsbald in Angriff genommen,

c) soziale Kurse im Sinne dieses Gesetzes recht häufig gehalten,

d) soziale Ausschüsse schon jetzt berufen,

e) bei den theologischen Prüfungen der Gegenwartskunde erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Diese Anregung ist besonders zu begrüßen. Freilich ist darauf aufmerksam zu machen, daß Kirchengemeinden, Pfarrer, Synoden und kirchliche Behörden nie die Aufgabe übernehmen können, wirtschaftliche Fragen zu lösen, und daß sie in den politischen und wirtschaftlichen Kämpfen ein gewisses Maß der Zurückhaltung um ihrer besonderen Aufgabe willen, für alle das Evangelium geltend zu machen, nicht entbehren können. Endlich ist es ernster Erwägung anheimzustellen, inwieweit die sog. sozialen Aufgaben besser durch freie Vereine und Verbände gepflegt werden als durch die Synoden und Behörden. Nur soll man anerkennen, daß, was diese tun, auch zur Mitarbeit der Kirche gehört. Auch die Vorwürfe in bezug auf die Vergangenheit sind zum Teil

unberechtigt, weil sie sich an die falsche Adresse richteten. Das soll uns aber nicht abhalten, in der vorgeschlagenen Weise weiterzuarbeiten, um soziale Kenntnisse zu verbreiten und soziale Gesinnung bei allen Organen der Kirche zu pflegen.

Je mehr es gelingt, die Gemeinden lebendig zu machen, und in ihre Arbeit alle Kreise unseres Volkes hineinzuziehen, in dem Maße wird es auch gelingen, die Arbeit der höheren Synoden volkstümlich zu gestalten. Deshalb bleibt die wirkliche Ausführung von Art. 4 und Art. 22, welche die Verlebendigung der Gemeinde betreffen, die wichtigste in der neuen Verfassung.

Überhaupt ist es die entscheidende Lebensfrage, was nun in diesen Rahmen hineingestellt und hineingelebt wird. Gerade das Wesentlichste läßt sich in Verfassungsbestimmungen immer nur andeuten.

Die Überschau, die wir gegeben haben, zeigt aber, daß jetzt auf allen Stufen des kirchlichen Lebens Formen gegeben sind, die sich mit Leben füllen können. Ob sie es tun, hängt von uns ab — von der regen Beteiligung aller, der Gebildeten und der weniger Gebildeten, der Männer und der Frauen, der Pastoren und der Laienmitglieder. Gott gebe uns solche Männer und Frauen, die im Glauben und in der Liebe das Reich unseres Herrn Jesus Christus auch in unserer Heimatskirche bauen helfen!

Anhang.

Preußische Staatsgesetze betr. die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen und die einstweilige Regelung der Besoldung ihrer Beamten.

Das Verhältnis der evangelischen Landeskirchen in Preußen zum Staat hat zu seiner Rechtsgrundlage zunächst die Artikel 137 und 138 der Weimarer Reichsverfassung. In ihr ist festgestellt, daß die Kirche ihre Angelegenheit selbständig ordnet und verwaltet innerhalb der Schranken des für alle geltenden Rechts und daß die Kirche, ihre Provinzial- und Kreissynodalverbände, ihre Gemeinden und Gemeindeverbände Körperschaften öffentlichen Rechts sind. Alles weitere wird der Landesgesetzgebung überlassen. Die außerordentliche Kirchenversammlung hatte dann das vom Staat anerkannte Recht erhalten, die neue Verfassung der Kirche zu erlassen. Das Staatsgesetz vom 8. April 1924 bestimmt nun genauer die dem Staate zustehenden Rechte. Es hebt zunächst alle früheren Staatsgesetze auf, nach denen Änderungen früherer kirchengesetzlicher Bestimmungen einer staatlichen Genehmigung bedürfen. Einer Anerkennung oder Genehmigung der neuen Kirchenverfassung durch den Staat bedarf es nicht. Nur soweit die Verfassung die Vertretung und die Verwaltung des Vermögens und das Steuer- und Umlagerecht regelt, wird ihre Rechtsgültigkeit staatlicherseits anerkannt.

Der Staat bedarf dann weiter einer Sicherheit, daß künftige Kirchengesetze nicht Staatsgesetzen widersprechen

oder daß die mit Vermögensverwaltung und Steuerbefugnissen beauftragten Organe in ihrer Bildung und Zusammensetzung sich nicht ändern, deshalb bestimmt Art. 2 des Staatsgesetzes:

1. **Kirchliche Gesetze sind vor der Verkündigung dem für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister zur Kenntnisnahme vorzulegen.**

2. **Dieser kann innerhalb eines Monats nach der Vorlegung gegen das Gesetz Einspruch erheben.**

3. **Der Einspruch ist nur aus dem Grunde zulässig, daß das kirchliche Gesetz**

a) **mit einem Staatsgesetz in Widerspruch steht,**

b) **zu seiner Durchführung einer staatlichen Mitwirkung bedarf,**

c) **Bestimmungen über Bildung und Zusammensetzung der zur vermögensrechtlichen Vertretung oder zur Ausübung steuerlicher Befugnisse berufenen kirchlichen Organe derartig abändert, daß eine geordnete Vermögensverwaltung oder eine genügende Vertretung der Steuerpflichtigen nicht gewährleistet wird.**

4. **Bestreitet die Kirche, daß eine dieser Voraussetzungen vorliegt, so entscheidet auf Klage der obersten kirchlichen Behörde im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht.**

5. **Die Verkündung kirchlicher Gesetze ist erst zulässig, nachdem die Einspruchsfrist verstrichen ist oder auf ihre Einhaltung durch den Minister verzichtet oder nachdem der Einspruch im Verwaltungsstreitverfahren zurückgewiesen ist.**

In allen anderen Fällen bedürfen also die Kirchengesetze keiner besonderen Genehmigung des Staates. Jedoch bedürfen Neubildung und Veränderung von Kirchengemeinden und Kirchenverbänden der staatlichen Genehmigung. Diese Bestimmung bedeutet leider eine praktische Erschwerung der so notwendigen Änderung der Grenzen von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen.

Die weiteren Bestimmungen des Staatsgesetzes sprechen von Genehmigungen auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung, der Erhebung von Umlagen und der Regelungen der Baulast. Dabei handelt es sich überall nur um die staatliche Aufsicht über eine geordnete Vermögensverwaltung, um eine Kontrolle der Belastung der Steuerzahler oder um die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bei Veräußerungen von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, oder bei Anlegung und Veränderung von Begräbnisplätzen.

Bei der Beaufsichtigung von Umlagen, Steuern und Sammlungen handelt es sich um ein finanzielles Interesse des Staates an der Höhe der Belastung seiner Untertanen. Dafür gewährt der Staat auch fernerhin seine Mitwirkung bei Erhebung von Kirchensteuern. Auch können Kirchengemeinden und kirchliche Verbände gegen die ihnen von der Kirche auferlegten Lasten Einspruch erheben, wenn die innerkirchlichen Rechtsmittel nicht zum Ziele geführt haben. Art. 9 bestimmt: Kirchliche Gesetze, durch welche das Pfarr- oder Kirchenvermögen zu Abgaben herangezogen wird (z. B. für Gehalts- und Pensionskassen), bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz.

Für ein förmliches Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte gestattet der Staat die Vereidigung und verpflichtet die Amtsgerichte, dem Rechtshilfeersuchen der kirchlichen Disziplinar-

behörden stattzugeben. Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinarentscheidungen findet staatlicherseits nur dann statt, wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt werden. In einem Verfahren wegen Verletzung der Lehrverpflichtung findet eine staatliche Mitwirkung nicht statt. Dieses Gebiet ist also für rein innerkirchlich erklärt. In Streitigkeiten betr. Bauten und Reparaturen entscheidet als oberste Instanz das Oberverwaltungsgericht.

Ausgeschieden ist in dem Staatsgesetz die Regelung der Patronatsverhältnisse. Hier bleiben die staatlichen Vorschriften bestehen, dagegen werden alle bisherigen Rechte zur Ernennung, Anstellung, Berufung, Wahl oder Präsentation von Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten, soweit sie nicht auf einem Patronatsrecht beruhen, als staatliche Normen aufgehoben. Sind mit derartigen Rechten Lasten verbunden, so bedürfen die kirchlichen Vorschriften über eine Aufhebung dieser Rechte der Zustimmung der Staatsbehörden.

Das sind die wesentlichsten Bestimmungen des Staatsgesetzes. Will man seine Bedeutung recht würdigen, so muß man nicht die Fälle allein ins Auge fassen, in denen der Staat sich noch bestimmte Rechte vorbehält, sondern man muß sich vergegenwärtigen, daß in allen hier nicht genannten Angelegenheiten die Kirche von jeder staatlichen Kontrolle freigeworden ist.

Endlich ist am 23. September 1924 ein Staatsgesetz im Landtag angenommen worden zur einstweiligen Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen. Danach steht es den Beamten der evangelischen kirchlichen Verwaltung frei, entweder als Staatsbeamte in den Ruhestand zu treten oder im Dienste ihrer Landeskirche zu verbleiben. Im ersteren Fall erhalten sie ihre gesetzliche Pension

nach der Verordnung betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand. Bleiben sie aber im Dienst der Landeskirchen, so erhalten sie ihre Besoldung und ihre Hinterbliebenenversorgung für die Besoldungsgruppe, der sie beim Inkrafttreten des Gesetzes zugeteilt sind, und die Aufstiegsgruppe entsprechend den für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweils maßgebenden Vorschriften aus der Staatskasse. Im übrigen erhält jede Landeskirche für Besoldung ihrer Beamten vom Staat eine Pauschalsumme, die der Bedarfssumme von 1914 unter Berücksichtigung der jetzt geltenden Vorschriften entspricht. Ebenso gibt der Staat eine Summe für die sächlichen Kosten und die Reisekosten nach Maßgabe der tatsächlichen Ausgaben von 1913. Die Gebäude der kirchlichen Behörden bleiben Staatseigentum, werden aber den neuen Kirchenbehörden zur Benutzung überlassen, unter dem Vorbehalt, daß sie auch durch andere gleichartige Gebäude ersetzt werden können. Alle diese Bestimmungen gelten nur als eine einstweilige Regelung, die der Ablösung der bisherigen Staatsleistungen für die evangelischen Landeskirchen gemäß Art. 138 der Reichsverfassung nicht vorgreifen; insbesondere kann aus dieser Regelung von keiner Seite bezüglich der Ablösung dieser Leistungen nach ihrem Rechtsgrund, ihrem Inhalt oder ihrer Höhe ein Anspruch oder ein Einwand abgeleitet werden. Die Absicht, besonders der Linksparteien, aus diesen finanziellen Leistungen des Staates auch ein Einspruchsrecht des Staates gegen die Ernennung der Vorsitzenden der kirchlichen Verwaltungsbehörden abzuleiten, ist vom Landtag nicht aufrechterhalten worden. Jedoch ist nach § 9 des Gesetzes das Staatsministerium ermächtigt, mit den evange-

lischen Landeskirchen Vereinbarungen abzuschließen 1. über die im Gesetz vorgesehenen Staatsleistungen, 2. über ein der Staatsbehörde einzuräumendes Recht gegen die Berufung der Vorsitzenden der kirchlichen Verwaltungsbehörden Bedenken geltend zu machen. Auch kann das Staatsministerium eine Vereinbarung mit den Kirchen abschließen über die Entscheidung etwaiger Meinungsverschiedenheiten wegen Durchführung der unter Nr. 1 und 2 vorgesehenen Vereinbarungen, insbesondere auch wegen Berücksichtigung der gegen die Berufung der Vorsitzenden der kirchlichen Verwaltungsbehörden geltend gemachten Bedenken durch ein Schiedsgericht oder das Oberverwaltungsgericht — dadurch sind also auch solche Streitfälle einer neutralen Instanz überwiesen. Solange die Kirche finanzielle Beihilfe annimmt, ist grundsätzlich die Erhebung von Bedenken bei entscheidenden Ernennungen unvermeidlich. Es ist aber zu hoffen, daß tatsächlich solche Bedenken nicht erhoben werden.

Otto Hendel-Druckerei, Halle a. d. S.

Neue vorbildliche Predigtwerke

Oberhofprediger D. E. v. Dryander:

Gott und Mensch

herausgegeben von **P. Lic. Grüneisen**
25 Predigten M. 4.50

Von demselben Verfasser erschien vor kurzem:

Deutsche Predigten

aus den Jahren vaterländischer Not 1918–1922. Herausgegeben von **P. Lic. Grüneisen**

Mit Titelbild. 2. Auflage. Geb. M. 5.—

Diesen Worten lauschte nicht nur ganz Deutschland, sondern auch das gesamte evangelische Ausland. Ohne Zweifel stellen diese Predigten einen Höhepunkt in der 50jährigen Predigtwirksamkeit des großen Kanzelredners dar.

Prof. D. Dr. Otto Frommel:

Zeitpredigten

M. 4.50

Der bekannte Heidelberger Hochschullehrer und beliebte Kanzelredner schenkt uns hier eine zeitgemäße Gabe in seinem feinsinnigen Predigtbuche.

Konsistorialrat E. Baumann:

Jeremia in unserer Mitte

Alte Prophetenstimmen in neuer Zeit. 10 Predigten
M. 2.—

Von ihm erschien bereits:

Jesaja und unsere Gegenwart

Alte Prophetenstimmen in neuer Zeit. 10 Predigten
M. 2.20

Kraftvolle Eigentümlichkeit. Der Prediger führt die Gemeinde kurz und packend in das zeitgeschichtliche Verständnis ein, stellt dann den Gedanken mitten in die lebendige Gegenwart. Theologische Lit.-Zeitung

Generalsuperintendent Dr. Otto Dibelius

Das Vaterunser der deutschen Not

2. Auflage. Geb. M. 2.50

Dibelius hat die Seele des modernen Menschen erforscht und empfindet ihre Not voll mit. Die Lektüre ist in hohem Maße förderlich und gibt eine Fülle von Gedankenmaterial für Predigten. Theologied. Gegenwart

C. Ed. Müllers Verlagsbuchhandlung (Paul Seiler), Halle (Saale)

D. Ernst v. Dryander

Evangelium Marci

in 67 Predigten ausgelegt
mit Bild des Verfassers und Vorwort von Generalsuperintendent D. **Lahusen**
2 Bände / 6. Auflage je geh. M. 8.– / geb. M. 10.– / Reliefband M. 12.–

Das Werk, eine Schatz- und Rüstkammer, die nicht ihresgleichen hat, erschien bereits in 6. Auflage, **fast unerhört für unsere Zeit.** Solch Werk braucht keine Empfehlung. Sup. **Matthes** i. Ev. Kirchenzeitung

Evangelische Predigten

8. Auflage / Geh. M. 4.–, geb. M. 5.–

Der erste Brief Johannis in Predigten

2. Auflage / Geh. M. 7.–, geb. M. 8.–

Das Leben des Apostels Paulus in Predigten

2. Auflage / Geh. M. 7.–, geb. M. 8.–

Das Vaterunser in acht Predigten

2. Auflage / Geh. M. 5.–

Die markige geistvolle Art Dryanders, der als Hofprediger Mut und unbestechlichen Wahrheitssinn sich bewahrte, tritt auch in dieser Gabe klar hervor.

Die vier Evangelien

in Predigten und Homilien ausgelegt. In Verbindung mit anderen herausgegeben von D. **Rudolf Kögel.**

Erste Abteilung:

Das Evangelium Matthäi

Von D. theol. **Oskar Pank,** weil. Geh. Kirchenrat u. Superintendent in Leipzig. I. Bd. 6. Auflage / Geh. M. 8.–, geb. M. 10.–, Reliefband M. 12.–

Zweite Abteilung:

Das Evangelium Marci

Von D. theol. **Ernst Dryander,** weil. Oberhof- und Domprediger in Berlin. 2 Bde. 6. Auflage. Je geh. M. 8.–, geb. M. 10.–, Reliefband M. 12.–

Dritte Abteilung:

Das Evangelium Lucä

Von D. theol. **Emil Frommel,** weiland Oberkonsistorialrat und Hofprediger in Berlin. II. Bd. 4. Aufl. Geh. M. 8.–, geb. M. 10.–, Reliefband M. 12.–

Vierte Abteilung:

Das Evangelium Johannis

Von D. theol. **Rudolf Kögel,** weiland Oberhofprediger in Berlin. I. Band 6. Auflage. Geh. M. 8.–, geb. M. 10.–, Reliefband M. 12.–

Alle Besprechungen gipfeln in den Worten: Das Werk ist wirklich eine Quelle wahrer Schrifterkenntnis und eine Fundgrube tiefen Schriftverständnisses für Geistliche und Gemeindemitglieder.

C. Ed. Müllers Verlagsbuchhandlung (Paul Seiler), Halle (Saale)

Wertvolle Predigtwerke

D. Rudolf Kögel

Aus dem Vorhof ins Heiligtum

Predigten über alttestamentliche Texte. 4. Aufl. Geb. M. 12.–

Geläut und Geleit durchs Kirchenjahr

Predigten über neutestamentliche Texte. 2 Bde., je geb. M. 12.–

Deine Rechte sind mein Lied

Geschichten und Aussprüche zu den Psalmen. Geb. M. 12.–

Die Seligpreisungen der Bergpredigt

in 9 Predigten ausgelegt. 4. Aufl. Geb. M. 4.50

Brief Pauli an die Römer

in Predigten. 4. Aufl. Geb. M. 8.–

Der Brief des Jakobus

in 25 Predigten ausgelegt. 4. Aufl. Geb. M. 8.–

Das Vaterunser

in 11 Predigten ausgelegt. 4. Aufl. Geb. M. 4.50

D. Kögels Predigten bedürfen keiner Empfehlung. Sie sind bekannt als Muster des reinsten Stils voll evangelischen Gehalts. Sie sind von seltener Treue gegen Gott, mahnen mit ihrem königlichen Schwung an David, mit ihrem freudigen Bekenntnisse an Paulus, mit ihrem evangelischen Reichtum an Luther.

D. Oskar Pank

Geheimer Rat, früher Pfarrer der Dreifaltigkeitskirche zu Berlin, zuletzt Superintendent in Leipzig

Ich schäme mich des Evangeliums von Christo nicht

Ein Jahrgang [71] Predigten. Geb. M. 15.–

Das zeitliche Leben im Lichte des ewigen Wortes

Ein Jahrgang Predigten. Geb. M. 15.–

In Einfachheit und Schönheit der Sprache tun es ihm wenige gleich, und nicht minder in der Einfachheit des Gedankenganges, womit er die schwierigsten Schrifttexte zu behandeln versteht. Eine Fackel hält er mitten ins Leben hinein, zeigt, was nicht sein soll, und weist die Höhen, zu denen Christus hinaufführt.

C. Ed. Müllers Verlagsbuchhandlung (Paul Seiler), Halle (Saale)

Dieffenbach, D. G. Chr., 112 **Predigtentwürfe über das Evangelium St. Johannis.** Geh. M. 10.–, geb. M. 12.–

Eger, Professor D. Karl, **Meine Zeit steht in deinen Händen.** Akademische Predigten. M. 1.50

Es sind akademische Predigten, gehalten im Universitätsgottesdienst zu Halle. Sie zeigen dieses Gepräge in der Themastellung und in der Art der Ausführung. Aber sie bleiben trotzdem wirkliche Gemeindepredigten, Musterbeispiele dafür, wie man auch über tiefe, in das Gedankenleben eingreifende Fragen schlicht und zu Herzen gehend predigen kann. Geisteskampf.

Günther, Sup. H., **Er und Du.** 15 Predigten. Geh. M. 2.50, geb. M. 3.50

Grimmert, Pfarrer Joh., **Passionsbetrachtungen,** M. 2.–

Jeder Prediger, der Wert darauf legt, den alljährlichen Gang durch die Passionsgeschichte einem beherrschenden Gesichtspunkte gemäß zu gestalten, wird mit Freuden das kurz und knapp gehaltene, reichen Inhalt bergende Büchlein begrüßen. Kirchl. Rundschau für Rheinland u. Westfalen.

Jünger, Nathanael, **Ungehaltene Predigten eines Altmodischen.** Geb. M. 8.–

Kaiser, D. Paul, **Von Kind auf.** Christliche Reden an die liebe Jugend. Geh. M. 7.50, geb. M. 8.50

–, **Für Zeit und Ewigkeit.** Predigten für alle Sonn- und Festtage. Geh. M. 15,–, geb. M. 18.–

D. Paul Kaisers Schriften sind Musterstücke edler Volkspredigtkunst, in denen er an Gleichnissen und Geschehnissen aus dem Natur- und Menschenleben anknüpft. Sie beweisen eine eindringende Schriftforschung und tiefe Kenntnis des menschlichen Herzens. Seine Werke werden der Gemeinde zur Erbauung und den Geistlichen zur Anregung dienen.

Hornburg, Dr. G., **Dorfpredigten.** Geh. M. 4.80, geb. M. 6.–

Josephson, Geh. Konf.-Rat Herm., **Psalter und Harfe wacht auf!** 17 Liederpredigten. M. 2.–

Ein Muster, wie die Kunst der Religion auch auf der Kanzel dienen kann.

Meinhof, Sup. Hans, **Botschaft des Heils.** Ein Jahrgang Predigten. Geh. M. 8.–, geb. M. 10.–

Schmidt, Pfr. G., **Jesus Christus, der Weg, die Wahrheit und das Leben. Neue Ev.-Predigten.** Geh. M. 9.–, geb. M. 12.–

Siebert, Pastor R., **Predigten über das Vaterunser.** Geh. M. 3.–, geb. M. 4.–

Ahlfeld, D. Fr., **Ein Kirchenjahr in Predigten.** Geh. M. 15.–, geb. M. 18.–

–, **Der christliche Hausstand.** Eine Hochzeitsgabe in Predigten. 6. Auflage. Geb. M. 5.–

–, **Katechismuspredigten** in 3 Bänden. 5. Aufl. Geb. je M. 6.–

C. Ed. Müllers Verlagsbuchhandlung (Paul Seiler), Halle (Saale)

Theologische Taschenbücher

Lic. Dr. Julius Boehmer

Neutestamentliche Gottesscheu

und die ersten drei Bitten des Vaterunsers

Fein kartoniert M. 4.—

Diese gründliche Arbeit sei allen Theologen angelegentlich empfohlen.

Kurt Engelbrecht

Deutschlands religiöse Zukunft

Fein kartoniert M. 1.50

U. G. Hobbing

Der Weg zu neuen Fundamenten

Ein Wort an die Bekenner des alten Evangeliums in der neuen Zeit

Fein kartoniert M. 2. –

J. R. von Loewenfeld

Biblia incognita

Meditationen über weniger bekannte Bibeltexte – Fein kartoniert M. 2.—

Dieses interessante Büchlein hat viel Aufsehen erregt.

Dr. P. Paulsen

Der moderne Pantheismus

und die christliche Weltanschauung

Mit einem Vorwort von D. Martin Kähler

Lebensbilder großer Männer

Paulus unser Vorbild

des großen Apostels Lebensgeschichte von **Kurt Delbrück**

2. Auflage — Gebunden M. 5.—

D. Heinrich Hoffmann

sein Leben, sein Wirken und seine Predigt

von **D. Martin Kähler** und **D. Herm. Hering** – 2. Tausend – Geb. M. 5.—

Pastor Jordan, der Diakonissenvater

Ein Lebensbild, gezeichnet von seiner Tochter **E. Jordan**

Mit 5 Abbildungen – Geb. M. 5.—

Julius Sturms Lebenslauf, Werke und Briefe

Von **August Sturm** – Mit Titelbild – Geb. M. 5.—

C. Ed Müllers Verlagsbuchhandlung (Paul Seiler), Halle (Saale)

Waffen gegen den Unglauben

Professor D. Dr. Dennert:

Harte Nüsse für die Mechanisten

Beiträge zur Lösung des Lebensrätsels. – Mit 19 Abbildungen / Kartoniert M. 2.50

Das ist ein vernichtender Schlag, den D. hier gegen den Materialismus führt.

Dennerts neuestes apologetisches Werk.

Ist Gott tot?

Gott — Welt — Mensch?

Drei Kernfragen der Weltanschauung naturwissenschaftlich beleuchtet.

Mit einem Bild des Verfassers. – Umschlag mit Künstlerzeichnung / 6. bis 10. Tausend

Kartoniert M. 4.– / Gebunden M. 5.–

Die ganze Beweisführung des ausgezeichneten Forschers ist überzeugend.

Theol. Literaturbericht

„Es werde!"

Ein Bild der Schöpfung

14. bis 18. Tausend / Kartoniert M. 2.–

Der Autor hat eine schöne Aufgabe darin gefunden, die aus falschen Voraussetzungen heraus scharf pointierten Gegensätze zwischen Glauben und Wissen zu untersuchen und besonders einen großen Teil sogenannter objektiv-wissenschaftlicher Sätze als Dogmen nachzuweisen. Generalsuperintendent D. Faber, Berlin

Die Wahrheit über Ernst Haeckel und seine Welträtsel

21. bis 23. Tausend / M. 3.–

Wer diese Schrift gelesen hat, gefeit gegen Haeckels Schriften, namentlich seine Welträtsel mit ihren Fälschungen und ihrer sittlich und wissenschaftlich verwerflichen Kampfesweise. Glauben und Wissen

Geheimnis des Lebens

4. bis 5. Tausend / Mit 50 Figuren / M. 2.50

Die neuesten wissenschaftlichen Versuche, das Mysterium des Lebens zu erklären, werden in frischer anregender Darstellung besprochen.

Das Weltbild im Wandel der Zeit

Kartoniert M. 2.–

Der Staat als lebender Organismus

Biologische Betrachtungen zum Aufbau der neuen Zeit – 2. Aufl. / Kartoniert M. 3.–

Die aus der Natur gewonnenen Parallelen des Staates wirken überraschend und überzeugend.

Vom Sterbelager des Darwinismus

Neue Folge / Kartoniert M. 3.–

Urmensch, Paradies, Ebenbild Gottes

von Dr. **Grape** / Gebunden M. 4.–

Ausgezeichnetes, gut zusammengestelltes, nüchtern beurteiltes Material.

Ernst Haeckel als Biologe und die Wahrheit

von Dr. **Braß** / Kartoniert M. 2.–

Mit reichem Beweismaterial schlägt B. die Lehre Haeckels nieder

C. Ed. Müllers Verlagsbuchhandlung (Paul Seiler), Halle (Saale)

Waffen gegen den Unglauben

Professor D. Dr. Dennert

Bibel und Naturwissenschaft

Gedanken und Bekenntnisse eines Naturforschers

5. Tausend. M. 6.—

Christus und die Naturwissenschaft

6. Tausend. Fein kart. M. 1.50

Fechner als Naturphilosoph und Christ

Ein Beitrag zur Kritik des Pantheismus

Fein kart. M. 2.—

Die Welt für sich und die Welt mit Gott

Fein kart. M. 2.—

Dennerts Schriften sind in über 500 000 Exemplaren über die ganze Welt verbreitet.

Professor Friedrich Thudichum

Darwin und die Materialisten

M. 2.—

Wem es um die Wahrheit zu tun ist, wird einen solchen Führer durch das Labyrinth des Materialismus begrüßen.

Dr. Bernhard Liebermann

Biologisches Christentum

Geb. M. 6.—

Professor Dr. Christian Muff

Idealismus

5. Aufl. Geb. M. 10.—

Mit größtem Interesse folgt man den Gedanken des Verfassers, der, auch gegnerischen Bewegungen gerecht werdend, uns durch das Geistesleben früherer und heutiger Zeit führt.

Geheimer Hofrat Dr. Martin Olpe

Selbstmord und Seelsorge

Ein Buch für alle, die Menschen liebhaben

M. 3.—

In eingehender, gründlicher Weise beschäftigt sich das Buch mit diesem Elend und seiner wirksamen Bekämpfung.

C. Ed. Müllers Verlagsbuchhandlung (Paul Seiler), Halle (Saale)

Zur eigenen Stärkung

Neue Christoterpe

Begründet von **Rudolf Kögel, Emil Frommel und Wilhelm Baur**
Herausgegeben von **Adolf Bartels und Julius Kögel**

Mitarbeiter der letzten Jahrgänge: Dennert, v. Dryander, Ficker, Jungnickel Klingemann, Schlatter, Schomerus, Speckmann, Spitta u. a.

Ich kann nur meine Freude darüber aussprechen, daß das in den weitesten Kreisen geschätzte Jahrbuch in altbewährter Weise den Erwartungen entspricht.
Der Präsident des Evang. Oberkirchenrats.

Neu! **Frische Kraft** Neu!

Andachten für alle Tage des Jahres, herausgegeben von **Herm. Josephson**, Geh. Konsistorialrat. 4. Auflage. Geb. M. 5.—, Schwarzleinen M. 6.

Mitarbeiter: Bornhäuser, Cordes, Dibelius, Falke, Fuchs, Mahling, Moeller, Niemöller, Reimers, Schaeder, Schlatter, Spiecker, Stange, Stolte, Vits, Weichert u. a.
Die Namen der bedeutenden Mitarbeiter verleihen dem Werke hohen Wert.

Neu! **Ein Quellenbuch religiös-sozialer Geisteskultur** nennt der „Aufwärts" Neu!

Die soziale Botschaft des Christentums

Für unsere Zeit dargestellt in Ansprachen führender Männer und Frauen verschiedener Richtungen und Parteien, herausgegeben von D **F. Siegmund-Schultze.** 3. Aufl. M. 3.—

Mitarbeiter: E. Arnold, Graf L. Baudissin, W. Classen, G. Dehn, P. Fleischmann, G. Fritze, E. Hartwig, E. Heuß-Knapp, Exz. G. Michaelis, G. Naumann, F. Niebergall, A. Salomon, P. und Ed. Le Seur, F. A. Spiecker, P. v. Wurster.

Kirchliche Kunst

Neu! **Heinrich Schütz** Neu!

Ein Meister der musica sacra. Von **Friedrich Spitta.** Elegant kart. M. 1.50

Dies Büchlein gehört in die Hand eines jeden Geistlichen, Kantors und Organisten. Der reiche Schatz der deutschen Kirchenmusik wird hier gehoben.
Konsistorialrat Baumann.

Das Straßburger Münster

Ein Symbol von **Johannes Ficker.** Mit 8 Kunsttafeln und Umschlagzeichnung. 2. Auflage. Elfenbeinkarton M. 1.50.

Es war von jeher ein Genuß, mit F., dem besten Kenner von Meister Erwins Dom, durch das Münster zu wandern. Karlsruher Generalanzeiger.

C. Ed. Müllers Verlagsbuchhandlung (Paul Seiler), Halle (Saale)

Preisänderungen vorbehalten.

78367 274.31
Goltz, E.A. G584
Die verfassungsurkunde
274.31 78367
G584

T5-AEY-753